Sammmlung
der
besten Schriftsteller,
welche
die Geschichte, besondere Rechte, Sitten und Gewohnheiten der Völker nach ihren Grundsätzen
abgehandelt haben.

Sechs und neunzigster Band.

Schmidts Neuere Geschichte Vier und zwanzigster Band.

Frankenthal,
bei Ludwig Bernhard Friedrich Gegels seel. Erben.
Johann Friedrich Endres.
1810.

Michael Ignaz Schmidts,

Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, Directors des Kaiserl. Königl. Hausarchivs, und Beisitzer bey der Bücher-Censur-Commission,

Neuere Geschichte der Deutschen.

Vier und zwanzigster Band.

Fortgesezt

von

Joseph Milbiller,

der Weltweisheit und Gottesgelehrtheit Doktor, Churpfalzbayerischen wirklichen geistl. Rath, und öffentlichen ordentlichen Professor an der churfürstlichen bayerischen Universität zu Landshut.

Kaiser Karl VI.

Vom Jahre 1715 bis 1740.

Frankenthal,

bei Ludwig Bernhard Friedrich Gegels seel. Erben.

Johann Friedrich Enderes.

1810.

Inhalt

des

vier und zwanzigsten Bandes

der

neuern Geschichte.

Vierzehntes Buch.

Weitere Vorfälle bis zum Tode Karls VI.

Eilftes Kapitel.

Seite

Vergebliche Bemühung des Kaisers, den König von Großbritannien, und die vereinigten Niederlande zur Theilnahme an diesem Kriege zu bewegen. Versuch derselben, einen Vergleich zwischen den kriegführenden Mächten zu bewirken. Friedensentwurf, wie er durch sie vorgelegt wurde. Großes Waffenglük der Russen in Pohlen. Hoffnungsloser Zustand des Königs Stanislaus. August beinahe allgemein als König erkannt. Schwierigkeiten, welche die bourbonischen Höfe, und der Kaiser gegen den Friedensplan erhoben. Geheime Unterhandlungen des Kaisers mit Frankreich ohne Beiziehung der Seemächte. Fortdauerndes

Un-

Seite

Unglük des Kaisers im Felde. Friedensprä-
liminarien zu Wien. I.

Zwölftes Kapitel.

Bestreben des Kaisers, und der Krone Frankreich, die übrigen Mächte zu Annahme der Friedenspräliminarien von Wien zu bewegen. Schwierigkeiten gegen dieselben von Seite des spanischen Hofes. Besondere Conventionen zwischen dem Kaiser, und der Krone Frankreich wegen genauerer Bestimmung und Vollziehung der Präliminarien. Beitritt der Krone Spanien, und des Infanten Don Carlos; ingleichen der Kaiserin von Rußland und des Königs August. Genehmigung der Präliminarien durch das deutsche Reich. Neue Streitigkeiten wegen der Mobiliarverlassenschaft des verstorbenen Großherzogs von Toscana. Definitivfriede zu Wien. 21.

Dreizehntes Kapitel.

Krieg des Kaisers mit den Türken. Fortdauernde Unglük seiner Waffen. Unterhandlungen und voreilige Unterzeichnung der Präliminarien. Belgrader Friede. 39.

Vierzehntes Kapitel.

Bewilligung einer Türkensteuer von Seiten des Reiches. Wiederaufleben des jülichischen

Suc-

Seite

Successionsstreits. Vergebliche Vorschläge und Unterhandlungen von verschiedenen Seiten her. Tod des Kaisers Karl VI. 58.

Fünfzehntes Buch.

Deutschlands Zustand während dieses Zeitraums, nämlich vom westphälischen Frieden bis zu Karls VI. Tode.

Erstes Kapitel.

Neues System des Gleichgewichts in Europa. Verhältniß des deutschen Reichs zu auswärtigen Mächten. Veränderte Gestalt desselben seit dem westphälischen Frieden. 73.

Zweites Kapitel.

Rechte der deutschen Reichsstände. Verwandlung des Reichstages in einen beständigen. Außerordentliche Reichsdeputation. Reservatrechte des Kaisers. Beständige Wahlcapitulation. 94.

Drittes Kapitel.

Justizwesen im deutschen Reiche. Reichskammergericht. Visitation desselben. Ende des Fürstenrechts. Einschränkung der kaiserlichen Macht in Ansehung der Achtserklärung. Kaiserliche Hof- und Landgerichte. Austräge.

Reichs-

Seite
Reichspolizei. Postwesen. Gregorianischer Kalender. Schlechter Zustand des Münzwesens im Reiche. Zinnaischer, und Leipziger Münzfuß. Reichskriegsverfassung. Reichssteuerwesen. 120.

Viertes Kapitel.

Geänderte Verhältnisse der deutschen Reichsstände theils gegen das deutsche Reich, theils gegen ihre Unterthanen. Streitigkeiten über das Ceremoniel. Einführung eines großen Hofstaats. Stehende Heere. Schiksale der Landstände und Städte. 164.

Fünftes Kapitel.

Zustand der Religion in Deutschland. Verordnungen des Religions- und des westphälischen Friedens über diesen Gegenstand. Religionsbedrükungen. Kirchliche Gewalt in den protestantischen Ländern. Reformationsrecht der Landesherren. Rechte des Kaisers in Kirchensachen. 179.

Sechstes Kapitel.

Wiederherstellung der Bevölkerung und Landwirthschaft nach dem westphälischen Frieden. Handwerke. Manufacturen. Handel. Schöne Künste. Wissenschaften. Sitten der Nation. 188.

Neuere

Neuere
Geschichte der Deutschen.

Vierzehntes Buch.
Weitere Vorfälle bis zum Tode Karls VI.

Eilftes Kapitel.

Vergebliche Bemühung des Kaisers, den König von Großbritannien, und die vereinigten Niederlande zur Theilnahme an diesem Kriege zu bewegen. Versuch derselben, einen Vergleich zwischen den kriegführenden Mächten zu bewirken. Friedensentwurf, wie er durch sie vorgelegt wurde. Großes Waffenglük der Russen in Pohlen. Hoffnungsloser Zustand des Königs Stanislaus. August, beinahe allgemein als König erkannt. Schwierigkeiten, welche die Bourbonischen Höfe, und der Kaiser gegen den Friedensplan erhoben. Geheime Unterhandlungen des Kaisers mit Frankreich ohne Beiziehung der Seemächte. Fortdauerndes Unglük des Kaisers im Felde. Friedenspräliminarien zu Wien.

In dieser bedrängten Lage bot der Wiener Hof neuerdings alle seine Kräfte auf, um durch frisches

Geld, und frische Mannschaft seiner vorgefallenen Sache in Italien, es möge kosten, was es wolle, wieder aufzuhelfen; besonders aber auch eines thätigen Beistandes auswärtiger Mächte sich zu versichern; und von wem konnte man diesen mit größerm Recht erwarten, als von den alten Bundesgenossen des Hauses Oesterreich: dem Könige von Großbritannien, und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande? Der kaiserliche Gesandte zu London, Graf Kinsky, mußte zu diesem Ende neue Vorstellungen an dem englischen Hofe thun, und alle seine Beredsamkeit zu Hülfe nehmen, um den König zur Theilnahme an diesem Kriege zu bewegen.

Diese Bemühungen hatten indessen eine ganz andere Wirkung, als man zu Wien erwartet hatte. Der König von Großbritannien, und die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, die der Kaiser nie hatte bereden können, daß sie in diesem Kriege ihre Armeen mit der seinigen vereinigt hätten, blieben ihrem System auch jezt noch getreu. Anstatt aber ihn durch Truppen zu unterstüzen, nahmen sie von seinem Gesuche Gelegenheit, ihm und allen kriegführenden Theilen ihre Vermittelung zu einem Vergleich anzubieten. Dazu fanden sie sich nicht nur durch ihre aufrichtige Neigung, ihrer Bundespflicht auf diese edlere Art ein Genüge zu leisten, sondern auch ihres eigenen Vortheiles wegen bewogen. Das allzugroße Wachsthum der bourbonischen Macht durch

ihre

ihre außerordentlich glükliche Fortschritte in Italien schien ihnen mit Recht zu gefährlich für die Erhaltung des Gleichgewichts in Europa, als daß sie sich nicht sollten bestrebt haben, einem noch weitern Fortrüken derselben Einhalt zu thun.

Die Vorschläge, welche die Seemächte den streitenden Partheien, sobald diese die Vermittelung derselben angenommen hatten, übergaben, bestanden in der Hauptsache darin: „Der König Stanislaus von Pohlen sollte mit Einwilligung des Königs von Frankreich in einer feierlichen, an die pohlnische Nation gerichteten Acte erklären, daß er in seinem schon ziemlich hohen Alter die Ruhe des Privatlebens allem Glanz, den die Welt verschaffen könne, vorziehe; und darum, nachdem er dasjenige, was er als König sich selbst, und seinen getreuen Unterthanen, schuldig war, bereits erfüllt habe, aus freiem Willen der Krone Pohlen entsage, und folglich seine Unterthanen, des ihm als ihrem rechtmäßigen Könige geleisteten Eides der Treue entledige, in der sichern Erwartung, ganz Europa, und besonders der allerchristlichste König; dessen Schwiegervater er zu seyn die Ehre habe, werden diesen Schritt billigen, der sichtbar dahin ziele, die Unruhen in Pohlen zu stillen, und den Frieden zwischen den Mächten, die deswegen im Kriege miteinander begriffen seyen, herbeizuführen. Uebrigens sollte er die Titel eines Königs von Pohlen, und Großherzogs von Lithauen mit al-

len Ehren und Vorzügen, die auf diesen Titeln und Rang häften, behalten, und aller Orten, wo er sich immer aufhalten möge; genießen. Da das Waffenglük die vornehmsten Staaten, welche der Kaiser bisher in Italien besaß, dem Könige von Frankreich und seinen Alliirten in die Hände gespielt habe, so soll jener im aufrichtigen Verlangen, einen dauerhaften Frieden herzustellen, dem Infanten Don Carlos die Königreiche Neapel und Sicilien, wie auch dem Könige von Sardinien das Gebiet von Tortona und Novara abtreten, so daß beide leztere von dem Mailändischen getrennt werden, und künftig Ein Stük mit Piemont ausmachen sollten. Dafür aber sollen Frankreich und dessen Alliirte alles Uebrige, was sie während dieses Krieges dem Kaiser und Reich abgenommen hatten, aufrichtig zurükgeben, und der Infant Don Carlos ins Besondere alle seine Rechte auf Toscana, Parma und Piacenza dem Kaiser abtreten, nur mit Ausnahme der Stadt Livorno, welche, zum Besten eines freien Handels, ein Freistaat, so wie dessen Hafen, ein Freihafen, werden sollte; und soll überdieß der Infant, als König von Neapel und Sicilien, sich verbindlich machen, das Commerz der Unterthanen des Königs von Großbritannien und der Republik der vereinigten Niederlande alsogleich auf den Fuß, auf dem es unter dem Könige Karl II von Spanien gewesen war, wieder herzustellen, und zu erhalten. Für diejenige Zeit aber, da der Groß-

her-

herzog von Toscana noch leben, folglich der Kaiser von den ihm zugedachten Ländern nicht würde Besiz nehmen können, soll ihm indessen eine Entschädigung an Geld ausgemittelt werden. Gleichwie endlich die Erhaltung des Gleichgewichts unter den Mächten, wovon die Ruhe ganz Europens abhange, schlechterdings die Untheilbarkeit aller Staaten des Hauses Oestreich fordere, so soll Frankreich in dem nämlichen Verlangen, wie der Kaiser, einen gründlichen und dauerhaften Frieden herzustellen, die pragmatische Sanction vom Jahre 1713 auf dieselbe Art garantiren, wie andere Mächte sie bereits garantirt haben. Diesem zu Folge soll gedachte Garantie sich nur auf diejenigen Staaten des Kaisers erstreken, die er wirklich besizt, und die er vermöge dieses Friedensplanes künftig besizen wird, ohne daß diejenigen mit begriffen seyen, auf welche er, oder seine Nachfolger Ansprüche haben, oder die sie sich künftig durch Erbfolge, Heirath, oder auf andere Art erwerben könnten. Da Spanien die gedachte pragmatische Sanction schon zuvor garantirt habe, so hoffe man, daß diese Krone jezt keine Schwierigkeit machen werde, selbige bei dieser Gelegenheit zu erneuern, so, wie man auch von dem Könige von Sardinien zu erwarten habe, daß er nicht säumen werde, dem Beispiele seiner Absichten des Königs von Großbritannien und der Generalstaaten durch nichts leichter vereitelt werden könn-

könnten, als durch die Fortsezung der Feindseligkeiten, so sollten die Kriegführenden Mächte vor allem in einen Stillstand der Waffen auf so lange Zeit, als die Unterhandlungen dauern würden, ohne Zeitverlust willigen" e).

Dieser Entwurf wurde am 28sten Jänner 1735 zu London und im Haag den Ministern des Kaisers, der Kaiserin von Rußland, und der Könige von Frankreich, Spanien und Sardinien mitgetheilt, welche ihn noch an demselben Tage durch Couriers an ihre Höfe abschikten. Da die Seemächte damals den Kurfürsten August von Sachsen noch nicht als König von Pohlen erkannten, so weigerten sie sich, seinem Gesandten diesen Plan mitzutheilen. Daher übernahmen es der Kaiser, und die Kaiserin von Rußland, ihn von dem, was ihn betraf, in Kenntniß zu sezen.

Selten mag es einen Zeitpunkt gegeben haben, da sich so günstige Aussichten zur Erlangung des Friedens zeigten, und da es derselben ungeachtet zu gleicher Zeit so wenig Anschein hatte, daß man wirklich zu einem Frieden gelangen werde, als eben jezt. Nicht nur konnte man hoffen, daß der durch sein Unglük im Felde tief niedergedrükte Kaiser Karl VI, um sich aus seiner betrübten Lage zu ziehen, billigen Vorschlägen gern die Hände bieten werde; sondern auch

e) Ap. *Rousset* Recueil historique etc. Tom. X. pag. 455 seq.

auch mit dem Könige Stanislaus Lescinsky war es bereits so weit gekommen, daß man einen weitern Anspruch desselben auf die Behauptung der pohlnischen Krone, beinahe für eine Unmöglichkeit halten mußte, wodurch dann ein wichtiges Hinderniß eines glüklichen Fortgangs der Unterhandlungen entfernt war.

Die Kaiserin von Rußland hatte das Geschäft, ihm durch die Gewalt der Waffen allen Weg zum Throne zu verschließen, ganz allein übernommen, und dieses Vorhaben, während der Kaiser mit seinen Leuten am Rhein, und in Italien zu thun hatte, mit so großem Aufwande von Geld und Mannschaft, und mit so leidenschaftlicher Hize ausgeführt, daß man hätte glauben sollen, es sey ihr um ihre eigene Existenz zu thun. Nachdem Stanislaus schon vor der Wahl des Kurfürsten von Sachsen, Warschau verlassen müssen, und sich nach Danzig geflüchtet hatte, zog der Graf Lascy, der zuvor die Stadt-Thoren beinahe ohne Widerstand eingenommen hatte, gegen diesen Plaz heran, und schloß ihn ein. Da Danzig damals, mit Einschluß der bewaffneten Bürger, eine Besazung von 30,000 Mann hatte, auch außer diesen in Pohlen noch eine Armee von ungefähr 50,000 Mann zur Vertheidigung des Königs Stanislaus im Felde stand, so war es schwer, gegen die noch zur Zeit überlegene Macht der Pohlen etwas auszurichten, und den gedachten Plaz zu erobern. Ehe aber, die mit sich selbst nicht einigen, und nur mit Plünderung

und

und Verwüstung der ihrer Parthei nicht angehörigen Güter beschäftigten Pohlen, zu einer ernstlichen Unternehmung sich anschikten, erschien der russische Feldmarschall Münnich mit einer starken Macht in dem Lager vor Danzig, und fieng an, die Stadt zu bombardiren. Nachdem ein schwaches französisches Corps, in Verbindung mit den Belagerten, die einen Ausfall thaten, vergebens versucht hatte, die Stadt zu entsezen, war sie endlich am 7ten Julius 1734 genöthiget, sich zu ergeben. Alle dem Stanislaus ergebene pohlnische Magnaten, die sich in Danzig befanden, mußten sich gleichfalls ergeben, und hierauf dem König August den Eid der Treue leisten. Der Primas Potoky aber, der sich nicht unterwerfen wollte, wurde in Verhaft genommen. Stanislaus hatte sich schon einige Tage vor der Uebergabe der Stadt nach Königsberg geflüchtet, wo ihm der König von Preußen, ungeachtet aller Drohungen des russischen Gesandten, und ungeachtet aller Anträge der Höfe von Wien und Dresden, seinen Schuz verlieh. Da endlich sowohl der König August, als auch die Kaiserin von Rußland wiederhohlte Vorstellungen thaten f), und die Pohlen endlich selbst einsahen, daß sie aus Frankreich wenig ernstliche Hülfe zu erwarten hätten, so erkannten auch die meisten der übrigen pohlnischen Großen den König August nach und nach als

f) Ap. Rousset, Tom. XI. p. 50. 54. 60. 65. 105. et 107. seq.

als ihren Herrn, und gelobten ihm ihre Treue an. Die Sache war also hiermit zum Vortheile dieses Herrn so gut, als entschieden.

Dieses Uebergewicht, welches der König August in Pohlen behauptete, sezte den König Stanislaus außer Stand, Geseze vorzuschreiben, und die Friedensunterhandlungen nach demjenigen Entwurfe, den die Seemächte übergeben hatten, zu erschweren. In der That war auch die pohlnische Angelegenheit derjenige Punkt, welcher den Mediatoren am wenigsten Schwierigkeiten verursachte. Es waren aber zu gleicher Zeit andere Umstände vorhanden, wodurch das Friedensgeschäft nicht wenig aufgehalten wurde. Das Glük und das Unglük im Kriege ziehen oft gleiche Wirkungen nach sich, daß nämlich beide Theile der Sieger und der Besiegte unbeugsam alle Vorschläge zum Frieden verwerfen; dieser, weil er sich mit der Hoffnung schmeichelt, daß es noch besser gehen werde, und jener, weil er im stolzen Gefühle seiner Uebermacht sein Glük noch höher zu treiben suchet. Dieser Fall traf auch dießmal auf beiden Seiten ein. Die Bourbonische Parthei machte ihr großes Waffenglük übermüthig und taub gegen die Anträge der Mediatoren; sie verwarfen dieselben, weil sie darin nicht die geringste Genugthuung für Frankreich entdekten, auch sonst nichts, was nicht die ohnehin schon übermäßige Macht des Hauses Oestreich, anstatt sie in einige Gränzen einzuschränken, noch mehr vergrößer-

te

te g). Der Kaiser hofte noch immer, daß die Seemächte sich noch werden bewegen lassen, ihm vermöge ihres alten mit seinem Hause bestehenden Bundes durch ihre Truppen kräftigen Beistand zu leisten, und ihn dadurch in eine bessere Lage zu versezen. Die Vorschläge, wie sie die Seemächte gethan hatten, waren ihm viel zu unbestimmt und schwankend. In einer weitern Erklärung aber, welche seine Minister am 9ten May 1735 thaten, gab er doch seine Bereitwilligkeit zu erkennen, diesen Friedensentwurf als die Grundlage anzunehmen, auf welche die Unterhandlungen gebaut werden könnten h). Doch wollte er nach Verlaufe von zweien Monaten an diese Erklärung nicht mehr gebunden seyn.

Nicht minder bereitwillig zeigten sich die Kaiserin von Rußland, und der König August von Pohlen, auf diesen Entwurf in Rüksicht auf das, was Pohlen betraf, einen künftigen Frieden zu gründen. Nur die Könige von Frankreich, Spanien und Sardinien, welche diesen Plan bereits platterdings verworfen hatten, blieben noch zur Zeit unbeweglich. In den Stillstand der Waffen hatten sie zwar gewilliget; zulezt aber erschwerten sie diesen Antrag durch so viele Bedingnisse und Einschränkungen, daß man alle Hoffnung verlieren mußte, zu dem erwünschten Ziele zu gelangen, ehe noch die Operationen im Felde ihren

g) *Rousset* Tom. X. p. 468 seq.

h) *Rousset* Tom. X. p. 484 seq.

ren Anfang nehmen würden. Dadurch fand der König von Großbritannien sich bewogen, den Generalstaaten der vereinigten Niederlande in einem Memoire, welches sein Minister Walpole übergeben mußte, die Nothwendigkeit einer genauen Zusammensezung vorzustellen, und sie aufzufordern, daß sie sich durch Vermehrung ihrer Land- und Seemacht in gute Verfassung sezen sollten i).

Von der Hartnäkigkeit der Bourbonischen Höfe, womit sie die Vorschläge zum Frieden zurükwiesen, und zugleich von seiner eigenen Bereitwilligkeit, sich den Friedensentwurf gefallen zu lassen, und zur Erreichung der Absichten der Seemächte mitzuwirken, nahm auch der Kaiser Anlaß, bei den Generalstaaten durch seinen Gesandten im Haag, Grafen von Uhlefeld, sein dringendes Gesuch um ihren Beistand zu erneuern, und sie aufzufordern, „daß sie doch nicht länger mehr säumen sollten, gemeinschaftlich mit ihm diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, die zur Erhaltung eines billigen Gleichgewichts in Europa nothwendig seyen, indem offenbar ihre eigene Ruhe und Sicherheit davon abhiengen" k). Der Erfolg dieser Vorstellung, und noch eines andern in Betreff dieses Gesuches übergebenen Promemoria war aber kein anderer, als daß die Generalstaaten auf ihren alten Entschluß beharrten. „Sie würden, heißt es in

i) *Rousset* Tom. X. p. 494 seq.

k) *Rousset* Tom. cit. p. 508.

in ihrer Antwort auf die erstere Vorstellung, sichs zum Vergnügen machen, ihre Zufriedenheit über die friedfertigen Gesinnungen des Kaisers zu bezeigen, wenn es nicht das Ansehen hätte, als wollte er aus der so weitläufigen Aufzählung derselben nur einen Beweis herleiten, daß seine gefährliche Lage ihrem Mangel an verlangtem Beistande zuzuschreiben sey. Ihres Erachtens sey es aber einleuchtend genug, daß man den gegenwärtigen Krieg, und dessen Folgen hätte vermeiden können, wenn es Ihrer kaiserlichen Majestät gefällig gewesen wäre, auf den getreuen, und wohlgemeinten Rath Ihrer Hochmögenden ein wenig mehr zu achten. Selbst zur Zeit, da das Feuer des Krieges schon angezündet war, wäre es noch immer frühe genug, und weit besser gewesen, von den guten Diensten Sr. brittischen Majestät, und Ihrer Hochmögenden, Gebrauch zu machen, als daß man bis zur Zeit wartete, da die Ereignisse im Felde einen Vergleich weit mehr erschwerten. Von dem Vorwurfe, daß sie ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen seyen, müsse jeder von der wahren Lage der Sache unterrichtete Unpartheyische sie frei sprechen" 1). Die zweite, hierauf übergebene Vorstellung des Grafen von Uhlefeld hatte keine bessere Wirkung.

Diese ziemlich derbe, und abschlägige Antwort verdroß den Kaiser so sehr, daß er von dieser Stund an

1) *Rousset* ibid. p. 509. seq.

an auf den Entschluß gerieth, sich um das, was die Seemächte zu thun für gut finden würden, gar nicht weiter zu bekümmern, sondern geheime Unterhandlungen mit Frankreich allein anzuknüpfen; ein Vorhaben, welches er auch sogleich ausführte. Dieser Gedanke war wirklich einer gesunden Politik nicht entgegen. Wenn so viele Partheien, wie hier der Fall war, bei einer Sache ihr Interesse haben, so sind die Unterhandlungen allemal schwer. Gleichwie, den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlichen Erscheinungen zu Folge, jeder von den streitenden Theilen Recht haben will; so spannet auch jeder seine Foderungen so hoch, als er kann, wodurch dann das Geschäft gemeiniglich verzögert wird, oder wohl gar ins Stoken geräth.

Noch einen andern dringenden Beweggrund, sich durch einen Privatvergleich mit dem Könige von Frankreich zu sezen, gab dem Kaiser sein fortdauerndes Unglük im Felde, besonders in Italien. Ungeachtet der tapfern Vertheidigung gieng auch die Citadelle zu Messina bereits im May an die Spanier über; und im Junius verloren die Kaiserlichen endlich auch Siracusa und Trapani, die lezten Pläze, die ihnen in Sicilien noch übrig gewesen waren. Auf der andern Seite machte sich der Herzog von Montemar, der schon gegen das Ende des vorigen Jahres aus Unteritalien sich in die Lombardie gezogen hatte, nach und nach von den Festungen des Stato

degli

degli Presidii Meister, und gieng hierauf, nachdem er sich mit der französisch-sardinischen Armee, die unter dem Commando des Marschalls von Noailles stand, vereiniget hatte, mit dieser überlegenen Macht auf die Kaiserlichen los. Man schäzte diese Armee auf mehr, als 100,000 Mann; die Kaiserliche hingegen mag nicht viel über 30 000 betragen haben m). Ungeachtet dieser auffallenden Schwäche hielt sich der kaiserliche Feldmarschall, Graf von Königseck, anfänglich doch eine geraume Zeit, und verschanzte sich so gut, daß er im Stande war, die Communikation mit Mantua und den übrigen Posten an der Secchia zu behaupten. Und seine Stellung war wirklich so vortheilhaft, daß die Feinde nicht wagten, ihn anzugreifen. Ihre große Zahl machte ihnen aber möglich, sich in mehrere Gegenden auszubreiten, und ihn dadurch einzuschließen. Da der Graf diese Absicht bemerkte, brach er noch zu rechter Zeit aus seinem verschanzten Lager auf, und zog sich durch das Gebiet der Republik Venedig nach Tyrol und Trient zurük. Und wenig hatte gefehlt, der Herzog von Noailles wäre auch in Tyrol eingebrochen, wenn ihn nicht der Graf von Königseck bei Roveredo, dessen sich jener bemächtigen wollte, geschlagen hätte. Indessen hatte der Rükzug der Kaiserlichen doch die Folge, daß der Herzog von Montemar noch, ehe er die-

m) Neue Europäische Fama, Th. XIV. S. 95 und 107.

diesen Zug nach Tyrol unternommen hatte, Mirandola nach einer kurzen Belagerung in seine Hände bekam, und auch Mantua, die lezte, den Kaiserlichen jenseits der Alpen noch übrige Festung, einschloß.

Am Rhein bezeigte sich zwar das Kriegsglük den Kaiserlichen nicht eben so ungünstig, wie in Italien. Die Franzosen waren nicht nur nicht im Stande, in einen der Reichskreise einzubrechen, sondern auch nicht, in der Gegend des Rheins etwas Wichtiges zu unternehmen; so vortheilhaft war die Stellung, welche der Prinz Eugen längst dem Rhein genommen, und so gut waren die übrigen Anstalten, die er getroffen hatte. Man kann sich aber freilich keiner großen Vortheile rühmen, so lange man sich in der Nothwendigkeit befindet, sich nur mit seiner Vertheidigung zu beschäftigen. Das Wichtigste, was während dieses Feldzuges in Deutschland unternommen wurde, war, daß Eugen, nachdem 10,000 Russen unter der Anführung des Grafen von Lascy zu seiner Armee gestoßen waren, den Grafen von Sekendorf mit einem beträchtlichen Heerhaufen nach der Mosel abschikte, um dadurch die Franzosen zur Theilung ihrer Macht zu nöthigen; wo sie dann auch sogleich ebenfalls ein zahlreiches Corps dahin marschiren ließen, um ihre Macht in dieser Gegend zu verstärken. Am 20sten October kam es daselbst in der Nähe der Abtei Clausen, zwischen ihm und den Franzosen, welche von dem Marschall von Caigny,

und

und dem Grafen von Belleisle angeführt wurden, wirklich zu einem ernsthaften Gefechte worin leztere gänzlich geschlagen wurden, und sich nicht ohne beträchtlichen Verlust zurükziehen mußten, so daß nun die Kaiserlichen in dieser Gegend wirklich den Meister spielten n). Durch alles dieses war aber doch in der Hauptsache nichts gewonnen. Solche geringe Vortheile konnten in keine Betrachtung kommen, wenn man sie mit der unglüklichen Lage der Dinge in Italien verglich, wo der Kaiser bereits alles verloren hätte.

Um so dringender schien das Bedürfniß für ihn, sich sobald, als möglich, durch einen wenigst erträglichen Frieden zu retten. Es ist kein Zweifel, daß die neuen, großen Unfälle in Italien den Kaiser so nachgiebig gemacht hatten, als er sich dießmal während der geheimen Unterhandlungen mit Frankreich wirklich bewies. Außerdem würde man sich kaum erklären können, wie er sich entschließen konnte, so harte Bedingnisse anzunehmen, und so große Opfer zu bringen, als zwei ansehnliche Königreiche Neapel, und Sicilien waren. Allem Ansehen nach wirkte auch die Bereitwilligkeit der Krone Frankreich, die pragmatische Sanction zu garantiren, sehr vortheilhaft auf den Kaiser, und bestimmte ihn, zu so manchem Opfer, das er um der Erreichung dieses Zwe-

kes

n) Lebensbeschreibung des Grafen von Sekendorf, Th. I. S, 24 und 235 ff.

kes willen bereits gedacht hatte, auch dieses noch hinzuzusezen. Wie dem nun immer seyn möge; genug: der Kaiser ließ es sich gefallen, daß Don Carlos Neapel und Sicilien behalte, und er entschloß sich noch übe dieß, ihm alle Pläze an der toscanischen Küste, die er bisher besessen hatte, nebst Porto Longone, und allem demjenigen auf der Insel Elba, in dessen Besiz der König von Spanien zur Zeit der Quadrupelallianz gewesen war, abzutreten.

Gleichwie man über diesen Punkt in kurzer Zeit einig wurde, so schlug es der Kaiser auch nicht ab, von seinen Besizungen in Italien dem Könige von Sardinien etweder Novarese und Vigevanasco, oder Novarese und Tortonese, oder Tortonese und Vigevanosco, worunter ihm die Wahl frei stehen sollte, ingleichen die langhischen Lehen, jedoch so, daß er alles dieses als Reichslehen erkenne, und außer diesen auch die vier Herrschaften San Fedele, Torre di Forti, Gravedo und Campo Maggiore zu überlassen, wenn ihm nur dafür seine übrigen italiänischen Länder, die er vor dem gegenwärtigen Kriege besessen hatte, blieben, und die Herzogthümer Parma und Piacenza als vollkommenes Eigenthum abgetreten würden; worauf auch Frankreich unter der Bedingniß sich einließ, daß er die Wiedervereinigung von Castro und Ronciglione mit denselben nicht weiter betreibe, und dem Hause Guastalla wegen seiner An-

 sprü-

sprüche an das Herzogthum Mantua dem Baadenschen Frieden zu Folge, Recht wiederfahren lasse.

In der Hauptsache kam es also jezt nur darauf an, daß, da die Anerkennung Augusts, als Königs von Pohlen, keiner Schwierigkeit weiter unterworfen war, für den König Stanislaus von Pohlen wegen eines so großen Opfers, als die Verzichtleistung auf die Krone Pohlen war, eine Entschädigung ausgemittelt werde. Doch auch in Ansehung dieses Punktes ward bald Rath geschaft. Der bereits zum Gemahle der ältesten kaiserlichen Prinzessin Maria Theresia bestimmte Herzog Franz Stephan von Lothringen, sollte das Großherzogthum Toscana, so bald es durch den Tod des Großherzogs erledigt seyn würde, erhalten, und dafür dem Könige Stanislaus das Herzogthum Lothringen und Bar überlassen; doch mit der Bedingniß, daß es unmittelbar nach dem Tode dieses leztern der Krone Frankreich zum vollkommenen Eigenthum, und mit vollkommener Souveränität heimfalle, und daß der Kaiser in Ansehung derjenigen Stüke, die bisher von dem Reiche zu Lehen rührten, die Einwilligung des Reiches verschaffe; weswegen Frankreich sich verbindlich machte, sowohl für sich, als für den König Stanislaus auf Siz und Stimme in der Reichsversammlung Verzicht zu thun. Da der Großherzog von Toscana noch lebte, so wurde beiderseits beliebt, daß das Haus Lothringen bis zur Erledigung des Großherzogthums im Besize des Her-

zogthums Lothringen bleiben; dem Könige Stanislaus aber indessen das Herzogthum Bar eingeräumt werden sollte; die Einkünfte, die dadurch dem Herzoge von Lothringen indessen entgiengen, versprach Frankreich nach einer billigen Schäzung zu ersezen. Außerdem willigten beide Theile ein, daß die Gränzen zwischen dem Elsaß, und den Niederlanden, dem Baadenschen Frieden zu Folge, durch Commissärs berechtiget werden sollten.

Auf diese Bedingnisse wurden wirklich am 3ten October 1735 die Friedenspräliminarien zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich zu Wien unterzeichnet o). Denselben wurden noch einige Nebenartikel angehängt, worin man übereinkam, daß auch die Kaiserin von Rußland, und der König August von Pohlen, als contrahirende Hauptpersonen zu dem künftigen Congreß, auf welchem man den Definitivfrieden schließen wollte, eingeladen werden sollten, daß man auf demselben über nichts anders, als was zunächst sich auf den gegenwärtigen Krieg bezieht, handeln, und der Kaiser die Einwilligung des Reichs in diese vorläufigen Friedenspunkte, einholen, und daß man endlich auch die Seemächte zur Theilnahme einladen wolle. Da diese Präliminarien in französischer Sprache abgefaßt waren, so erklärte man auch in einem besondern Artikel, daß dieses zu keiner Consequenz gezogen werden solle, eben so wenig, als die

o) Ap. *Rousset* Tom X. p. 519 seq.

Titel die man verschiedenen Fürsten in dieser Urkunde gegeben habe. Der Schluß dieser Präliminarien hatte überdieß noch die Folge, daß bald darauf ein Stillstand der Waffen zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich in Italien und Deutschland bekannt gemacht wurde.

Auf diese Art hatte sich also der Kaiser aus dem großen Labyrinth, in welches ihn sein standhaftes Vorhaben, den Kurfürsten von Sachsen auf den pohlnischen Thron zu sezen, verwikelt hatte, herausgewunden; aber freilich mit Aufopferung zweier Königreiche, die er noch erst vor kurzer Zeit mit so vielem Aufwande von Geld und Menschenblut sich erworben hatte. Sezet man zu diesem Verlust noch die Kosten des Krieges hinzu; so sieht jedermann leicht ein, daß die Ehre, den Pohlen einen König zu geben, dadurch viel zu theuer bezahlt war; denn der Vortheil, daß Frankreich die pragmatische Sanction garantirte, konnte in keine Betrachtung kommen, da Frankreich, wie wir in der Folge sehen werden, nicht Wort hielt, was freilich Karl VI. nicht voraussehen konnte.

Zwölftes Kapitel.

Bestreben des Kaisers und der Krone Frankreich, die übrigen Mächte zur Annahme der Friedenspräliminarien von Wien zu bewegen. Schwierigkeiten gegen dieselben von Seite des spanischen Hofes. Besondere Conventionen zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich wegen genauer Bestimmung und Vollziehung der Präliminarien. Beitritt der Krone Spanien, und des Infanten Don Carlos; ingleichen der Kaiserin von Rußland und des Königs August. Genehmigung der Präliminarien durch das deutsche Reich. Neue Streitigkeiten wegen der Mobiliarverlassenschaft des verstorbenen Großherzogs von Toscana. Definitivfriede zu Wien.

Die erste Sorge des Kaisers und des Königs von Frankreich war nun, die auswärtigen Mächte, die entweder selbst in diesen Krieg verwikelt gewesen waren, oder denen wenigst die neuesten politischen Ereignisse nicht gleichgültig seyn konnten, zu bewegen, daß sie den Frieden in der Gestalt, wie die Präliminarien desselben zu Wien geschlossen worden, genehmi-

migen und daran Theil nehmen möchten. Dem ersten Anscheine nach zu urtheilen, hätte man glauben sollen, diese Sache würde große Widersprüche und Schwierigkeit finden; denn kaum hatte sich zu Wien unter den dort anwesenden Ministern der auswärtigen Mächte die Nachricht verbreitet, daß zwischen dem Kaiser und Frankreich ein geheimer Tractat geschlossen worden, als das besonders in der politischen Welt stets herrschende, und immer zur Vermuthung des Schlimmern geneigte Mißtrauen erwachte, und eine außerordentliche Bewegung entstand. Jeder suchte nun, wie dieses bei solchen Gelegenheiten gemeiniglich geschieht, dasjenige, was er nicht wußte, durch Muthmaßungen zu ersezen, und nahm seine ganze Denkkraft zusammen, um ausfindig zu machen, was man etwa in diesem Vergleiche seinem Hofe Nachtheiliges eingerükt haben dürfte. Am meisten fiel der Umstand auf, daß man selbst den Bundesgenossen Frankreichs nichts von den geheimen Unterhandlungen, welche zu Wien vorgiengen, hatte wissen lassen. Allein eben dieses Mißtrauen war dem Fortgange des Friedensgeschäfts gedeihlich. Indem das Beispiel der Krone Frankreich beinahe in jedem den Verdacht erwekte, sein Alliirter möchte heimlich bemüht seyn, auch für sich einen Particularfrieden zu schließen; so entstand wirklich fast in jedem die Neigung, diesem Uebel durch Anschließung an die beiden Mächte, die sich bereits miteinander vergli-

chen

en hatten, zuvorzukommen p). Alle Bedenklichkeit verschwand vollends, als der Inhalt der Präliminarien bekannt wurde.

Ein sehr günstiger Umstand war, daß man bei diesen Unterhandlungen, obwohl sie nur in Geheim, und mit Ausschließung der vermittelnden Mächte zwischen den Höfen zu Wien und Versailles waren gepflogen worden, eigentlich doch keinen andern Friedensplan, als den ihrigen, zum Grunde gelegt hatte. Dadurch war ein wichtiger Grund zum Mißvergnügen dieser beiden Mächte, wodurch vielleicht die Verwandlung der Präliminarien in einen allgemeinen Frieden erschwert worden wäre, auf die Seite geräumt.

Der erste, der sich geneigt bezeigte, dem zu Wien geschlossenen Vergleiche beizutreten, war der König von Sardinien; wozu er freilich auch Ursache genug hatte, indem er darinn sehr gut war bedacht worden. Daß es aber nicht allemal darauf ankomme, zeigte das Beispiel des Königs von Spanien. Dieser wollte schlechterdings nichts von einem Frieden auf die Bedingnisse wissen, wie er zu Wien war unterzeichnet worden. Es verhielt sich mit ihm, wie mit einem vom hizigen Fieber befallenen Kranken, der, je mehr er bereits getrunken hat, desto gieriger nach der Flasche greifet, um noch mehr zu trinken. Wirklich war er von seinem Glüke trunken. Was der

Car-

p) *Rousset* Tom. X. p. 517.

Cardinal Alberoni weder durch die feinsten Intriguen, noch durch die Gewalt der Waffen hatte bewirken können, war seit Kurzem mit leichter Mühe zu Stand gekommen: Spanien hatte sich beinahe ohne Schwertstreich zweier Königreiche, Neapels und Siciliens, bemächtiget, und der Infant, Don Carlos, war nun, nach dem schon lange Zeit gehegten, sehnlichen Wunsche der Königin Elisabeth, König derselben. Aber Don Carlos wollte König seyn, und zugleich im Besize von Toscana, Parma und Piacenza bleiben. Spanien forderte daher sogar die Seemächte, welche ihm diese Länder einst garantirt hatten, zur Erfüllung ihres Versprechens auf q).

Der Hof zu Madrid war jedoch nicht so glüklich, es dahin zu bringen, daß die Seemächte den beiden contrahirenden Theilen die Genehmigung der Präliminarien versagten. Um erstern allen Grund zur Einwendung, daß Don Carlos wegen beider Sicilien durch die Präliminarien noch nicht hinlänglich gesichert sey, zu benehmen, gab der Kaiser am 30sten Jänner 1736 eine feierliche Erklärung, daß er diese Präliminarien als einen wirklichen Friedensschluß betrachte, und daher alle Punkte derselben, besonders diejenigen, welche sich auf den König beider Sicilien beziehen, genau beobachten werde, wogegen der König von Frankreich in einer an demselben Tage ausge-

q) Schmauß Einleitung zur Staatswissenschaft. Th. I. S. 610.

stellten Erklärung, sich auch gegen den Kaiser feierlich verbürgte, daß er die ungesäumte Vollziehung der Präliminarien von Seite Spaniens bewirken werde r).

Hiermit waren aber alle Schwierigkeiten noch nicht gehoben. Der Kaiser, und der König von Frankreich hielten für nöthig, am 11ten April desselben Jahres einen neuen Vertrag zu schließen, worin Frankreich nebst dessen Alliirten sich zwar den Genuß der Einkünfte von Mailand bis auf den Tag der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages vorbehielt, zugleich aber versprach, dem Kaiser dieses Land längstens in Zeit von sechs Wochen nach erfolgter Ratification zurükzustellen, wie auch sogleich nach erfolgter Genehmigung der Präliminarien von Seite des Reiches, Kehl, Phlippsburg und Trier zurükzugeben. In Betreff des Herzogthums Lothringen versprachen sich beide Theile eine besondere Uebereinkunft zu treffen, vermöge welcher der König Stanislaus noch vor der Erledigung des Großherzogthums Toscana in den Besiz desselben gesezt, und sich zu verwenden, daß dem Hause Lothringen alle Güter im Großherzogthum Toscana ohne Ausnahme eingeräumt werden s).

Da indessen auch die Seemächte ihre Bemühungen, den König von Spanien, und den Infanten Don Carlos zur Annahme der Präliminarien zu bewe-

r) Ap. *Wenk* Cod. jur. gent. recent. T. I. p. 14. seq.

s) Ibid. p. 16.

wegen, fortsezten, so traten endlich beide: ersterer am 15ten April, lezterer am 1sten May denselben nach ihrem ganzen Inhalt bei t); worauf auch die spanischen Truppen Parma und Piacenza sogleich verließen, und die Kaiserlichen dafür einrükten.

Der nächste Schritt zur vollkommenen Vereinigung aller streitenden Partheien war, daß, da der König Stanislaus der pohlnischen Krone bereits am 27sten Jänner durch eine feierliche, zu Königsberg ausgestellte Urkunde entsagt hatte, jezt auch die Kaiserin von Rußland, und der König August von Pohlen der Friedenspräliminarien, in sofern sie sich auf den Zustand Pohlens bezogen, förmlich annahmen u). Es fehlte daher nichts mehr, als daß der Kaiser auch vom deutschen Reiche die Genehmigung derselben erhalte. In dem deswegen an die Reichsversammlung erlassenen Commissionsdecret vom 17ten März 1736 sagte der Kaiser: „er habe gleich vom Anfange seiner schweren kaiserlichen Regierung durch die That bewiesen, wie sehr er sich sowohl die Wiederholung des allgemeinen Ruhestandes überhaupt, als auch vornehmlich und ins Besondere die innere Beruhigung des deutschen Reichs angelegen seyn lassen.“ Er versichert hierauf, daß ihm schon bei Gelegenheit der Rastädter Präliminarien sehr angenehm gewesen seyn würde, wenn die Reichsstände zu den damals gepflo-

ge-

t) Ap. *Weak* loc. cit. p. 24 seq.

u) Ibid. p. 8. seq. und p. 27 seq. und p. 31 seq.

genen vollständigen Unterhandlungen hätten gezogen werden können, indem sein unveränderlicher Wille jederzeit dahin gegangen, und ferners dahin gehen werde, die in der Verfassung, und den Sazungen des Reichs gegründeten Rechte und Freiheiten der Stände, nicht nur ungekränkt zu erhalten, sondern auf das liebreichste dafür zu sorgen"; daß man aber damals die Unmöglichkeit von Seite des Reichs selbst ohne Anstand erkannt, und daher den Kaiser zur Schließung des förmlichen Friedens bevollmächtiget habe. Zunächst bringet er den Reichsständen in Erinnerung, daß das Reich in der Folge aus ähnlichen Gründen auch die Einwilligung in dasjenige, was der fünfte Artikel der Quadrupelallianz enthielt, ertheilet, und zugleich den Kaiser zur Schließung des Friedens mit der Krone Spanien auch im Namen des Reiches ersucht habe; worauf er dann fortfährt: „Es seyen auch dermalen die Zeitumstände so beschaffen, daß der Ausschlag der Unterhandlungen von deren Geheimhaltung gutentheils abhieng; wie dann bei reifer Erwägung aller Umstände, und des Zustandes, zu welchem die Sachen in Europa gediehen waren, nicht leicht jemand würde in Abrede stellen können, daß ohne solche Geheimhaltung das Friedenswerk so, wie wirklich erfolgte, zu beschleunigen, nicht wohl möglich gewesen seyn würde; da hingegen dasselbe bei dessen Verzögerung durch mannichfaltige unmöglich vorherzusehende und zu verhütende Zufälle

gar leicht hätte unterbrochen, und in größere Ungewißheit, als jemals, gesezt werden können. . . . . Wegen des Reichs erforderlicher Einwilligung in diese vorläufigen Friedensbedingnisse sey dieselbe Vorsorge, wie zur Zeit der Rastädter Präliminarien, und bei Errichtung des vierfachen Bündnisses getragen, folglich das, was des Kaisers Obliegenheit war, um so mehr dadurch erschöpft worden, je weniger zwischen den damaligen, und den leztern mißlichen Zeitumständen ein Vergleich von jemand dürfte gemacht, oder gezweifelt werden, daß dasjenige, was in beiden erstern Fällen ersprießlich erachtet worden, in den leztern für nicht anders, als unentbehrlich anzusehen sey."

„Des Reichs Gerechtsame in Ansehung Toscana, Parma und Piacenza habe bei dem neuerlich festgesezten System keine weitere Gefahr, wie ehedem zu befürchten, durch welche Sicherheit dem Reiche ungemein mehr Nuzen zuwachse, als ihm anderer Seits durch die wenigen, vom Reich abhängenden, und an Frankreich zu überlassenden Stüke entgehe, besonders da Ihre kaiserl. Majestät zur Verhütung aller künftigen Mißhelligkeiten reichsväterlich besorgt gewesen, nicht nur die kräftigsten Versicherungen von Seite des französischen Hofes zu bewirken, daß man sich in die Reichsangelegenheiten im geringsten dadurch nicht einzumischen, noch gegen unmittelbare Reichsstände oder Länder unter dem Vorwande von

Neu-

Reunionen, oder Dependenzen eines Rechts anzumaaßen gedenke.... Ueberdieß wachse den von Reichs wegen vorhin übernommenen Verbindlichkeiten in mancher Betrachtung eine nicht geringe Erleichterung durch das Ausbedungene zu, theils wegen der Natur und Lage der Länder, die darunter begriffen, und theils, weil, da zu so vielen andern Gewährleistungen auch die französische hinzukomme, und dieser Krone einen Vortheil deren Erfüllung erheische, ein dauerhafter Zustand mit bestem Grund für das Künftige sich versprechen lasse."

„Und soviel endlich die dem Könige von Sardinien zugesagten Vortheile betreffe, blieben nicht nur Ihrer kaiserl. Majestät und des Reichs Rechte durchaus gerettet, und hätten allerhöchst Dieselben aus angestammter Gerechtigkeitsliebe die billige Befriedigung derer, welche die sogenannten Langhes (die langhischen Lehen) nunmehro besizen, übernommen, sondern es wäre auch allerdings erinnerlich, wie oft schon Vertröstungen und Concessionen, besonders von weiland Kaisers Ferdinand II und Kaisers Leopold Majestäten glorwürdigsten Andenkens, dem Hause Savoyen deswegen ertheilt worden."

„Welchemnach vielmehr Klagen, als eine vergnügliche Beistimmung zu erwarten gewesen seyn würden, wenn sich hieran der Schluß des Friedens gestoßen haben würde, oder noch stoßen sollte. Bei welchem ganz offenbaren Bewandtniß der Sache Ih-

re

re kaiserl. Majestät der gänzlichen Zuversicht lebten, daß zuvörderst Ihre reichsväterliche Sorgfalt von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, dankbar um so mehr werde erkannt, und zu den errichteten Präliminarartikeln die Einwilligung von Reichswegen ertheilt werden, als allerhöchst Dieselben bei diesem ganzen Verlaufe nicht nur den allermindesten Nachtheil dem Reiche zuzufügen nicht im Sinne gehabt, sondern vielmehr im Gegentheile demselben, (wie hiermit aufs kräftigste geschehe) vollkommen versichern könnten, daß Sie das ex forma reipublicae nach dem westphälischen Friedensschluß, und andern Reichsgrundgesezen den Ständen des Reichs bei den Friedenshandlungen zustehende jus suffragii durchaus ungekränkt für jezt, und fürs Künftige wissen wollten" v). Zulezt trug er noch darauf an, daß ihm von dem Reiche dieselbe Gewalt und Vollmacht, wie im Jahre 1714 geschehen, zur Errichtung eines förmlichen Friedenstractats übertragen werden möchte. Auch erachtete er es der Billigkeit gemäß, daß durch diese Veränderung dem Herzoge von Lothringen an den ihm bei der allgemeinen Reichsversammlung gebührenden Stimmen, kein Abbruch geschehe.

Alles, was der Kaiser in diesem Commissionsdecret verlangt hatte, bewilligte ihm das Reich ohne An-

v) Fabers Europäis. Staatskanzlei, Th. LXVII. S. 753 ff.

Anstand. Die Vollmacht zur Schließung des Definitivfriedens mit Frankreich im Namen des Reiches ertheilte es „für dießmal, und ohne Consequenz, und daß der jezige Hergang zu keinem den Concurrenzrechten des Reichs, und deren gehörigem Gebrauche nachtheiligem Beispiele künftig angeführt werden solle.“ Zugleich ersuchte man den Kaiser, seine reichsväterliche Sorgfalt auch dahin anzuwenden, „damit die Krone Frankreich in Ansehung der ihr abzutretenden beiden Herzogthümer Lothringen und Bar, weder in die Reichshändel sich einmische, noch unter dem Vorwande der Reunionen und Dependenzen, oder irgend einem andern, wie ein solcher immer erdacht werden könnte, das hohe herzogliche Haus Lothringen selbst in seinen noch übrigen Reichslanden, oder andere benachbarte Stände in ihren alt hergebrachten geistlichen und weltlichen Rechten, und derselben vollkommenem Genusse auf eine oder die andere Art beeinträchtige, sondern sich in alle Wege mit demjenigen, was ihr durch den künftigen Friedensschluß namentlich abgetreten, und überlassen wird, ohne weiters Umsichgreifen begnüge, auch allen entweder schon gemachten, oder künftig noch zu ersinnenden, gegründeten, oder ungegründeten Forderungen an einige und andere Stände, und deren Land entsage.“

In Betreff des Herzogs von Lothringen erklärte die Reichsversammlung, „daß es ihm unbenommen seyn und bleiben soll, sein seit Jahrhunderten bei

Reichs-

Reichs- und Kreistagen hergebrachtes Siz- und Stimmrecht unter dem bisherigen Aufrufen wegen Nomeny, als einem ihm noch übrigbleibenden unmittelbaren deutschen Reichslande, ungekränkt fortzuführen." x).

Dießmal hatten die evangelischen Reichsstände die Abfassung eines Reichsgutachtens durch nichts erschwert, sondern sogleich unbedingt eingewilliget. Daß sie aber dessen ungeachtet ihren Vortheil nicht vergaßen, ist leicht zu begreifen. Nicht nur übergaben sie dem kaiserlichen Principalcommissär, noch ehe es in der Reichsversammlung zu einem Gutachten über diesen Gegenstand kam, ein Promemoria, worin sie die Aufhebung der bekannten ryswikischen Friedensclausel verlangten, sondern auch der königlich schwedische Minister, Graf von Tessin, überreichte deswegen eine Vorstellung zu Wien, so, wie der Minister des Königs von Dänemark, Freiherr von Schulenburg, am französischen Hofe y). Das Corps der Evangelischen wandte sich überdieß noch an die Könige von Großbritannien und Preußen, und an die Generalstaaten der vereinigten Niederlande um Unterstüzung, welche auch, wie Schweden und Dänemark, sich in Ansehung dieses Gesuches willfährig bezeigten, und ihren Gesandten an den Höfen zu Wien, und Versailles deswegen die nöthigen In-

x) Fabers Europäische Staatskanzlei, S. 777 ff.
y) Faber, Th. LXVIII. S. 460 464 469 ff.

Instructionen ertheilten. Die protestantischen Stände hatten dießmal wirklich um so mehr Grund, auf die Abstellung der gedachten Clausel zu dringen, da sie sich dieselbe gleich beim Anfange dieses Krieges ordentlich bedungen, und der Kaiser sie ihnen auch zugesichert hatte. Ihre Vorstellungen, denen die der auswärtigen Mächte einen besondern Nachdruk gaben, thaten nun freilich die Wirkung, daß der Kaiser ihnen in seinen schriftlichen Antworten die schönsten Hoffnungen machte z). Wie wenig aber dieselben erfüllet worden, werden wir in der Folge sehen.

Für jezt bekümmerten sich die Höfe zu Wien und Versailles vielmehr darum, daß das Friedensgeschäft in Hinsicht auf die übrigen Punkte gänzlich berichtiget werde. Mit dem Könige von Sardinien brachte man in besondern Unterhandlungen in kurzer Zeit alles ins Reine. Da ihm vermöge der Friedenspräliminarien zwischen einigen, bisher dem Kaiser zuständigen Ländern in Italien, die ihm abgetreten werden sollten, die Wahl frei stand, so erklärte er sich für Novarese und Tortonese, worüber ihm auch Karl VI sogleich, so, wie über die andern, oben angeführten vier Herrschaften eine Cessionsacte unterm 6ten Julius 1736 ausstellte. Und um endlich nichts übrig zu lassen, was zur vollkommenen Erfüllung des Präliminarvertrags nöthig war, erließ der Kaiser an die Besi-

z) Faber Europäische Staatsk. S. 467 und 468.

Besizer der Langhischen Lehen, als Reichsvasallen ein Mandat, worin er sie von der unmittelbaren Lehensverbindung mit dem Reich entband, und ihnen auftrug, diese Länder künftig, nur als Reichsafterlehen, vor dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, zu empfangen, und ihm, als Landesherrn, die Huldigung zu leisten; worauf dann der König von Sardinien seinen förmlichen Beitritt zu dem Wiener Präliminartractat durch eine besondere Acte vom 16ten August desselben Jahres beurkundete aa).

Nicht weniger wurde in Betreff der Einräumung des Herzogthums Lothringen an den König Stanislaus durch eine zwischen dem Kaiser, und der Krone Frankreich geschlossene neue Convention vom 28sten August 1736 alles zu einem glüklichen Ende gebracht. Man kam darin überein, daß dem gedachten Könige nicht nur das Herzogthum Bar, sondern auch Lothringen, jedoch ohne die Grafschaft Falkenstein, ohne weiters eingeräumt werden sollte, sobald dem Kaiser und Reiche die nach den Präliminarien ihnen gebührenden Oerter wirklich zurükgestellt, die kaiserlichen Truppen in den Pläzen von Toscana aufgenommen, und dem Kaiser, wie auch dem Herzoge von Lothringen, die Abtretungs- und Entsagungsurkunden der Könige von Spanien und Sicilien in der be-

aa) Die hieher gehörigen Urkunden ap. Wenk. Tom. I. p. 38. 43 et 50 seq.

besten Rechtsform zugestellt seyn würden. Dem Hause Lothringen behielt man alle Titel, Wappen und Vorzüge, wie es dieselben bisher gehabt hatte, vor, doch mit der Einschränkung, daß es deswegen nicht den geringsten Anspruch auf die Länder selbst, auf denen diese Titel, Wappen und Vorzüge bisher hafteten, haben sollte. Der König von Frankreich machte sich noch ins Besondere verbindlich, dem Herzoge von Lothringen, als eventueller Nachfolger in den lothringischen Landen, von dem Tage an, da der König Stanislaus Besitz von Lothringen nehmen würde, bis zum Tode des Großherzogs von Toscana jährlich 4 und eine halbe Million Livers lothringischer Münze, ingleichen alle lothringische Staatsschulden zu bezahlen.

Dadurch war also auch jeder Anstand zwischen dem Kaiser, und dem Könige von Frankreich gehoben. Nur der König von Spanien zauderte noch, die verlangte Abtretungsurkunde auszustellen. Endlich wurde aber auch dieser Stein gehoben, und am 21sten November 1736 entsagte er endlich für sich und seine Erben vollkommen allen Rechten auf Parma und Piacenza zum Besten des Kaisers, und der Nachkommen desselben nach der in der pragmatischen Sanction festgesezten Erbfolgeordnung, wie auch auf Toscana zum Vortheile des Hauses Lothringen. Eine Urkunde von ähnlichem Inhalt stellte endlich auch der König beider Sicilien am 11ten December aus; und an demselben Tage trat auch der Kaiser Neapel,

Sicilien, und den Stato degli Presidi durch eine feierliche Acte an den Prinzen Don Carlos, und dessen männliche und weibliche Erben ab.

Den zuvor angeführten Conventionen zu Folge, räumten die spanischen Truppen im Jahr 1737 Toscana; der König von Frankreich stellte dem Kaiser und Reiche Philippsburg, Kehl und Trier zurük; Stanislaus nahm von Lothringen und Bar wirklich Besiz; alles schien bereits zur völligen Schließung des Definitivfriedens reif, als gegen alle Erwartung der am 9ten Julius erfolgte Tod des Großherzogs Johann Gasto von Toscana neue bedenkliche Streitigkeiten zwischen Spanien und dem Kaiser wegen der Mediceischen Mobiliarverlassenschaft erwekte. Der König Karl beider Sicilien machte Anspruch auf dieselbe, weil in einem mit dem Mediceischen Hause im Jahre 1731 errichteten Familienvertrage war festgesezt worden, daß die gedachte Mobiliarverlassenschaft an ihn fallen sollte. Durch dasjenige, glaubte er, was neuerlich in den Friedensprăliminarien in Ansehung des Großherzogthums Toscana verordnet worden, sey sein Recht zu dieser Verlassenschaft so wenig entkräftet, als dadurch seine Verwandtschaft mit dem Mediceischen Hause aufhöre. Der Herzog Franz Stephan von Lothringen hingegen, der bereits von dem Großherzogthum Toscana Besiz genommen hatte, berief sich auf einen Vertrag, durch welchen des verstorbenen Großherzogs Schwester,

die verwittwete Kurfürstin von der Pfalz, Anna Maria Louise, die ganze Mobiliarverlassenschaft ihm überließ. Und daß sie dieses mit Recht thun konnte, bewies er dadurch, daß in eben demselben Vertrage, den der König von Sicilien für sich anführte, der Großherzog und seine Schwester sich die freie Disposition über das erwähnte Vermögen bei ihrem Leben ausdrüklich vorbehalten hatten.

Die Sache gewann bereits ein ernsthaftes Aussehen; Spanien fieng bereits an, Kriegsrüstungen vorzunehmen, und beinahe jedermann befürchtete schon den nahen Ausbruch eines neuen Krieges. Zum Glüke forderte das Interesse der Krone Frankreich den neuen Großherzog von Toscana nicht sinken zu lassen, und einen Krieg zu hindern, der demselben sein Großherzogthum, ihm selbst aber wohl gar das erst seinem Haus erworbene, so vortheilhafte Herzogthum Lothringen, nach welchem er schon so lange gestrebt hatte, kosten könnte. Auf Spanien schien außer dieser Gesinnung und dem Bemühen des Königs von Frankreich, die Ruhe zu erhalten, auch noch eine neue Streitigkeit, in die es um diese Zeit mit dem Hofe zu London gerieth, soviel gewirkt zu haben, daß es Bedenken trug, sich zu gleicher Zeit in einen Krieg mit dem Kaiser neuerdings einzulassen. Auch am Hofe zu Wien wich man einem neuen Kriege mit Spanien um so lieber aus, da man sich bereits in einen Krieg mit der Pforte verwikelt hatte. Beide

Thei-

Theile ließen sich daher gefallen, daß der Streit wegen der Mobiliarverlassenschaft des verstorbenen Großherzogs von Toscana durch einen besondern Vergleich abgethan werde.

Nun waren hiemit endlich einmal alle Schwierigkeiten gehoben; und der Definitivfriedenstractat kam zwischen dem Kaiser, und der Krone Frankreich ohne alle Mitwirkung, ohne alle Garantie der Seemächte zu Wien am 18ten November 1738 ganz auf den Fuß der Präliminarien, und der hierauf errichteten Conventionen zu Stand. Beide Theile verbürgten sich darin gegenseitig den Besitz von Lothringen und Toscana aufs feierlichste. Frankreich machte sich noch einmal verbindlich, zur Aufrechthaltung der pragmatischen Sanction jederzeit alle seine Kräfte gegen jedermann aufzubieten. Zur Berichtigung der Gränzen zwischen dem Elsaß und den Niederlanden sollten, dem Inhalte der Präliminarien gemäß, längstens in sechs Monaten nach der Auswechselung der Ratificationen Commissärs zu Freiburg und Rüssel sich einfinden, und die Sache gütlich entscheiden. Alle Stände des Reichs, und besonders der Bischof von Basel, in deren Namen die kaiserlichen Minister diesen Friedensschluß eben so, wie im Namen des Kaisers unterzeichneten, wurden in denselben eingeschlossen bb). Die Ratification dieses Tractats von Seite des Kaisers erfolgte am 31sten December; von Sei-

bb) Ap. Wenk Tom. I. p. 88. seq.

Seite der Krone Frankreich am 7ten Jänner 1739, der Beitritt aber des Königs von Sardinien, und der Könige von Spanien und beiden Sicilien, die noch einige Schwierigkeiten gemacht hatten, am 3ten Februar, und 21sten April. Rußland und Pohlen stellten ihre Beitrittsurkunde am 26sten May aus cc).

Auch das deutsche Reich sollte nun den Frieden förmlich genehmigen. Die Ratifikation erfolgte aber nicht, indem der Kaiser starb, ehe es noch zu einem Reichsgutachten in Ansehung dieser Sachen gekommen war, und sein Tod ohnehin die ganze politische Lage der Dinge änderte. Wie sehr erstaunten aber die protestantischen Reichsstände, als sie das Friedensinstrument unter ihre Augen bekamen, und nicht die geringste Silbe von einer Abstellung der ryswikischen Clausel darin fanden, noch auch sonst eine Spur entdekten, daß der Kaiser zur Abschaffung derselben ungeachtet seiner feierlichen Versicherungen das geringste gethan habe!

cc) Alle Ratificationen und Beitrittsacten. S. Ibid. p. 141. 146. 149. 157. 165. 181 und 184. seq.

Drei

Dreizehntes Kapitel.

Krieg des Kaisers mit den Türken. Fortdaurendes Unglük seiner Waffen. Unterhandlungen und voreilige Unterzeichnung der Präliminarien. Belgrader Friede.

Nichts ist auffallender, als daß der Kaiser, der wegen des äußerst schlechten Zustandes der Finanzen in seinen Staaten soviel Ursache hatte, sich des verderblichen Krieges mit Frankreich und Spanien zu entledigen, dessen ungeachtet, und ehe der Definitivfriede mit diesen Mächten geschlossen war, sich in einen neuen Krieg mit den Türken einließ; und zwar ohne alle vorhergegangene Veranlassung von Seite derselben. Der einzige Vorwand, den Karl VI für sich anführen konnte, war, daß die Kaiserin von Rußland der Pforte am 12ten April 1736 den Krieg angekündiget hatte, und daß er mit Rußland seit dem Jahre 1726 in einem Schutzbündnisse stand, vermöge dessen er verpflichtet war, dieser Macht mit 20,000 Mann Fußvolk, und 10,000 Mann Reiterei beizustehen.

Der wahre Grund, wodurch der Kaiser bewogen wurde, nicht blos diese tractatmäßige Hülfe zu stellen, sondern der Pforte auch für sich den Krieg zu er-

erklären, und mit seiner Macht gegen sie aufzutreten, war jedoch einzig und allein die Eroberungssucht. Es scheinet, man habe auf dieser Seite wieder gewinnen wollen, was man in Italien verloren hatte; es fehlt wenigstens nicht an Höflingen, die dem Kaiser zu den schönsten Erwerbungen Hoffnung machten. Unter den Großen sind gemeiniglich einige, die ihre Rechnung dabei finden, wenn es Krieg giebt. Der Offizier hoffet im Kriege Ruhm, ein anderer, Geld für sich einzuärndten, ein dritter, irgend eine andere Absicht dadurch zu erreichen; und es ist nichts natürlicher, als daß über dem großen Geschrei welches diese Menschen erheben, die leisere Stimme des bescheidenen Patrioten nicht gehört wird. Nach den Schilderungen, welche diese Herrn von der betrübten Lage der von zweien Seiten her in das größte Gedränge zu bringenden Türken machten, glaubte Karl wenigstens Bosnien und die Wallachei schon in den Händen zu haben, wo nicht gar die Türken mit Hülfe Rußlands gänzlich aus Europa verjagt zu sehen dd).

Rußland hatte keine rechtmäßigere Ursache, die Pforte anzugreifen, als der Kaiser, obwohl es wiederholte verwüstende Einfälle der krimischen Tartarn in das benachbarte rußische Gebiet vorschüzte, denen wohl auf andere Art hätte Einhalt gethan werden können. Der eigentliche Zwek, den schon Peter der

Große

dd) Memoires pour servir a l'Histoire de Brandebourg. Tom. II. p. 166.

Große sich vorgesezt hatte, war, sich die Herrschaft auf dem schwarzen Meere zu erringen. In dieser Absicht fielen die rußischen Feldherrn Lascy und Münnich, sobald der Krieg erklärt war, mit einer starken Macht in die Krim ein und verheerten das Land, nachdem ersterer noch im ersten Feldzuge 1736 Asow, und lezterer Perecop erobert hatte. Im zweiten Feldzuge galt es der sehr starken, mit einer zahlreichen Besazung versehenen Festung Oczakow, die Münnich mit Sturm eroberte.

Ohne Zweifel trug dieses Waffenglück der Russen viel bei, in dem Kaiser die Hoffnung ähnlicher grosser Eroberungen zu erweken, oder wenigstens zu bestärken. Allein er hatte sich in seiner Rechnung geirrt. Karl wußte leider nicht, daß der größte Theil seiner Armee aus neu angeworbenen, oder ausgehobenen Leuten, an denen außer der Kleidung und Rüstung nichts kriegerisches zu entdeken war, bestand, daß die Zahl der Trupen weit zu gering war, daß die meisten Festungen an den türkischen Gränzen sich in einem elenden Zustande befanden, daß es in seinen Zeughäusern und Magazinen an Vorrath aller Art fehlte, und daß endlich, was eigentlich das Hauptgebrechen war, Groll und Eifersucht unter seinen Feldherrn, und der Vorsaz, einander entgegen zu arbeiten, nothwendig auch die besten Operationsplane vereiteln mußte ee).

An-

ee) Lebensbeschreibung des Grafen von Sekendorf Th. II. S. 7. 42. 63 und 81 ff.

Anfänglich schien es zwar gut zu gehen. Den ersten Feldzug eröffneten die Kaiserlichen im Jahre 1737 mit der Einnahme der Schanze Lesnicza in Bosnien, die sie mit Sturm eroberten. Ihr nächstes Unternehmen bestand darin, daß sie in Servien eindrangen, und sich der durch eben nicht sehr zahlreiche Besazungen vertheidigten festen Pläze Rasna, Alerinza und Bagna bemächtigten. In kurzer Zeit ergab sich ihnen sogar die starke Festung Nissa. Und um den über diese Unfälle in Bestürzung gerathenen Türken keine Zeit zur Erhohlung zu lassen, trug der Feldmarschall, Graf von Sekendorf, welcher zwar nicht dem Titel, aber der That nach das Obercommando hatte (den Titel eines Oberbefehlshabers führte der Herzog, Franz Stephan von Lothringen) dem Feldmarschall, Grafen von Khevenhüller, auf, gegen Widdin anzurüken, und diesen festen Plaz zu belagern. Hier nahm aber das Waffenglük der Kaiserlichen für immer einen Stillstand.

Khevenhüller gehörte zur Klasse derjenigen, auf welche ihre Privatleidenschaft manchmal stärker wirket, als die Stimme ihrer Pflicht. Er hatte sich mit der süßen Hoffnung geschmeichelt, daß ihm das Commando in diesem Kriege werde anvertraut werden, und diese Hoffnung hatte ihn getäuscht. Von einer unvertilgbaren Eifersucht auf einen ihm vorgezogenen Nebenbuhler gequält, arbeitete er nun demselben heimlich aus allen Kräften entgegen. Da

man

man ihm die Führung dieses Krieges nicht anvertraut hatte, sollte auch Sekendorf sich wenigst keinen Ruhm erwerben. Das hohe Amt, welches Khevenhüller bekleidete (er war Vicepräsident im Hofkriegsrath) und der Schutz einer mächtigen Verwandschaft in Wien sezten ihn außer Gefahr, seines Betragens wegen bestraft zu werden. Er gehorchte daher dem Grafen von Sekendorf nur so viel, als ihm beliebte oder befolgte dessen Befehle nicht mit der nöthigen Geschwindigkeit, oder mit hinlänglichem Nachdruk ff).

Wenn Sekendorf auf einer Seite bei dem Ministerium und bei dem Hofkriegsrathe zu Wien, Feinde genug hatte, die sichs zum besondern Geschäfte machten, die Plane dieses heimlich gehaßten Fremdlings zu vereiteln, so hatte er im Gegentheile einen nicht minder wichtigen Feind an seiner eigenen Leidenschaft, nämlich an seinem Geiz. Man sollte es kaum glauben, daß ein Mann, der die gegen ihn gerichtete, herrschende Stimmung eines großen Theiles der Höflinge wohl kannte, seinen Feinden solche Blößen habe geben können, als er wirklich gab; und man würde sich nicht erklären können, wie er in einer solchen Lage seiner Armee anstatt guten Brodes, altes, verschimmeltes reichen, auch zuweilen es ganz und gar an Brod, Wein, Brandtwein, und andern unentbehrlichen Erquikungen, wie auch an Feldspitälern

ff) Lebensbeschreibung des Grafen von Sekendorf. Th. II. S. 118 und 135 ff.

lern und Medicamenten habe fehlen lassen können, wenn man nicht annehmen wollte, daß die Leidenschaft des Geizes in ihm keine bessere Ueberlegung aufkommen ließ gg).

Alles half auf solche Art zusammen, jede Unternehmung im Felde fruchtlos zu machen. Sekendorf begieng überdieß, nachdem Nissa erobert war, noch den Fehler, daß er nicht sogleich mit der Hauptarmee nach Widdin rükte, sondern länger, als vierzehn Tage, müßig vor ersterm Plaze stehen blieb. Dadurch gewannen die Türken Zeit, die Garnison zu Widdin zu verstärken, besonders da der Graf von Khevenhüller mit seinen Leuten eine sehr schlechte Stellung genommen hatte hh). Widdin wurde also nicht erobert, und, was das Schlimmste war, auch Nissa gieng wieder verlohren. Es war daher auch von keinem Nuzen, daß Khevenhüller vorher die Türken, die ihn bei Radajowaz in seinem Lager angegriffen, zurükgeschlagen, und Sekendorf sich des festen Bergschlosses Ussiza bemächtiget hatte, um das östreichische Servien, und die Communication mit Nissa zu deken; denn sobald diese Festung verlohren war, mußte man auch Ussiza wieder fahren lassen, und Khevenhüller mußte sich von Widdin zurükziehen, um Siebenbürgen, das Bannat, und Servien zu deken.

In-

gg) Memoires du Comte de Schmettau p. 20. 39. 143 und 145.

hh) Geschichte des Belgrader Friedens, in Meiners und Spittlers Götting. histor. Magazin B. IV. St. I. S. 123 f.

Indessen war der Prinz von Hilburghausen mit einem andern Heer in Bosnien eingedrungen, und hatte angefangen, Banjaluka zu belagern. Der Pascha von Bosnien hatte ihn aber am 4ten August 1737 angegriffen, und nach einem Verlust von mehr als 1600 Mann genöthiget, die Belagerung aufzuheben. Hier zeigte sich leider dasselbe Verhältniß zwischen ihm, und dem Ban von Croatien, Grafen Esterhazy, wie bei der Hauptarmee zwischen dem Generalfeldmarschall von Sekendorf, und dem Grafen von Khevenhüller. Der Ban hatte auf das Commando in dieser Gegend, als auf eine daselbst ihm allein gebührende Ehre, sich Rechnung gemacht. Diese Erwartung hatte ihm fehlgeschlagen; er unterließ daher, den Prinzen zu unterstüzen ii). Ohne Verstärkung von 10,000 Mann Croaten, mit welchen der Ban zu dem Prinzen hätte stoßen sollen, sah dieser sich nicht im Stande, sich länger zu halten, und mußte sich zum Rükzuge bequemen.

Es ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung in der Welt, daß man, wenn etwas nicht nach Wunsch ausgefallen ist, die Schuld lieber in jeder andern, als in der wahren Ursache aufsuchet. Alles Unglük, welches in diesem Feldzuge den Kaiserlichen begegnet war, wurde nun am Hofe zu Wien, wie leicht zu erachten ist, dem Grafen von Sekendorf allein zugeschrieben. Er wurde von der Armee abgerufen, zu

Wien

ii) Ebendaselbst S. 126.

Wien in Verhaft genommen, vor einem Kriegsgericht verhört, und, obwohl er sich gut genug vertheidiget hatte, gefangen nach Gräz abgeführt kk); er, dem der Kaiser bei der Uebertragung des Commandos ausdrüklich versprochen hatte, daß er dessen Feinden kein Gehör geben wolle ll).

Der Hofkriegsrathspräsident, Graf von Königsek mußte sich jezt anstatt des abgesezten Grafen von Sekendorf zur Armee begeben. Von einem neuen Befehlshaber versprach man sich goldene Berge. Nicht nur zweifelte man keinen Augenblik, daß der bisher erlittene Schaden ganz gewiß in dem neuen Feldzuge werde ersezt werden; sondern man prophezeihte schon mit der größten Zuversicht viele andere wichtige Vortheile, die man unfehlbar erfechten werde. Auffallend ist, daß der Graf von Königsek zu Wien selbst erklärte, er kenne die Gegend in Ungarn ihrer natürlichen Beschaffenheit nach gar nicht, und dennoch das Commando wider seinen Willen übernehmen mußte mm). Neben ihm führten der Graf Olivier Wallis, und der Graf Neuperg kleinere Corps an.

In der That schien der Anfang des neuen Feldzuges die großen Hoffnungen, die man sich gemacht hatte, zu rechtfertigen. Kaum hatte die kaiserliche Armee sich in Marsch gesezt, als sie nicht weit von Me-

kk) Lebensbeschreibung des Grafen von Sekendorf. Th. II. S. 171 ff

ll) Geschichte des Belgrader Friedens S. 120.

mm) Ebendaselbst. S 125.

Mehadia auf das türkische Heer stieß, und in einem blutigen, freilich von einem sehr großen Verlust auf kaiserlicher Seite begleiteten Treffen einen bedeutenden Sieg erfocht. Die Folge desselben war, daß Mehadia sich nun an die Kaiserlichen ergab, und die Türken nöthig fanden, auch die Belagerung von Orsowa aufzuheben, wodurch die Kaiserlichen in den Stand gesezt wurden, bis an diesen Ort vorzurüken. Leider verblendete aber der Glanz dieses Sieges den General Neuperg so sehr, daß er da keine Gefahr weiter ahndete, wo wirklich Gefahr vorhanden war.

Die Hauptarmee der Türken stand jenseits Orsowa an dem andern Ufer der Donau, bereit, über den Fluß zu gehen. Neuperg versäumte ungeachtet wiederholter dringender Erinnerungen, einen engen Paß hinlänglich zu besezen, der, wenn er nur durch eine geringe Zahl Fußvolkes wäre vertheidiget worden, sie von weiterm Vordringen hätte abhalten können. Und nun sezte die ganze türkische Armee fast ohne Widerstand über die Donau. Die Kaiserlichen ergriff bei diesem Anblik ein solcher Schreken, daß alles in der größten Eilfertigkeit sich zurükzog. Mehadia gieng nun wieder verlohren, und Neu-Orsowa wurde von den Türken belagert.

Der Graf von Königsek erwarb sich keinen grössern Ruhm, wenn er gleich in einem Treffen bei Cornia am 4ten Julius 1738 die Oberhand über die Türken behauptete, hierauf Mehadia in seine Gewalt brach-

brachte, und den Feind endlich nöthigte, die Belagerung von Neu-Orsowa aufzuheben. Es ist eine von den sonderbaren, beinahe unerklärlichen Erscheinungen, dergleichen sich nicht viele in der Geschichte finden, daß der Sieger eben zur Zeit, da er die größten Erwartungen von sich erwekte, sich zuerst in den Bannat Temeswar, und endlich wohl gar bis nach Belgrad zurükzog. Dadurch gewannen die Türken freien Spielraum, nicht nur Mehadia neuerdings wegzunehmen, sondern sich auch der festen Pläze Neu-Orsowa, Semendria, und Ulpalanka zu bemächtigen.

Am Hofe zu Wien glaubte man nach dem unglüklichen Erfolge dieses zweiten Feldzuges nun wohl einzusehen, daß auch der Graf von Königsek nicht zum Feldherrn tauge. Er wurde daher, wie sein Vorfahrer, zurükgerufen, und den Oberbefehl vertraute man dem Grafen Olivier von Wallis an. Dieser sollte nun wieder gut machen, was die beiden andern Feldherrn verdorben hatten. Der Graf von Neuperg, und der Prinz von Hilburghausen sollten unter ihm stehen.

Wallis eröffnete den Feldzug des Jahres 1739 damit, daß er von Belgrad aus, den Türken entgegen gieng, und bei dem Fleken Krozka, in der festen Meinung, er bekomme es da mit einem Corps von etwa zehn bis zwölf tausend Mann zu thun, den Großwessier selbst mit der ungleich stärkern

Hauptarmee angriff. Was seinen Fehler vergrößerte, war, daß er die Gegend, wo er planmäßig eine Schlacht liefern wollte, und wirklich lieferte, gar nicht kannte. Sein Schreken, als er das Treffen gänzlich verlohren, und bei 20,000 Mann seiner Leute, theils todt, theils schwer verwundet, auf dem Plaze liegen sah nn), war so groß, daß er beinahe ohne alle Besinnung sich bis über Belgrad hinaus zurükwarf, und nicht einmal diese Festung benüzte, um unter ihren Kanonen sicher zu stehen. Die Türken müßten wohl auch ihrer Besinnungskraft gänzlich beraubt gewesen seyn, wenn sie nicht diese ihnen ungemein günstige Lage sogleich benüzt hätten, um Belgrad zu belagern. Die Janitscharen thaten es, ohne noch einen ordentlichen Auftrag hierzu von dem Großwessir erhalten zu haben.

Zum Unglük hatte Belgrad an dem General von Succow einen Commandanten, dem vielleicht keine Eigenschaft weniger fehlte, als die, welche zum Commandanten einer Festung erfordert wird: einen Mann ohne Einsicht, ohne Thätigkeit und Muth, der den Zustand der ihm anvertrauten Festung nicht einmal kannte, und sich auch keine Mühe gab, ihn kennen zu lernen. Dieser stellte die Sache seinem Oberbefehlshaber so vor, als wäre die Festung schlechterdings nicht zu retten. Der Graf von Wallis rief zwar den geschikten und thätigen General von Schmet-

nn) Memoires de *Schmettau*. p. 192. 198 und 271

Schmettau herbei, damit er alles genau in Augenschein nehme, und rathe, was zu thun wäre. Schmettau, der alles genau besichtiget hatte, glaubte, daß eine so wichtige Gränzfestung, wie Belgrad war, die nebst einem hinlänglichen Vorrath an Munition und Proviant eine Besazung von mehr, als 15,000 Mann entschlossener Vertheidiger hatte, deren Werke noch unbeschädiget, und von deren Außenwerken die Feinde noch einige hundert Schritte entfernt waren, wohl vertheidiget werden könnte und müßte. Die neuen Anstalten, die er traf, hatten auch sogleich die ersprießliche Wirkung, daß die Feinde einen empfindlichen Verlust erlitten, und die Meinung von dem rettungslosen Zustande der Festung, nothwendig verschwinden mußte oo). Unglüklicher Weise hatte aber der Oberbefehlshaber schon einen Tag früher, als er dem General von Schmettau den Auftrag ertheilte, ihn von der wahren Lage der Dinge zu unterrichten, den Obersten eines Dragoner-Regiments, Grafen von Groß, in das türkische Lager mit dem Auftrage geschikt, dem Großwessir einen Frieden anzubieten; und — was man kaum würde glauben können, wenn nicht die Erfahrung bewiese, daß zuweilen auch unbegreifliche Dinge doch in der Wahrheit gegründet sind, Groß mußte dem Wessir als ersten Präliminarartikel des Friedens, Belgrad anbieten, doch so, daß die Festungswerke zuvor geschleift werden sollten.

 Ein

oo) Memoires de *Schmettau*. p. 259 seq.

Ein seiner Folgen wegen sehr schlimmer Umstand war noch, daß die übereilte und ungegründete Nachricht von der Lage der Festung Belgrad, wodurch Succow sie für gleichsam verlohren ausgegeben hatte, auch zu den Ohren des Kaisers gelangt war. Karl VI. äußerst betroffen, sowohl über diesen Umstand, als über das, während aller dieser Feldzüge, fortdauernde Unglük seiner Waffen, ertheilte sogleich dem Grafen von Neuperg den Auftrag, und die Vollmacht, mit den Türken einen Frieden zu unterhandeln. Dem Grafen von Wallis wurde dieses Geschäft abgenommen; denn Belgrad, welches derselbe dem Feinde voreilig angeboten hatte, wollte man doch nicht so geschwind, und ohne Noth aus den Händen lassen.

Es schien aber dießmal vom Schiksale beschlossen zu seyn, daß der angreifende Theil alles verlieren, und der angegriffene alles gewinnen sollte. Neuperg hatte nicht die geringste Kenntniß von dem, was auf Befehl des Grafen von Wallis zwischen dem Grafen von Groß, und dem Großwessir bereits vorgegangen war, als er in das türkische Lager gieng, um die Unterhandlungen anzufangen. Der Befehlshaber Wallis, schon zuvor sein geschworner Feind, und jezt noch mehr, weil er ihm in allem, was die Friedensunterhandlung betraf, war untergeordnet worden, hatte ihm den Umstand, daß den Türken Belgrad bereits angeboten worden, sorgfältig verheim-

heimlichet pp). Die Unterhandlungen stießen sich daher schon gleich anfänglich an diesem Umstande, und der Hof zu Wien würde den schmerzlichen Verlust dieser wichtigen Gränzfestung vermieden haben, wenn der französische Gesandte Villeneuve, als Vermittler, den Grafen nicht belehret hätte, daß sie wirklich bereits angeboten sey, und wenn die Negociationen, wenigstens auf diesen Fuß, nie wieder wären angeknüpft worden.

Der Kaiser, der indessen zuverläßiger erfahren hatte, daß es mit Belgrad bei weitem nicht so schlecht stehe, als der unkundige General Succow vorgegeben hatte, sandte dem Grafen von Neuperg auf der Stelle einen Courier mit dem Befehle nach, mit dem Schlusse des Friedens nicht zu eilen, und Belgrad ja nicht abzutreten qq). Auch jezt hätte vielleicht noch geholfen werden können, wenn nicht Wallis, und Neuperg selbst das Uebel unheilbar gemacht hätten. Lezterer hatte sich selbst alle Verbindung mit der Festung, und mit der kaiserlichen Armee abgeschnitten; er war daher noch immer der festen Meinung, Belgrad werde ohnehin mit Nächstem an die Türken übergeben. Höher hätte man die Unvorsichtigkeit wohl nicht mehr treiben können, als er sie hiermit wirklich getrieben hatte. Aber die Art, auf die der Graf von Wallis bei dieser Gelegenheit sich benahm, war

pp) Memoires de *Schmettau* p. 255 seq.

qq) Memoires de *Schmettau* p. 274 seq.

war noch weniger zu entschuldigen. Da er von dem Kaiser an den Unterhändler abgeschikte Courier auch Depeschen nach Siebenbürgen hatte, so fertigte ihn Wallis nicht zuerst zu Neuperg in das türkische Lager, sondern geraden Weges nach Siebenbürgen ab. Als der Courier von Siebenbürgen zurük bei ihm eintraf und Neuperg in den ihm übergebenen Depeschen mit Erstaunen las, er sollte die Friedenshandlung nicht übereilen, und Belgrad nicht übergeben; waren die Präliminarien bereits unterzeichnet, und den Türken ein Thor der Stadt wirklich schon eingeräumt rr).

Mit den Festungen Belgrad und Sabatsch, deren neue Werke aber geschleift werden sollten, trat Neuperg den Türken ganz Servien, die ganze östreichische Wallachei, die Insel und Festung Orsowa, und das Fort St. Elisabeth ab; in Bosnien aber sollten die Gränzen wieder auf denjenigen Fuß gesezt werden, auf welchem sie zur Zeit des Carlowizer Friedens gewesen waren. Und für diese großen Opfer wurde dem Kaiser nicht mehr zugestanden, als der Bannat Temeswar, und Mehadia mit geschleiften Festungswerken! Hätte auch der Kaiser den Präliminarien die Ratification versagen wollen, so hätte er es nicht mehr thun können; denn ein Thor war bereits in den Händen der Türken, und mit der Schleifung der neuen Festungswerke von Belgrad war

rr) Memoires de *Schmettau* p. 255 und 274.

war bereits der Anfang gemacht, ehe noch die Ratification der Präliminarien von Seite des Kaisers angelangt war. Der Unterhändler schloß am 18ten September 1739 sogar den Definitivtractat, ehe noch die kaiserliche Ratifikation des Präliminarvertrages in seinen Händen war. Durch diesen Zurüktritt der Kaiserlichen sah auch Rußland ungeachtet einiger beträchtlicher Fortschritte, die es im Felde gemacht hatte, sich genöthiget, mit den Türken Friede zu machen, wodurch es gleichsfalls keinen beträchtlichen Vortheil erhielt; denn in der Hauptsache wurde nichts anders darin festgesezt, als daß Asow geschleifet, und die Gränzen zwischen dem rußischen und türkischen Gebiet, vermittelst einer durch diese Stadt gezogenen Linie, berichtiget werden sollten.

Neuperg blieb doch wenigst von dem Vorwurfe vorsezlicher Bosheit frei, der dem Grafen von Wallis zur Last fällt. Dessen ungeachtet hatte er mit diesem gleiches Schiksal. Karl VI. ließ ihn zur Verantwortung ziehen, und gefangen nach der Citadelle von Glatz abführen. Der Graf von Wallis wurde auf die Festung Brünn gesezt. Und, als Karl nicht mehr lebte, wurden nicht nur beide in Freiheit gesezt, sondern auch beiden wichtige Aemter und Ehrenstellen verliehen. Die beste Rechtfertigung für den Grafen von Neuperg möchten wohl geheime Instructionen gewesen seyn, die er von Maria Theresia, und ihrem Gemahle, dem Großherzog von Toscona erhalten haben

ben soll ss). Da Karl schon am Anfange des Jahres 1739 sich in einem kränkelnden Zustande befand, der keine lange Dauer seines Lebens mehr hoffen ließ, so schienen Maria Theresia, als Erbfolgerin in den östreichischen Staaten, und ihr Gemahl den nahen Ausbruch eines Krieges von Seite solcher Fürsten, welche die pragmatische Sanction nicht garantirt hatten, oder dessen ungeachtet Ansprüche auf die östreichischen Länder machen, oder unterstüzen würden, befürchtet zu haben. Sie wollten daher sich erst auf dieser Seite freie Hände verschaffen, um alsdann ihren Feinden auf einer andern mit desto mehr Nachdruk begegnen zu können. Aus diesem Grunde sollen sie dem Grafen von Neuperg die geheime Weisung gegeben haben, den Frieden mit den Türken zu beschleunigen er möge kosten, was er wolle. Urkundliche Beweise dieser Meinung hat man freilich nicht. Indessen ist es wirklich nicht zu begreifen, wie es möglich gewesen wäre, so ausserordentlich unbesonnen zu handeln, als er wirklich handelte, wenn nicht geheime Beweggründe ihn geleitet hätten. Gewiß ist, daß er seit langer Zeit in einem vertrauten Briefwechsel mit dem Großherzog Franz von Toscana gestanden, und eben so gewiß, daß man bei diesem leztern, und bei Maria Theresia nicht die geringste Spur eines Mißvergnügens über ihn entdekt hatte, wie

ss) Memoires pour servir a l'histoire de Brandenbourg, Tom. II, p. 172.

wie sie ihn dann, sobald Karl mit Tod abgegangen war, zu wichtigen Aemtern und Ehrenstellen wieder hervorzogen.

Auffallend ist, daß der Kaiser in einem Circularschreiben, das er, um den schimpflichen Frieden zu entschuldigen, an seine an auswärtigen Höfen befindlichen Minister erließ, versicherte, „es sey von ihm nie daran gedacht worden, dem Grafen von Neuperg zu erlauben, viel weniger, ihn dahin anzuweisen, daß er sich in das türkische Lager begebe. Derselbe habe sich vielmehr, ohne sich deswegen anzufragen, ja ohne es vorläufig einzuberichten, in das türkische Lager verfügt tt).“ Wenige Zeilen vorher gestand aber Karl doch selbst, daß er dem Grafen Vollmacht ertheilt habe, mit den Türken zu unterhandeln. Noch auffallender ist, daß eben dieser Kaiser in demselben Circularschreiben dem „wakern und durch seine tapfere Gegenwehre um ihn, um das Erzhaus und um die ganze Christenheit wohlverdienten“ Commandanten Succow uu) dasjenige Lob beileget, welches eigentlich dem Grafen von Schmettau gebührt, daß er über den wahren Zustand der Festung Belgrad zuverläßigere Aufklärung gegeben habe. Man mag daraus beurtheilen, in welchem falschen Licht die ganze Sache dem Kaiser vorgestellt worden.

tt) Fabers europ. Staatscanzl. Th. LXXVI. S. 565.
uu) Ebendaselbst. S. 566. 570.

Vierzehntes Kapitel.

Bewilligung einer Türkensteuer von Seite des Reiches. Wiederaufleben des jülichischen Successionsstreits. Vergebliche Vorschläge und Unterhandlungen von verschiedenen Seiten her. Tod des Kaisers Karl VI.

Es gehöret wirklich unter die ausserordentliche Fälle, worüber man sich verwundern muß, daß das deutsche Reich in diesen Türkenkrieg nicht verwikelt wurde. Der Kaiser, der freilich allem Ansehen nach selbst fühlte, wie wenig er Ursache habe, daran Theil zu nehmen, begnügte sich damit, die Kurfürsten, Fürsten und Stände in einem Commissionsdecret vom 21sten Julius 1737 aufzufordern, „daß sie aus angebohrnem Eifer zur Ehre Gottes, Liebe zur Christenheit, Ruhm und Sicherheit des Vaterlandes nach vormaligem rühmlichsten Beispiele, sich zu einer ergiebigen und baldigen Hülfe und Steuer durch einen allgemeinen bündigen Reichsschluß nicht nur bald freimüthig erklären, sondern auch jeder dieselbe in das Werk zu sezen sich treulich angelegen seyn lassen möchte;" indem es, wie der Kaiser zur Entschuldigung dieses Krieges, und um den Ständen zugleich

gleich einen Beweggrund zur Erfüllung seines Verlangens an die Hand zu geben, versicherte, „Ihrer Kaiserl. Majestät nebst der getreuen Erfüllung ihrer bundesmäßigen Obliegenheiten (gegen Rußland) hierunter um ein mehreres nicht zu thun sey, als die dem deutschen Reiche zur Vormauer dienenden Länder, ja Ihre zum Theil einer großen Gefahr noch ausgesezte deutsche Erbländer, gegen den sein widriges Vorhaben mehr als zuviel an den Tag legenden Erbfeind des christlichen Namens, hinlänglicher zu bewahren; folglich ihm bei dem unabläßig hegenden Verlangen, zu schaden, die Mittel, wodurch er schaden könnte, zu benehmen" vv).

Dieses Commissionsdecret kam am 26sten Julius in der Reichsversammlung zur Dictatur; aber beinahe vier Monate verstrichen bis über desselben Inhalt ein Reichsgutachten zu Stand kam. Dasselbe war vom 23. December 1737, und fiel dahin aus, daß dem Kaiser eine freiwillige Beisteuer von 50 Römermonaten bewilliget wurde, damit „er dem barbarischen Feinde mit desto größerer Macht entgegen gehen, und unter gehofftem göttlichen Beistande denselben in solche Gränzen zurüktreiben könne, daß die gesammte Christenheit vor dessen feindlicher Ueberziehung und Grausamkeit künftig in mehrere Sicherheit gesezt, und der Ruhestand um so dauerhafter bei-

vv) Faber, Th. LXX. S. 635.

beibehalten werden möge xx)." Mit der wirklichen Auszahlung der versprochenen Summe zögerten aber viele Reichsstände so sehr, daß der Kaiser sich genöthiget fand, sie aufs Neue daran zu erinnern; ein Umstand, der sich leicht vorher sehen ließ. Wenn die Langsamkeit schon an und für sich zu den Hauptgebrechen in der Reichsverfassung gehörte, so ist es um so weniger auffallend, daß die Reichsstände auch dießmal nicht von ihrer Gewohnheit abwichen, indem sich niemand gern übereilet, wenn es darum zu thun ist, daß er seinen Beutel, und noch dazu in einer ihm fremdscheinenden Sache, öffnen sollte. Zum Glük endigte sich aber der Krieg noch eher, als dieses Zaudern dem Kaiser nachtheilig werden konnte.

Die Ruhe, welche die Reichsstände durch diese Geldbewilligung, wenigst ihrer Versicherung nach, gegen einen auswärtigen Feind zu erhalten bedacht waren, wäre um diese Zeit bald in Deutschland selbst gestört worden, indem gegen alle Erwartung der alte jülichsche Erbfolgestreit wieder erwachte. Der Ursprung desselben fällt schon in die erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, in die Zeit des Kaisers Rudolph II *). Zwischen den Häusern Brandenburg und Pfalz Neuburg, welche von den hinterlassenen Ländern des lezten Herzogs von Cleve, ohne auf den Anspruch des sächsischen Hauses zu achten, bereits Be-

xx) Faber Th. LXXL. S. 675.

*) S. Th. XVI. dieser Geschichte. S. 145. ff.

Besiz genommen hatten, waren zwar von Zeit zu Zeit Mißhelligkeiten ausgebrochen; aber durch den lezten Vergleich vom 9ten September 1666 schien endlich die Ruhe auf eine dauerhafte Art um so mehr hergestellt zu seyn, da in demselben deutlich bestimmt wurde, was jedes der beiden Häuser von diesen Ländern besizen sollte. Vermöge dieses Vertrages blieb seitdem Pfalz Neupurg ruhig im Besize von Jülich und Berg, und den Herrschaften Winnenthal und Broskesand; Kurbrandenburg aber im Besize von Cleve, Mark und Ravensberg; und wegen Ravenstein hatte man sich verglichen, die Entscheidung irgend einem unpartheyischen Richter zu überlassen. Bei allem diesen stand es jedem andern, der gleichfalls einen Anspruch zu haben glaubte, selbst Kraft dieses Vertrages frei, sein gegründetes, oder nicht gegründetes Recht vor der geeigneten Stelle auszuführen yy).

Der Erfolg zeigte jedoch eben jezt, daß wenigstens das Kurhaus Brandenburg nur auf eine gute Gelegenheit habe warten wollen, um auch die übrigen Länder der Clevischen Verlassenschaft an sich zu bringen; und diese ersah der König Friedrich Wilhelm von Preußen eben jezt in dem Umstande, daß von dem pfalzneuburgischen Mannsstamme nur der Kurfürst Karl Philipp noch übrig, und folglich die Erlöschung desselben sehr nahe war. Sehr wahrscheinlich

yy) Ap. *Londorp.* Tom. X. P. IX. p. 465 ff.

lich ist, daß der Kaiser diese Stimmung des Königs von Preußen schon sehr frühzeitig benuzt, und, um ihn von der hannöverschen Allianz abzuziehen, schon im Jahre 1726 in dem berühmten Vertrage von Wusterhausen sich verpflichtet habe, ihm zum freien und völligen Besize von Berg und Ravenstein zu verhelfen, und den Pfalzgrafen von Sulzbach, der das nächste Recht zur Erbfolge in den Ländern der pfalzneuburgischen Linie zu haben glaubte, zu bewegen, daß er auf dieselben Verzicht leiste; ein Plan, der darum gescheitert zu seyn scheinet, weil der Pfalzgraf von Sulzbach die Verzichtleistung verweigerte *). Die Sache mag sich nun wirklich so verhalten haben, oder nicht; so ist doch soviel gewiß, daß durch die Bemühung des Grafen von Sekendorf am 23sten December 1728 zu Berlin ein anderer geheimer Vertrag zu Stand kam, worin Oesterreich dem Könige dafür, daß er die Garantie der pragmatischen Sanction übernahm, den künftigen Besiz von Berg, und Ravenstein, mit gänzlicher Ausschließung der sulzbachischen Linie, und selbst auch gewissermaaßen für den Fall zusicherte, wenn Kurpfalz diese Länder dem

*) Der Inhalt dieses Vertrages wurde nie hinlänglich bekannt. Man sieht hierüber: *Rousset* Recueil historique Tom. III. p. 187. seq. Memoires pour servir a l'histoire de Brandenbourg. Tom. II. p. 139; und Lebensbeschreibung des Gr. von Sekendorf. Th. III. S. 15. ff.

dem Hause Pfalz-Sulzbach noch zuvor abtreten würde zz).

So geheim auch dieser Vertrag gehalten wurde, so blieb dem Kurfürsten von der Pfalz doch wenigstens der Umstand nicht unbekannt, daß der König von Preußen aus allen Kräften daran arbeite, die sulzbachische Linie zum Vortheile seines eigenen Hauses aus dem künftigen Besize der gedachten Länder zu verdrängen. Dadurch fand jener sich bewogen, sich um die Unterstüzung von Seite anderer Mächte und Fürsten zu bewerben. Die Folge davon war, daß er in aller Stille mit Kurbaiern, und Kurcölln einen Vertrag schloß, und daß die Krone Frankreich die Gewährleistung über denselben übernahm a). Im Jahre 1732 ließ er sogar zu Düsseldorf zum Vortheile der sulzbachischen Linie die Eventualhuldigung einnehmen; so groß war sein Vertrauen auf die mächtige Unterstüzung von Seite der Krone Frankreich, und der Kurfürsten von Cölln und Bayern.

Auch dieser Vertrag konnte nicht so geheim gehalten werden, daß man im Publikum nicht wenigstens erfuhr, daß er geschlossen worden, wenn gleich die eigentlichen Bedingnisse desselben verborgen blieben. Aber eben dieser leztere Umstand vergrößerte das Mistrauen des Königs von Preußen, und folglich auch die Irrung zwischen beiden streitenden Parthei-

zz) Dohm über den deutschen Fürstenbund, S. 76.

a) *Rousset* Tom. XII. p. 4. seq.

theien, besonders nachdem der Kurfürst von der Pfalz, wie gesagt, dem Hause Sulzbach bereits hatte huldigen lassen.

Es ist sonderbar, daß auf den Fall, wenn die neuburgische Linie ausgehen würde, einer den andern von dem Besitze dessen, was er bisher von den Clevischen Landen inne gehabt hatte; auszuschließen, und die Rechtmäßigkeit der Ausschließung in mühesamen Deductionen zu erweisen suchte, während ein dritter, nämlich der Kurfürst von Sachsen behauptete, keinem von beiden gebühre ein Antheil an diesen Landen, sondern vermöge einer Anwartschaft müßten sie ihm allein zufallen. Beinahe hätte man glauben mögen, dieser Fürst habe sich seines Anspruches schon halb begeben, so ruhig hatte er sich eine geraume Zeit her verhalten, oder so sehr hatte wenigstens der Eifer, womit beide andere Partheien sich stritten, die Aufmerksamkeit des Publikums von ihm abgezogen; als auf einmal von Seite des Reichshofraths, wohin er sich aufs Neue gewandt hatte, eine Citation an Kurpfalz und Kurbrandenburg unter einem Termin von zweien Monaten ergieng, wodurch also der Prozeß erneuert wurde. Zwar bewirkten beide Theile von Zeit zu Zeit eine Verlängerung des Termins; doch machte theils diese Erneuerung des Prozesses, theils die gerechte Furcht, Frankreich dürfte einen entscheidenden Schritt zum Besten des pfälzischen Hauses thun, auf den König von Preußen einen

nen so starken Eindruk, daß er von dieser Zeit an mit vielem Eifer daran arbeitete, dieser Streitigkeit noch bei Lebzeiten des Kurfürsten von der Pfalz durch einen Vergleich auf eine ihm so vortheilhafte Art, als möglich wäre, ein Ende zu machen. In dieser Absicht erbot er sich, mit dem Herzogthum Berg, und der Herrschaft Winnenthal sich zu begnügen, wenn man ihm den Rükfall des Herzogthums Jülich wenigstens nach dem Abgange der männlichen Erben des Hauses Sulzbach zusichern, und zugleich die Schleifung der Festungswerke von Düsseldorf, oder die Besezung dieser Stadt mit preußischen Truppen zugeben wollte. Da dieser Vorschlag von dem Kurfürsten von der Pfalz verworfen wurde, trug der König von Preußen darauf an, daß man ihm das Herzogthum Berg, nebst Ravenstein, Winnenthal, und Breskesand, für immer überlassen sollte, wofür er versprach, auf Jülich ganz Verzicht zu thun, ferners dem Erbprinzen von Sulzbach eine Million Thaler, und den drei sulzbachischen Prinzessinnen 150,000 Thaler, wie auch jeder bei ihrer Vermählung eine Aussteuer von 30,000 Thaler zu zahlen b). Der Kurfürst von der Pfalz war aber durch nichts zur Annahme je eines von diesen Vorschlägen zu bewegen.

Das gute Einverständniß, welches um diese Zeit zwi-

b) *Rousset* Recueil Tom. XII. p. 109. seq.

zwischen den Höfen zu Wien und Versailles durch den Wiener Frieden hergestellt wurde, gab dem Kaiser Hoffnung, daß es ihm künftig in Vereinigung mit dem Könige von Frankreich eher gelingen werde, einen Vergleich zu vermitteln. Um diesen erwünschten Zwek zu erreichen, ersuchte man auch den König von Großbritannien, und die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, diese bedenkliche Irrung gemeinschaftlich beilegen zu helfen; und beide versprachen ihre Mitwirkung. In der That wurde im Haag dieser Sache wegen viel unterhandelt. Kaum waren aber die Unterhandlungen ein wenig im Gange, als eine Protestation, womit der Kurfürst von Sachsen noch gegen das Ende des Jahres 1737 unvermuthet auftrat, sie mitten in ihrem Laufe zu hemmen drohte. Die Einwendungen, die er in einer öffentlichen Schrift bekannt machte, betrafen in der Hauptsache den Umstand, daß man ihn von den Negotiationen ausgeschlossen habe, da er doch als ein wegen seiner Ansprüche wesentlich dabei interressirter Theil gleichfalls zu denselben gezogen werden müßte; weswegen er alles was man ohne seine Theilnahme beschließen möchte, gewissermaaßen für ungültig erklärte. Die vermittelnden Mächte ließen sich jedoch dadurch so wenig irre machen, als der König von Preußen, und der Kurfürst von der Pfalz, welche beide leztere die Behauptungen des Kurfürsten von Sachsen in beson-

dern

dern Schriften zu widerlegen suchten c). Die Unterhandlungen hatten also ihren Fortgang. Die Einleitung zu einem Vergleiche suchten die vier concertrirenden Mächte, wie sie sich nannten, durch einen den streitenden Partheien im Februar 1738 vorgelegten, allgemeinen Vorschlag zu treffen, vermöge dessen der König von Preußen innerhalb einer bestimmten Zeit sich aller Thätlichkeiten enthalten sollte, wenn der Kurfürst von der Pfalz mit Tod abgehen würde; und wenn dieser Fall eingetreten seyn würde, in den streitigen Ländern weder in der Regierung, noch in Civil- und Militärsachen eine Aenderung getroffen, zur Unterhandlung aber eine Frist von wenigstens zwei Jahren festgesezt werden sollte d). Dieser Vorschlag mißfiel aber aus eben der Ursache dem Könige von Preußen, aus welcher er den Beifall des Kurfürsten von der Pfalz hatte; dann es konnte ihm wohl nicht entgehen, daß darin der provisorische Besiz der streitigen Länder auch den Prinzen von Sulzbach stillschweigend zuerkannt sey. Ein anderer Vorschlag, den hierauf der König von Preußen that, daß in die Herzogthümer Jülich und Berg neutrale Truppen eingelegt werden sollten, erhielt weder den Beifall des Kaisers, noch des Königs von Frankreich.

c) Fabers Staatscanzl. Th. LXXIV. S. 437 ff. und Th. LXXVII. S. 380. f.

d) *Rousset* Tom. XII. p. 232. seq.

Auf diese Art stießen sich die Unterhandlungen bald an diesem, bald an jenem Umstande; was eine Parthei vorschlug, mißfiel der andern, und was beide billigten, verwarfen die vermittelnden Mächte. Eine neue Schwierigkeit erhob sich endlich am Anfange des Jahres 1739, da gegen alle Erwartung zu denjenigen, welche auf die jülichisch-bergischen Lande Ansprüche machten, noch ein neuer hinzukam, nämlich der Herzog Karl Friedrich von Holstein Gottorp. Auch dieser suchte in einer öffentlichen Schrift zu beweisen, daß er ein unstreitiges Recht zu den gedachten Ländern habe.

Da die Sache bisher sich ohne allen Erfolg in die Länge gezogen hatte, und der König von Preussen doch wünschte, daß sie noch vor dem Tode des Kurfürsten von der Pfalz auf irgend eine ihm vortheilhafte Art geendiget werden möchte, so faßte er den Entschluß, seine Zuflucht zu einem Mittel zu nehmen, welches selten seinen Zwek verfehlt, nämlich zum Gelde. Die östreichischen Finanzen befanden sich damals bekanntlich in sehr schlechtem Zustande. Friedrich Wilhelm ließ daher dem Kaiser 1,200,000 Thaler anbieten, wenn er ihm dafür den Besiz des Herzogthums Berg, und die Gewährleistung über denselben verschaffen würde; in Wahrheit keine geringe Lokspeise, die vielleicht den Kaiser an sich gezogen haben würde, wenn er sich nur nicht schon so tief mit der Krone Frankreich eingelassen hät-

hätte, daß er ohne Theilnahme derselben nichts Entscheidendes mehr zu unternehmen wagte. Er hatte auch seit der Zeit, da er sich, um einen Vergleich zu vermitteln, mit Frankreich vereiniget hatte, seine Neigung für das pfälzische Haus bereits zu sichtbar gezeigt, als daß er so plözlich wieder auf die andere Seite hätte hinüber springen können, oder wollen. Vielmehr that er jezt noch einen Schritt weiter. Hatte er in dem Tractat zu Berlin vom Jahre 1728 dem Hause Brandenburg versprochen, demselben zu dem Besize von Berg und Ravenstein mit einiger Ausschließung der sulzbachischen Linie zu verhelfen; so bewilligte er im Gegentheile in einem am 13ten Jänner 1739 mit Frankreich geschlossenen Vertrage, daß die gesammten jülichschen Lande nach dem Tode des Kurfürsten von der Pfalz, dem Prinzen von Sulzbach zum provisorischen Besiz auf zwei Jahre eingeräumt werden sollten *). Um gegen alle Anfechtungen, die er deswegen von Seite Preußens zu erdulden haben dürfte, gesichert zu seyn, mußte ihm der König von Frankreich die Gewähr darüber leisten.

Es läßt sich leicht erachten, welchen Eindruk dieses Betragen am Hofe zu Berlin gemacht habe. Friedrich Wilhelm sah sich nun zu seinem größten Verdruß weiter zurükgesezt, als er jemals gewesen war. Wären die jülich-bergischen Lande sogleich durch den Tod des Kurfürsten von der Pfalz erlediget

*) v. Dohm über den deutschen Fürstenbund S. 76 f.

get worden, so ist kein Zweifel, daß ein schwerer Krieg ausgebrochen seyn würde. Allein Friedrich Wilhelm starb schon am 31sten May 1740, da der Kurfürst noch lebte; und sein Nachfolger, Friedrich II, folgte einem andern politischen System, wozu ihm der gleichfalls bald hernach erfolgte Tod des Kaisers die Veranlassung gab, wie in der Folge gezeigt werden wird.

Karl VI fieng schon am Anfange des Jahres 1739 an, zu kränkeln; nach und nach verschlimmerten sich aber seine Gesundheitsumstände so sehr, daß er endlich am 20sten October 1740 in einem Alter von 55 Jahren starb. Das Publikum hat von diesem Kaiser noch bei seinen Lebzeiten, und nach seinem Tode sehr widersprechende Urtheile gefällt. In den erstern Jahren seiner Regierung wurde er beinahe vergöttert, und in der Folge recht sehr getadelt. Aber freilich ist es eine gewöhnliche Sache, daß man die Fehler der Fürsten in den ersten Jahren ihrer Regierung nicht bemerket, theils weil das Geschrei der Lobredner, die gemeiniglich zu dieser Zeit besonders geschäftig sind, jede andere Stimme übertäubt, theils weil wirklich die Fehler derselben dem Publikum erst in ihren Wirkungen sichtbar werden, die sich gemeiniglich nicht gleich auf der Stelle zeigen; so wie man im Gegentheil in der Folge, wann der erste Taumel der Bewunderung vorüber ist, über der Unzufriedenheit mit mancher Blöße, die der Regent gab, alle

gute Eigenschaften desselben vergißt, und alles, was nicht nach Wunsch ausfiel, (und wie vieles fällt gegen den Wunsch unzufriedener Menschen aus?) ihm zur Last leget. Indessen ist nicht zu läugnen, daß in den ersten Jahren der Regierung Karls VI, da der in Staatssachen, wie im Felde, gleich große Prinz Eugen von Savoyen alles lenkte, wirklich ein gewisser Glanz seinen Thron umgab; in der Folge aber, da die Abnahme der Geisteskräfte dieses Prinzen, mit zunehmendem Alter, und die Intriguen eifersüchtiger Höflinge seine Wirksamkeit gehemmt hatten, zugleich mit dem Glüke auch das Ansehen von Karls Hofe wich. Insofern, als man diese Umstände in Betrachtung zieht, möchte man wohl gestehen, daß es diesem Kaiser an hinlänglichem Muth, an Standhaftigkeit, und an Festigkeit des Geistes gefehlt habe, und daß er, zu schüchtern, seiner eigenen Einsicht zu folgen, zu vieles fremder Einsicht, und fremder Redlichkeit überlassen habe, die er nicht hinlänglich kannte. Die Geschichte wird wenige Beispiele, oder gar keines aufweisen, daß die Höflinge jemals an irgend einem Hofe ihr Intriguenspiel so unverschämt getrieben haben, als unter Karl, besonders in seinen leztern Jahren, geschah; wie die Geschichte des Belgrader Friedens unwiderpsrechlich beweiset. Aber freilich muß man dieses nicht so sehr auf Rechnung eines Mangels an Fähigkeiten des Geistes, als

auf

auf Rechnung seiner Erziehung schreiben f). Uebrigens fehlte es ihm nicht an Kenntnissen, die man Prinzen an den Höfen mitzutheilen für gut findet.

f) Histoire de mon tems par *Frederic* II. Part. I. chap. 1.

Fünfzehntes Buch.

Deutschlands Zustand während dieses Zeitraumes, nämlich vom westphälischen Frieden bis zu Karls VI. Tode.

Erstes Kapitel.

Neues System des Gleichgewichts in Europa. Verhältniß des deutschen Reichs zu auswärtigen Mächten. Veränderte Gestalt desselben seit dem westphälischen Frieden.

Est seit der Zeit des Kaisers Maximilian I. hörte man besonders laut von Erhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa sprechen, und sowohl derjenige, welcher es zu stören, als, der es zu erhalten bemüht war, hieng diesen Schild aus, um hinter demselben die Vergrößerung seines Nachbars zu verhindern, oder auch bei guter Gelegenheit seine eigene zu bewirken. Eigentlich war es nur das zu einer außerordentlichen Macht emporstrebende Haus Oestreich, welches zuerst die Aufmerksamkeit der übrigen Mächte auf sich zog. Gegenseitiges Mißtrauen, und gegenseitige Eifersucht, die unzertrennlichen Gefähr-

fährten dieses nun einmal angenommenen Systems, brachten Verbindungen verschiedener Mächte miteinander, und diese brachten Kriege, besonders zwischen Oestreich und Frankreich, hervor, wodurch mancher Staat in seinem Innersten erschüttert wurde, und auch das deutsche Reich vieles litt, indem es theils wegen seiner Verhältnisse mit demjenigen Hause welches ihm seit vielen Jahren seine Kaiser gab, theils wegen seiner natürlichen Lage, meistens unverschuldet in diese Kriege gezogen, und gemeiniglich sogar der Kampfplaz der streitenden Partheien wurde. Selbst der verheerende dreißigjährige Krieg, wenn er gleich nicht aus derselben Veranlassung angefangen worden, wurde doch um derselben Ursache willen fortgesezt. Es war in der Folge nicht mehr blos darum zu thun, den Protestanten ihre freie Religionsübung, und den Genuß der eingezogenen geistlichen Güter, noch viel weniger dem Kaiser Ferdinand II die Krone Böhmen zu sichern (diese erste Veranlassung des Krieges war längst gehoben), sondern auch darum, die Uebermacht des Hauses Oestreich zu hindern. Der Unterschied bestand nur darin, daß es sonst nur auswärtige Mächte waren, welche sich den Fortschritten dieses Hauses widersezten; dießmal aber ein großer Theil der Deutschen selbst mit jenen sich um dieses Zwekes willen vereiniget hatte, indem es ihnen um die Rettung politischer, entweder in der That, oder in der Einbildung gekränkter Gerechtsamen zu thun war. Seit

Seit derselben Zeit, da das hochgepriesene System des Gleichgewichts, und die Rivalität mächtiger Staaten Europens eine so große Veränderung in ihren Verhältnissen hervorgebracht hatte, fieng die Geschichte Deutschlands an, mehr eine allgemeine Geschichte der europäischen Staaten zu werden. Man hätte das deutsche Reich noch glüklich preisen können, wenn dadurch dessen Ruhm und Ansehen wäre befördert, oder befestiget worden; obwohl mit der Beförderung, oder Befestigung des äußerlichen Ansehens nicht jederzeit auch die Aufnahme der innern Wohlfahrt verbunden ist. Allein es gewann weder von dieser, noch von jener Seite. Wenn es in die auswärtigen Händel meistens nur unwillkührlich gezogen wurde, so folgt von sich selbst daraus, daß es nicht die glänzende Rolle einer Hauptperson spielte, sondern sich immer nur leidend verhielt.

Das schlimmste war, daß die deutsche Nation ihre Schwäche selbst gewissermaaßen beurkundete, indem sie von der Zeit an, da sie sich in zwei Religionspartheien getrennt hatte, diese ihre innere Streitigkeit sowohl, als auch die Klagen des einen Theils gegen das Benehmen der Ferdinande in politischen Dingen durch fremde Mächte entscheiden ließ. Wenn die Reichsstände dadurch den Vortheil erlangten, daß ihnen durch den kräftigen Beistand auswärtiger Mächte ihre politischen Rechte, und die freie Verfassung des deutschen Reiches für alle Zukunft gesichert

chert wurden; so wurden sie zugleich auf der andern Seite von eben diesen Mächten abhängig, und es war schon demüthigend genug, daß Deutschland seine Staatsverfassung nicht aus eigenen Kräften behaupten konnte, oder wollte, sondern, daß es fremde Mächte seyn mußten, die ihm dieselbe retteten, und die sie ihm garantirten.

Deutschland verlohr dadurch sichtbar sowohl an äußerlichem Ansehen, als an innerer Kraft, und die fremden Mächte, besonders Frankreich, gewannen. Daß dieselben sich die Mühe, sich eine Superiorität über sie zu verschaffen, theuer genug bezahlen ließen, haben wir bereits gehört. Besonders waren die dem Könige von Frankreich abgetretenen Besizungen und Rechte im Elsaß, und in Lothringen eine mächtig reizende Lokspeise nach mehrern Leberbissen dieser Art, und wurden seitdem der beständige Zankapfel zwischen Frankreich und Deutschland. Eine traurige Folge dieser Erwerbungen, welche Deutschland schmerzlich fühlte, waren die berichtigten Reunionen, und der daraus erfolgte verderbliche Krieg g).

Eben so nachtheilig, wo nicht noch schädlicher, war der eine geraume Zeit fortdauernde Einfluß in Angelegenheiten des deutschen Reiches, den sich beide

g) Schon zu derselben Zeit fehlte es nicht an Leuten, welche die wahre Quelle dieses Uebels richtig erkannten, und laut dagegen klagten. Man sehe z. B. das im Jahr 1682 erschienene Buch: Hippophili Galeacii de Corneliis francopolitae Bericht von dem alten Königreich Austrasien.

de Mächte, Schweden und Frankreich, durch die übernommene Garantie des westphälischen Friedens verschaft hatten. Es war bald kein Gegenstand von Bedeutung denkbar, in welchen sich nicht besonders die Krone Frankreich mischte. Bald suchte sie die Kaiserwahlen nach ihrem Gefallen zu lenken, und die kaiserliche Würde dem Hause Oestreich zu entziehen, bald einen erzbischöflichen Stuhl, wie jenen zu Cölln, mit einer ihr ergebenen Person zu besezen. Kaum waren die sogenannten correspondirenden Fürsten gegen die neu errichtete neunte Kurwürde in Bewegung gerathen, als auch der König von Frankreich diese Sache zu Herzen nahm, und ihnen seinen Schuz zusicherte, den er ihnen auch unfehlbar geleistet haben würde, wenn ihn nicht eine wichtigere Angelegenheit, nämlich die spanische Successionssache, daran gehindert hätte. Sogar zu den Berathschlagungen einiger Kurfürsten über das Commerz- und Zollwesen am Rhein drängte er sich zu, und zwar nicht blos als Herr eines Theiles von Elsaß, sondern auch, — was freilich alle Erwartung weit übertraf, als Garant des westphälischen Friedens h). Aber kein sichtbares Einmischen in deutsche Reichssachen, und keine offenbare Gewalt konnte dem deutschen,

h) Der bei der Versammlung anwesende französische Gesandte sagte in seiner Proposition ausdrüklich: a la quelle, discussion nul des princes. . . n'a plus d'interêts que ca Majesté comme Souverain d'Alsace et garant de la paix de Westphalie. Im monatl. Staatsspiegel. Jul. 1699. S. 4.

schen Reiche so schädlich seyn, als der Umstand, daß jenes Verhältniß, in welches der westphälische Friede ihn mit demselben gesezt hatte, ihm möglich machte, unter dem Vorwande der Sorge für die Aufrechthaltung der den Reichsständen garantirten Gerechtsamen die Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern zu nähren, und sie dadurch von patriotischer Vereinigung, und gemeinschaftlicher Vertheidigung des Vaterlands abzuhalten. Dieses hieß in der That nichts anders, als denjenigen, welchen man plündern will, zuvor auf eine gute Art entwaffnen; aber leider ereignete sich dieser Fall öfter, als einmal.

Im Grunde waren es keine neuen Gerechtsamen und Freiheiten, welche die deutschen Reichsstände im westphälischen Frieden mit Hülfe der fremden Kronen erhielten. Sowohl diejenigen Rechte, welche die Landeshoheit begreifet, hatte jeder Stand des Reiches in seinem Lande schon zuvor ausgeübt, als auch seinen Antheil an der Regierung des gesammten deutschen Reiches durch Ausübung des Stimmrechts behauptet. Der westphälische Friede hatte daher nur das Verdienst, daß er diese Gerechtsamen genauer bestimmte, und diejenigen, die zuvor auf ein bloßes Herkommen sich gegründet hatten, den Reichsständen vermittelst einer schriftlichen Urkunde als gesezmäßig zusicherte. Der ganze Vortheil, den die Reichsstände dadurch erhielten, besteht in der Hauptsache darin, daß dasjenige, was vor

diesem Frieden den Ständen von den Kaisern zuweilen war bestritten, zuweilen wohl gar auf eine kurze Zeit war entzogen worden, ihnen seit dieser neuen schriftlichen Anordnung nicht mehr entzogen, oder bestritten werden konnte.

Daß jedoch das deutsche Reich dessen ungeachtet seit dem westphälischen Frieden nicht mehr ganz dieselbe Gestalt hatte, die es noch zur Zeit des Kaisers Maximilian I gehabt, fällt jedem leicht in die Augen. Der Unterschied liegt hauptsächlich darin, daß nun zwei Partheien, in welche sich die deutsche Nation seit der Reformation getrennt hatte, als verfassungsmäßig erscheinen.

Der westphälische Friede hatte verordnet, daß unter den Reichsständen von beiden Religionen eine vollkommene Gleichheit herrschen, folglich die evangelischen eben dieselben Rechte, Freiheiten und Vorzüge genießen sollten, wie die katholischen. Diese Gleichheit sollte besonders auch alsdann beobachtet werden, wenn es darauf ankäme, bei Reichsdeputationen, Commissionen, Reichsgerichten, und in andern Fällen eine bestimmte Zahl Personen anzustellen. Soviel, als möglich, sollte in solchen Fällen darauf gesehen werden, daß immer gleich viele Personen von beiden Religionspartheien zu Geschäften dieser Art ernannt werden mögen. In der That war diese Verordnung beiden Theilen vortheilhaft, indem sie sich dadurch in ein glükliches Gleichgewicht gegen einander

der sezten. Nicht leicht konnte bei einer solchen Verfassung eine Parthei durch die Mehrheit der Stimmen ein Uebergewicht über die andere bekommen. Die Stände beider Religionen hielten auch seitdem mit so vieler Standhaftigkeit über der Beobachtung dieser Vorschrift, daß sie dieselbe sogar auf die militärische Verfassung des deutschen Reiches ausdehnten. Als es vor dem Anfange des Reichskrieges mit Frankreich im Jahre 1672 darauf ankam, eine Reichsgeneralität aufzustellen, und es sich eben ereignete, daß vier Subjecte, die sich um die zu besezenden Stellen meldeten, die Mehrheit der Stimmen erhielten, der Herzog von Weimar, und der Markgraf von Bayreuth, um als Generalwachtmeister zu Pferd, ferners ein Herr von Leyen und ein Herr von Stauf, um als Generalmajors zu Fuß angestellt zu werden, besannen sich die katholischen Stände auf einmal, daß dieses nicht angehen könne, indem von den Generalwachtmeistern beide der evangelischen, von den Generalmajors hingegen beide der katholischen Religion zugethan wären. Ihrer Meinung nach sollten nicht blos beide Stellen überhaupt, sondern, damit eine vollkommene Religionsgleichheit nach dem Sinne des westphälischen Friedens beobachtet werde, jede dieser beiden Stellen ins besondere mit einem Evangelischen und einem Katholiken besezt werden. Sie ruhten auch nicht, bis man endlich eine Abänderung genehmigte, und sich dahin verstand, daß man an-

anstatt vier nunmehro sechs Generalmajors ernannte, so, daß den beiden evangelischen Generalwachtmeistern ein katholischer, und den zwei katholischen Generalmajors ein evangelischer beigestellet wurde i). Eben so hielt man es in der Folge mit der Besezung der Generalfeldmarschallsstelle. Doch hiemit war man noch nicht zufrieden. Da es einmal durch einen Reichsschluß festgesezt war, daß man zwei Generalfeldmarschälle: einen katholischen, und einen evangelischen, haben sollte, so wollten die protestantischen Stände beiden Feldherrn auch eine gleiche Gewalt eingeräumt wissen k), nicht anders, als käme es hier nicht auf die Frage, was zwekmäßiger und nüzlicher, sondern nur darauf an, was man zu fordern berechtigt sey; oder als wenn es ein Eintrag in die Gerechtsamen der Protestanten wäre, wenn ihre Regimenter unter dem ausschließlichen Commando des geschiktern Feldherrn stehen: vorausgesezt, daß eben der katholische zufälliger Weise der geschiktere ist. Nur mit vieler Mühe konnte der Kaiser die evangelischen Stände durch das Versprechen, daß künftig seiner Einleitung zu Folge keiner von den beiden Feldherrn etwas wichtiges ohne Zuziehung und Rath des andern unternehmen werde, beruhigen.

Wenn

i) Pachners v. Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse ꝛc. Th. I. S. 574.

k) Theatrum Europaeum ad An. 1706. pag. 2.

Wenn der westphälische Friede beiden Religionstheilen gleiche Rechte und Vorzüge, wie aus dem bisher Erzählten erhellet, ausdrüklich zuerkannt hat, so folgt nothwendig daraus, daß auch die Existenz zweier verschiedener Corporationen im Reiche dadurch anerkannt worden. Es leuchtet aber ohne Schwierigkeit ein, daß eben dadurch die Einheit des Staatskörpers für immer zerrissen war. Derselbe bestand nun nicht mehr aus Mitgliedern von einerlei Art; es waren zwei von einander abgesonderte Gemeinden, wovon jede ihre besondern Meinungen, Interesse und Absichten hatte.

Diese Trennung ward noch mehr dadurch befestiget, daß der westphälische Friede den Reichsständen in denjenigen Fällen, in welchen sie zwei entgegengesezte Meinungen haben würden, das Recht einräumte, in Theile zu gehen, so, daß alsdann nicht die Mehrheit der Stimmen, wodurch eine Parthei leicht ein Uebergewicht über die andere erhalten könnte, sondern blos die gütliche Uebereinkunft beider Theile, wovon jeder als ein für sich bestehendes Ganzes zu betrachten sey, entscheiden sollte 1). Dadurch wurde gewissermaaßen eine Opposition im Reiche begründet. Es ist nichts natürlicher, als daß unter zwei entgegengesezten Partheien, welche gegenseitiges Mißtrauen beständig in gespannter Aufmerksamkeit aufeinander hält, jeder in der geringsten Bewe-

gung

1) Instrum. Pacis Osnabr. Art. V. §. 52.

gung der andern gefährliche Absichten zu entdeken glaubet, und eben darum derselben Vorschläge oder Beschlüsse zu hintertreiben suchet. „Wenn in dem westphälischen Frieden, saget einer unserer neuesten Schriftsteller, constitutionel gestattet würde, daß die katholischen und protestantischen Stände unter gewissen Umständen den Gesammtkörper des Staats in zwei Theile sondern könnten, und in diesen Fällen keine Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen, sondern nur durch freundschaftlichen Vergleich statt finden sollte; so würde dadurch offenbar die Einheit des Ganzen für immer constitutionel vernichtet. Es war vorauszusehen, was der Erfolg leider! nur zu sehr bestätigt hat — daß diese Sonderung fast bei allen allgemein zu verhandelnden Angelegenheiten eintreten, und fast kein gemeinsames Verfahren mehr Statt haben werde. Daß hierin ein Hauptgrund der von jener Zeit an hauptsächlich sich ergebenen Kraft, und Thatlosigkeit des deutschen Reichsstaats zu suchen sey, bedarf wohl keines nähern Beweises m).“

Freilich zog diese Anstalt auch den Vortheil nach sich, daß nun jede dieser zwei Hauptpartheien vor Schlüssen und Anordnungen der andern, die ihr nachtheilig werden könnten, gesichert wurde, und hiermit für beide gewissermaaßen ein Damm gegen will-

m) Ueb. die Schiksale der deutschen Reichs Staatsverfassung ꝛc. von Christian Dan Voß S. 377 f.

kührliche Gewalt gesezt war. Auf einer andern Seite hätte aber das Recht, in Theile zu gehen, leicht gefährlich werden können, indem dadurch sowohl die eine, als die andere Parthei das Mittel an die Hand bekam, alles zu hindern, was ihr beliebte. So viel ist richtig, daß die Opposition, die vor dem westphälischen Frieden nur mit einer Art von Mißtrauen in ihre Kräfte gewagt hatte, der kaiserlichen Macht entgegen zu arbeiten, seit der Zeit, da sie auf eine legale Art authorisirt wurde, dieses zu thun, mit weit mehr Muth und Kraft handeln konnte.

Sonderbar ist indessen, daß der westphälische Friede bei aller Sorgfalt, daß keine von den zwei Hauptpartheien bei Berathschlagungen über Angelegenheiten des Reiches ein Uebergewicht über die andere erhalten möge, das Recht der Stände, in Theile zu gehen, doch nicht auf alle Fälle ohne Ausnahme erstrekte, sondern die Entscheidung der Frage, ob es auch in materia colectanti ausgeübt werden könne? auf den nächsten Reichstag verwies, welcher aber bekanntlich nichts hierüber entschied. In der That ein äußerst fruchtbarer Saamen zu weitaussehenden Streitigkeiten.

Gleichwie die beiden besondern Corporationen der katholischen und der evangelischen Reichsstände bereits ihren rechtmäßigen Bestand hatten, so gaben die leztern in der Folge der ihrigen dadurch noch mehr Vollkommenheit, daß sie einen besondern Director

in

in der Person des Kurfürsten von Sachsen ernannten, unter dessen Leitung sie über alles, was ihr Interesse betraf, oder was ihnen eine gemeinschaftliche Angelegenheit des gesammten evangelischen Religionstheiles zu seyn schien, sich berathschlagten, und Schlüsse faßten; und alsdann erst diesen Schlüßen gemäß irgend einem Vorschlage auf dem Reichstage mit ihren Stimmen beitraten, oder ihn verwarfen. Dadurch erhielt das nun so genannte Corpus der evangelischen Reichsstände eine ordentliche collegialische Verfassung, und mit derselben erst vollkommen die Eigenschaft eines besondern Körpers. Anfänglich erhob sich gegen diese Benennung und Anstalt von Seite der Katholischen so wenig ein Widerspruch, daß vielmehr der Kaiser und die katholische Reichsstände selbst, sie das Corpus der evangelischen, oder der augsburgischen Confession nannten n). Ja sogar die Katholischen legten sich zuweilen den Namen eines Corporis Catholicorum bei o). In der Folge aber fieng man doch hier und da an, diesen Titel, in so fern sich die Evangelischen desselben bedienten, anzufechten, worauf diese in einer an den Kaiser Karl VI gerichteten Vorstellung vom Jahre 1720 erklärten; „was die Benennung betreffe, könne

n) Schauroths Sammlung aller Conclusorum des Corp. evang. Th. II. S. 823. und Fabers Europäische Staatskanzlei. Th. XXXV. 366.

o) Faber, Th. XV. S. 156. Th. XVII. S. 46. und Th. XXXV. S. 369.

ne man wohl gleichgültig seyn, ob die gesammten evangelischen Reichsstände ein Corpus, oder ein Religionstheil, oder eine Gemeinheit, und dergleichen genannt werden; allerdings sey es aber um so bedenklicher, wenn die Absicht wäre, mit dem Namen zugleich die Sache selbst, und die einmal in dem westphälischen Frieden so theuer erworbenen Rechte der gemeinschaftlichen Berathschlagung, und Zusammenhaltung zu untergraben p). So viel erhellet allemal daraus, daß es weder diesem, noch jenem Theile blos um den Namen zu thun war, und daß die nun einmal bestehende Trennung beiderseits eine gewisse Animosität erwekte und unterhielt.

Eine nothwendige Folge der Trennung der Reichsstände in zwei Hauptpartheien war, daß sich dadurch auch zwei Hauptgattungen von deutschem Staatsrecht gründeten: ein katholisch-kaiserliches, und ein evangelisch-reichsständisches, welches leztere aber auch unter katholischen Ständen Beifall und Anhänger fand. So sehr diejenigen, auf die das Interesse der katholischen Religion am meisten wirkte, sich beeiferten, dem Kaiser den sie als die vornehmste Schuzwehre derselben betrachteten, eben darum so viel Rechte und Macht, als möglich, beizulegen, so sehr bemühten sich im Gegentheile die andern, denen es um Erhaltung, oder Vergrößerung ihrer eigenen Macht zu thun war, ihm alles abzusprechen. Zur Entstehung die-

p) Schauroth. Th. II. S. 759 und 791 f.

dieser leztern Art von Staatsrecht gaben ohne Zweifel schon die seit Karl V. in Gang gekommenen Wahlcapitulationen eine starke Veranlassung, worin die kaiserliche Gewalt bereits in vielen Stüken eingeschränkt, und vieles von der Hoheit der deutschen Reichsstände gesprochen wurde. Das meiste aber trug unstreitig eine im Jahr 1640 unter dem verkappten Namen Hippolithi a Lapide zu Stettin herausgekommene Schrift q) bei, die eben zu einer Zeit erschien, da der Kampf zwischen kaiserlicher und reichsständischer Macht auf's höchste gestiegen, und eben darum ein großer Theil der Fürsten freierer Grundsäze in Betreff dieses Gegenstandes mehr, als jemals, empfänglich war. Dieser kühne Schriftsteller stürzte endlich die Meinung, an deren Richtigkeit schon früher hier und da gezweifelt worden, daß das deutsche Reich eine solche Monarchie sey, wie das ehemalige römische Reich gewesen, völlig um, und wußte dafür unter einem großen Theile der Deutschen die Idee herrschend zu machen, daß in Deutschland eigentlich eine aristokratische Regierungsform statt finden müsse. Er stellte darin die Grundsäze auf, daß das Reich über den Kaiser erhaben, und dieser dem Reiche verantwortlich sey; daß nur derjenige ein Souverän genannt werden könne, den keine Geseze verbinden; eine Eigenschaft, die sich bei dem Kaiser nicht

q) Hippolithi a Lapide Dissertatio de ratione status in Imperio Romano germanico. Stett. et Hamb. 1640. in 4.

nicht finde, indem seine Gewalt durch die goldene Bulle, und durch die Wahlcapitulation in Schranken gehalten werde; daß aber im Gegentheile das Reich kein Gesez, und nicht einmal die Reichsgrundgesetze über sich erkenne, folglich dieses allein rechtmäßiger Weise die Souveränität besitze. Daß solche Aeusserungen bei vielen Reichsständen um so mehr Eingang finden mußten, je mehr dadurch ihrer Leidenschaft und ihren eigenen Wünschen geschmeichelt war, läßt sich leicht begreifen. Wahrscheinlich würden sie ihre Wirkung gethan haben, wenn ihnen auch die Neuheit der Sache, und der feurige Vortrag des Verfassers nicht so viel Reiz verschafft hätten.

Welchen starken Einfluß diese allgemeine verbreitete und mit Heißhunger verschlungene Schrift gehabt habe, erhellet schon daraus zur Genüge, daß ein Theil der darin enthaltenen Meinungen wirklich beim Schluß des westphälischen Friedens zum Grund gelegt worden ist. Dieser Einfluß war auch nichts weniger, als etwas Vorübergehendes. Viele Publicisten bauten seitdem auf ähnliche Grundsäze ein System eines besondern, dem kaiserlichen entgegengesezten Staatsrechts, welches an vielen Fürstenhöfen förmlich angenommen wurde. Es verstrichen aber wenige Jahre, so zerfiel auch das reichsständische Staatsrecht wieder in zwei besondere Arten: in ein kurfürstliches und fürstliches. Sobald nämlich die fürstlichen Häuser anfiengen, den Kurfürsten nach-

zu

zueifern, so waren ganz natürlich sie, und ihre Diener bemüht, ihr Streben nach gleicher Gewalt mit den Kurfürsten durch neu aufgestellte, von dem gewöhnlichen reichsständischen Staatsrecht abweichende Grundsäze zu rechtfertigen, und dasselbe dadurch auf alle mögliche Art zu befördern. Im Grunde war also auch die Entstehung dieses neuen fürstlichen Staatsrechtes in so fern, als es dem kurfürstlichen entgegengesezt wurde, nichts weniger als blose Sache der Schulen, oder der Gelehrten am Schreibepult.

Zu denjenigen, im westphälischen Frieden getroffenen neuen Anordnungen, wodurch Deutschlands bishrige Verfassung einigermasen verändert worden, gehöret auch diese, daß die seit mehrern Jahrhunderten beibehaltene Siebenzahl der Kurfürsten aufhörte, indem eine achte Kurwürde eingeführt wurde, wodurch nicht nur die kurfürstlichen Wahl- und übrigen Collegialversammlungen, sondern auch das kurfürstliche Collegium auf dem Reichstage durch den Zuwachs einer Stimme, so, wie auch in Ansehung des bisher beobachteten Ranges in Rücksicht auf Siz und Führung der Stimme einige Veränderung erlitt. Der Kurfürst von Bayern, der nach der bekannten Achtserklärung des Kurfürsten von der Pfalz desselben Kurwürde erhalten hatte, behielt vermöge des westphälischen Friedens diese alte Kur mit allen ihr anklebenden Vorzügen; und der Kurfürst von der

Pfalz,

Pfalz, der vermöge der in eben diesem Frieden festgesezten Amnestie wieder hergestellt werden sollte, mußte sich mit einer neuen, nämlich der achten Kur begnügen, die man zu seiner Entschädigung einführte, wodurch er aber in Ansehung des Ranges offenbar zurükgesezt wurde.

Diese Verfügung zog in der Folge eine Irrung nach sich, welcher der westphälische Friede durch eine vorläufige deutliche Entscheidung nicht vorgebeugt hatte. Es war nicht ausgemacht, ob das rheinische Reichsvicariat auf der pfälzischen Kurwürde, oder auf der Pfalzgrafschaft hafte, und eben darum war es kein Wunder, daß beide Kurfürsten, der von Bayern, und der von der Pfalz, auf diese Stelle Anspruch machten: jener, weil er das erstere, dieser weil er das leztere behauptete. Im Jahre 1724 schlossen zwar beide Kurfürsten einen Vergleich, künftig das Reichsvicariat gemeinschaftlich zu verwalten r). Da es aber diesem Vertrage an der Genehmigung von Seite des Reiches fehlte, so konnte er nicht zur Vollziehung kommen. Erst im Jahre 1752 wurde ein neuer Vergleich beider Höfe, worin sie sich verbindlich machten, künftig in der Ausübung des Vicariats mit einander abzuwechseln, vom Kaiser und Reiche genehmiget.

Zu der im westphälischen Frieden eingeführten achten Kurwürde kam endlich noch eine neunte hinzu

r) Fabers Staatskanzlei Th. LXXX. S. 690.

zu, da der Kaiser Leopold dieselbe dem Herzoge von Braunschweig Lünneburg-Hannover verlieh. Welchen starken Widerspruch diese Neuerung nicht nur von Seite einiger Kurfürsten, sondern auch besonders von Seiten der Fürsten erlitten habe, ist bereits erzählt worden. Sie wurde aber endlich doch durchgesezt, und zog die Folge nach sich, daß man, um ein Gleichgewicht zwischen den katholischen und protestantischen Stimmen im kurfürstlichen Collegium herzustellen, auch der König von Böhmen, der seit Jahrhunderten seine Kurrechte auf dem Reichstage nicht mehr ausgeübt hatte, in seine ihm daselbst gebührende Stelle wieder einführte. Dadurch ward also die reichstägige Verfassung in so weit verändert, daß das kurfürstliche Collegium, das zuvor nur sieben Stimmen gezählt hatte, nun aus neun Mitgliedern bestand, wovon jedes seine besondere Stimme zu führen hatte.

In Ansehung der Fürsten zeigte sich im deutschen Reiche in dieser Periode in so weit eine Veränderung, daß, da einige Bisthümer sich bereits vor dem Schlusse des westphälischen Friedens in den Händen der Protestanten befanden, andere erst durch denselben in weltliche Fürstenthümer waren verwandelt worden, die Zahl der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland nun vermindert war. Nothwendig mußte dieses auch eine Veränderung in der bisher bestandenen äussern Einrichtung der Reichsversamm-

lung

lung hervorbringen, indem die bisher beobachtete Ordnung in Rüksicht auf Siz und Stimme im Reichsfürstenrath nicht mehr dieselbe bleiben konnte. Den evangelischen Bisthümern Lübek, Osnabrük und Magdeburg wies daher selbst der westphälische Friede eine besondere Querbank im fürstlichen Collegium an, ohne jedoch in der bisherigen Ordnung der Stimmenführung etwas zu ändern s). Für das säkularisirte Stift Bremen bestimmte eben dieser Friede den fünften Plaz auf der weltlichen Bank t). Magdeburg trat aber im Jahre 1680, da Kurbrandenburg es in Besiz nahm, aus der bisher behaupteten Stelle aus, und bekam den zweiten Plaz auf der weltlichen Fürstenbank. Dem Herzogthum Verden wurden auch Siz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbank gleich nach Pommern eingeräumt. Für die übrigen säkularisirten Länder, die auch von der geistlichen auf die weltliche Bank hinüber kamen, wurde der Plaz erst auf dem Reichstage 1654 bestimmt. Vermöge der bei dieser Gelegenheit getroffenen Anordnung legten Halberstadt seitdem seine Stimme gleich nach den braunschweigischen Stimmen, Minden nach Sachsenlauernburg, Schwerin, Ratzeburg und Hirschfeld nach Henneberg ab. Nur mit der Bestimmung eines Plazes für Camin verzog es sich bis zum Jahre 1668, da es dann denselben zwi-

s) Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 22.

t) Instr. Pac. Osnabr. Art. X. §. 9.

schen Schwerin und Ratzeburg nahm. Daß übrigens in diesem Zeitraume die nun einmal bestehende Zahl der fürstlichen Stimmen nicht immer dieselbe blieb, sondern nach und nach durch die Stimme neun eingeführter Fürsten vermehrt wurde, werden wir in der Folge sehen.

Eine ganz neue Erscheinung, die der westphälische Friede bewirkte, war endlich auch diese, daß nun seiner Verordnung gemäß auch die Reichsstädte, denen man zuvor nur eine berathschlagende Stimme in der Reichsversammlung zugestanden hatte, eben so, wie die übrigen Reichsstände, eine entscheidende Stimme führten, und von dieser Zeit an ein besonderes Collegium bildeten, so, daß dieselbe seitdem aus drei Collegien bestand. Doch konnten sie in der Folge es nicht dahin bringen, daß man ihnen gestattete, mit einem der beiden übrigen Collegien, wann es zu einem Conclusum, und zur Entwerfung eines allgemeinen Reichsgutachtens kam, die Mehrheit auszumachen, und folglich einen Schluß, womit eines der drei Collegien nicht verstanden war, ungeachtet dieses Widerspruches vermöge der Mehrheit durchzusezen u). Es blieb Grundsaz, daß unter den Collegien selbst keine Mehrheit gelten sollte.

u) Mosers Staatsrecht. Th. XLIX. B. IV. C. 35. S. 247. f. und 285 ff.

Zweites Kapitel.

Rechte der deutschen Reichsstände. Verwandelung des Reichstages in einen beständigen. Ausserordentliche Reichsdeputation. Reservatrechte des Kaisers. Beständige Wahlcapitulation.

In der Hauptsache waren es zwei wichtige Rechte welche die deutschen Reichsstände durch den westphälischen Frieden zwar nicht erst erhielten, deren rechtmäßigen Besiz ihnen aber derselbe für alle Zukunft förmlich zusicherte, und außer allen Widerspruch sezte: das freie Stimmrecht in allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs, und die vollkommene Territorialhoheit in ihren Ländern.

Wenn den Ständen das freie Stimmrecht zuerkannt wurde, so verstand sich darunter nicht etwa nur das Recht, berathschlagende Stimmen zu geben. Es mußte von dem Kaiser zugestanden werden, daß ihnen ein entscheidendes Stimmrecht zukomme, und wurde dieses, wie gesagt, auch auf die Reichsstädte ausgedehnt. Es wurde daher von dieser Zeit an die Regel befestiget, daß, wenn gleich ein durch die Mehrheit der reichsständischen Stimmen ausgefallenes Reichsgutachten ohne hinzugekommene kaiserliche

Ra-

Ratification keine verbindliche Kraft hat, doch auch der Kaiser keinen wichtigen Schritt in Reichssachen thun, oder in irgend einer Angelegenheit von Bedeutung eigenmächtig zufahren kann, wenn nicht die Reichsversammlung zuvor ausdrüklich eingewilliget hat. Namentlich wurde die Nothwendigkeit ihrer Einwilligung anerkannt, wenn es darauf ankömmt, neue, im Reiche verbindliche, Geseze zu machen, oder alte Geseze zu erklären, Steuern aufzulegen, Krieg anzukündigen, Bündnisse einzugehen, Frieden zu schliessen, und dergleichen mehr v).

Daß eben dadurch die Nothwendigkeit der allgemeinen Reichsversammlungen vorausgesezt wurde, sieht jedermann leicht von selbst ein. Der westphälische Friede selbst hatte verschiedene wichtige Gegenstände unerörtert gelassen, und auf den nächsten Reichstag verwiesen. So wenig Lust auch der kaiserliche Hof hatte, alles, was von großer Bedeutung war, und darunter manches, was er gern seinen Absichten gemäß nach seinem eigenen Sinne angeordnet hätte, der Entscheidung des Reichstages zu überlassen, und so sehr er anfänglich mit der Ausschreibung derselben zauderte, so konnte er sich dessen, was nun einmal als nothwendig festgesezt war, doch nicht mehr entledigen. Da in der Folge die Reichsgeschäfte solcher Art, die eine allgemeine Berathschlagung und Entscheidung forderten, sich immer mehr

v) Instrum. P. O. Art. VIII. §. 2.

mehr häuften, mußte er sogar geschehen lassen, daß der für das Jahr 1663 nach Regensburg ausgeschriebene Reichstag gar nicht wieder aufhörte. Dadurch bekam die Reichsversammlung in mancher Betrachtung eine andere Gestalt, als sie zuvor gehabt hatte. Die Reichsabschiede, welche bisher am Ende eines jeden Reichstages bekannt gemacht wurden, hörten eben darum auf, weil der Reichstag sich in einen immerwährenden verwandelt hatte; der lezte Reichsabschied war der vom Jahre 1654. Eine andere, noch weit wichtigere Aenderung zeigte sich aber darin, daß nun dtr Kaiser und die Fürsten dem Reichstag eben darum, weil er eine beständige Dauer erhielt, nicht mehr persönlich, wie es bisher Sitte gewesen war, beiwohnen konnten. Hatte man es zuvor billig nur als einen außerordentlichen Fall betrachten können, wenn irgend ein Reichsstand bei der allgemeinen Reichsversammlung nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten erschienen war, so wurde es seit dieser Zeit zur Regel, daß die Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte für beständig nur ihre Gesandten auf dem Reichstage hatten, welche da ihre Stelle vertretten mußten. Der Kaiser stellte zu diesem Ende einen Prinzipalcommissär auf, welcher in seinem Namen die Vorträge zu thun, oder die so genannten kaiserlichen Commissionsdecrete, und die Ratificationen oder die Mißbilligung der Reichsgutachten bekannt zu machen hatte. Der Erzbischof

zu Salzburg äußerte sich schon auf dem Reichstage vom Jahre 1663, auf welchem er die gedachten Geschäfte für den Kaiser besorgte, daß er „die kaiserliche Prinzipalcommission auf sich habe. Dem Prinzipalcommissär wurde noch ein Geschäftsmann zu seinem Beistande zugesellet, der anfänglich als Mitbevollmächtigter, im Jahre 1688 aber zum erstenmale unter dem Namen eines kaiserlichen Concommissarius auftrat. Nothwendig hatte diese neue Einrichtung einen starken Einfluß in den Gang der Geschäfte, indem nicht jeder Reichsstand seinem Gesandten eine so unumschränkte, auf alle mögliche, auch unvorhergesehene Umstände sich ausdehnende Vollmacht ertheilte, daß derselbe es hätte wagen können, oder wollen, in allen Stüken gleich auf der Stelle ein entscheidendes Votum zu geben. Hatten die Fürsten zuvor, sobald irgend ein Gegenstand zur Sprache gekommen war, ohne Verzug erklären können, was ihnen gefiel, oder mißfiel, so mußten jezt die Comitialgesandten, die über manchen zur Sprache gekommenen Punkt in Verlegenheit geriethen, erst an ihre Höfe berichten, und Verhaltungsbefehle von denselben erholen, wodurch nothwendig der Geschäftsgang gehemmet, und vieles in die Länge gezogen wurde. Indessen übersahen auch in Ansehung dieser Sache die meisten Freunde derselben die schwache Seite, die sie hatte, und faßten in der neuen Einrichtung, wie gewöhnlich, nur die Vortheile,

oder dasjenige auf, was mit ihren vorgefaßten Meinungen übereinstimmte, oder ihren Absichten schmeichelte. Mancher triumphirte schon über diese neue Verfassung, in der vollen Ueberzeugung, das dadurch die Freiheit Deutschlands wieder hergestellet sey, oder wenigst nächstens vollkommen würde hergestellt, und der Ruhestand im Reiche befestiget werden v): ein Ausbruch von Freude, der freilich um so mehr zu verzeihen ist, je seltener bereits die Reichstage unter den Kaisern Ferdinand II. und Ferdinand III. geworden waren.

Obwohl der Reichstag seit dieser Zeit seine beständige Dauer hatte, so fand man doch für gut, Sachen, die keinen Verzug litten, oder von denen man glaubte, daß sie durch einen Ausschuß von Reichsständen leichter, oder besser, als von der ganzen Reichsversammlung, würden besorgt werden können, außerordentlichen Reichsdeputationen zu übertragen. Eigentlich lag es schon in der Natur manches Geschäftes, daß es nur durch eine geringe Zahl von Reichsständen verhandelt werden konnte.

Wenn

v) Triumphat jam serio Germaniae libertas, dum sexcennalem sub ejus, (des Kaisers Leopold). S. Imperii ministerio adspicimus diaetam Ratisbonensem, quod nunquam antea contigit, multi sibi jam persuasum habent, et quod ultimum solatium in politicis turbis, tantum non desperant, navem Imperii hactenus tempestatibus in alto agitatam in portum nunc deductam tri. Constantini Germanici ad jusium Sincerum. Epistola politica de Perigrinationibus Germanorum etc. In Mosers patriotischem Archiv B. III. S. 255.

Wenn zum Beispiele das Reich bei einem Friedens- congreß an den Unterhandlungen, und an dem Schluß des Friedens Theil nehmen, oder eine Visitation des Kammergerichts vornehmen sollte; so konnte sich natürlich nicht die ganze Reichsversammlung an Ort und Stelle begeben. Es war aber keine Zahl von Mitgliedern festgesezt, aus welchen die außerordentlichen Reichsdeputationen bestehen sollten; sondern man wählte dazu bald mehr, bald weniger Stände, nach Gutbefinden, und nach Beschaffenheit der Sache, die zu verhandeln war. Doch theilten sich die Mitglieder nicht, nach dem bei der Reichsversammlung bestehenden Beispiele, in drei Collegien, sondern machten nur ein einziges aus, dessen Schlüsse aber keine verbindliche Kraft hatten, wenn sie nicht in Beiseyn einer kaiserlichen Commission waren abgefaßt worden.

Schon im sechzehnten Jahrhundert bestand auch eine ordentliche Deputation, die sich von den außerordentlichen Deputationen darin unterschied, daß die Mitglieder derselben zwei Collegien, nämlich das kurfürstliche und das fürstliche ausmachten, und eine Re- und Corelation unter diesen beiden vor sich gieng. Ein von ihnen abgefaßtes Gutachten erwuchs nur alsdann zu einem Deputationsschluß, wann die Genehmigung von Seite der kaiserlichen Commission hinzukam. Auch der westphälische Friede nahm den Bestand der ordentlichen Deputation als eine verfas-

sungsmäßige Sache. Da man sich aber in der Folge wegen Herstellung der Religionsgleichheit unter den Mitgliedern des kurfürstlichen Collegiums, die er sowohl für dieses, als für das fürstliche verordnet hatte, nicht vereinigen konnte, so gieng die ganze Deputation darüber ein. Seitdem der Reichstag eine beständige Dauer erhalten hatte, war sie ohnehin entbehrlich geworden.

Die ungehinderte Ausübung der Landeshoheit war das zweite Recht, welches der westphälische Friede allen Reichsständen ohne Ausnahme bestätigte x). So unangenehm es dem kaiserlichen Hofe war, so konnte er doch nicht verhindern, daß jener endlich seine lezte Entscheidung in Betreff dieses Gegenstandes zum Vortheile der Reichsstände gab. Mit der Landeshoheit blieb ihnen also für alle Zukunft nicht nur der unstreitige Genuß aller Regalien in ihren Ländern, sondern auch die Freiheit, alles dasjenige zu thun, und zu verordnen, wozu je die höchste Gewalt im Staate berechtiget seyn kann. Ausdrüklich wurde ihnen das Recht zuerkannt, Bündnisse mit Auswärtigen zu schließen, wenn sie nur nicht gegen den Kaiser und das Reich gerichtet seyn, noch gegen den Landfrieden und gegen die Pflicht, womit jeder dem Kaiser und Reiche zugethan ist, laufen würden. Natürlich war das Recht, Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, darin schon begriffen.

Daß

x) Instrum. P. O. Art. VIII. §. 1.

Daß einige deutsche Fürsten dieses Recht in dem gegenwärtigen Zeitraume wirklich ausgeübt haben, hat die Geschichte des nordischen Krieges zur Genüge gezeigt. Das Recht, Gesandte an andere Höfe zu schiken, ward ihnen gleichfals als ein der Landeshoheit nothwendig anklebendes Recht zuerkannt.

Da es den Reichsständen hierdurch unbenommen blieb, in ihren Ländern nach ihrem Gutbefinden aus landesherrlicher Macht Verordnungen ergehen zu lassen, und innere Einrichtungen zu treffen, so folgt hieraus nothwendig, daß alle kaiserliche Concurrenz in diesem Punkt aufgehoben wurde. Hieraus ergiebt sich auch deutlich genug, daß Deutschland aus eben so vielen, von einander abgesonderten Staaten bestand, als es daselbst Kurfürsten, Fürsten, unmittelbare Grafen, Bischöfe, reichsständische Prälaten, und Reichsstädte gab, und daß in eben diesen verschiedenen Staaten sehr verschiedene Regierungsformen herkömmlich waren. Beinahe in jedem dieser Staaten herrschten andere Regierungsgrundsäze; beinahe jeder hatte seine eigenen Geseze seine eigene Justiz Polizei- Kriegs- und Steuerverfassung wie auch seine besondern Münzen.

Dessen ungeachtet blieb das deutsche Reich immer ein einziges Ganzes, indem darin beständig eine allgemeine Verbindung aller einzelnen Theile oder Staaten, als eben so vieler Glieder des ganzen Körpers, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt statt

fand.

fand. Dieser allgemeine Reichsverband, und die Wirksamkeit eines Oberhauptes zeigte sich ununterbrochen dadurch, daß der Kaiser die Oberlehnsherrlichkeit, und die oberstrichterliche Gewalt im Reiche behielt. Wenn auch die Reichsstände gesezmäßig die Regalien in ihren Ländern genossen, und unbestritten alle Teritorialgerechtsamen ausübten, so blieben ihre Hauptlande darum doch ordentliche Reichslehen, womit sich die Besizer derselben von dem Kaiser mußten belehnen lassen, und die er im Falle der gänzlichen Erledigung, wenn gar keine Nachkömmlinge und Seitenverwandten weiter übrig waren, als ihm, und dem Reiche heimgefallen, vergab. Eben darum behielt er die Macht, in allen Streitigkeiten, die sich über Lehnsachen erhoben, als oberster Lehensherr zu entscheiden. Den allgemeinen Reichsgesezen, und der oberstrichterlichen Gewalt, welcher die Handhabung derselben obliegt, blieb jeder Stand des Reiches, ungeachtet seiner Macht, Verordnungen in seinem Lande nach seinem Grundbefinden zu machen, so unterworfen, daß, wenn er seine Gewalt mißbrauchen wollte, das oberste Richteramt ihm hierin Einhalt that. Auch wurde die oberstrichterliche Gewalt des Kaisers durch die Einführung des Kammergerichts um so weniger vermindert, oder geschwächt, da dieses höchste Tribunal seine Gerichtsbarkeit nicht blos für sich, oder nur im Namen des Reiches allein, sondern im Namen des Kaisers und Reiches

zu.

zugleich seitdem ausübte, von denen es auch seine ganze Gewalt erhielt.

Außer diesen zwei wichtigen Reservatrechten blieben dem Kaiser noch einige andere vorbehalten, als das Recht, verschiedene Privilegien zu ertheilen, und Standeserhöhungen vorzunehmen. Doch schränkte auch hierin der westphälische Friede den Kaiser in so weit ein, daß wenigstens die Privilegien von größerer Bedeutung seitdem nicht mehr für gültig erkannt wurden, wenn nicht auch die Einwilligung der Kurfürsten hinzukam. So war das Privilegium, Zölle im Reich anzulegen, oder Münzstätten zu errichten, von jeher aus einem kaiserlichen Reservatrecht geflossen; und noch heut zu Tage liegt die Befugniß, dieses zu thun, nicht in der Landeshoheit. Dennoch wurde schon vor dem Schlusse des westphälischen Friedens zum rechtlichen Bestande solcher Privilegien die Einwilligung der gesammten Kurfürsten erfordert y). In Betreff der Münzfreiheiten mußte sich sogar der Kaiser Mathias verpflichten, „denjenigen Stand, der die Münzfreiheit erhalten, aber sie dem Münzedict entgegen mißbrauche, nicht nur zu suspendiren, sondern auch diejenigen, die dieses Regal nicht mit Einwilligung der Kurfürsten erhalten haben, desselben ganz zu entsezen, besonders aber bei den mittelba-

y) In Betreff der Münzprivilegien: S. Wahlcapitulation des K. Rudolph II. Art. 29. In Betreff der Zollprivilegien: Wahlcapitul. des K. Mathias Art. 23.

baren Städten zu widerrufen, zu cassiren, und künftig nicht wieder zu ertheilen, auch sonst den geringern Ständen mit dergleichen, oder andern hohen Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten nicht zu willfahren z)." Diese Verordnung wurde hierauf auch in den folgenden Wahlcapitulationen wiederholen.

Eine ganz andere Beschaffenheit hatte es mit dem kaiserlichen Reservatrecht, Privilegien zur Errichtung hoher Schulen zu ertheilen. Solche Privilegien, wodurch die Universitäten zugleich die Befugniß erhielten, höhere akademische Würden zu verleihen, und die Juristenfacultäten ins besondere, bei Actenversendungen als Spruchcollegien in Prozeßsachen zu entscheiden, hatten seit der Entstehung der deutschen Universitäten immer nur die Kaiser ertheilet, und niemand machte ihnen bisher dieses Recht der ausschließlichen Ertheilung streitig. So erhielt noch gegen das Ende dieses Zeitraumes die Universität zu Göttingen durch ein kaiserliches Privilegium ihr rechtmäßiges Daseyn nebst allen einer hohen Schule anklebenden Rechten und Vorzügen.

Die Ertheilung der Bücherprivilegien konnte man von jeher nur in sofern zu den ausschließlichen Rechten des Kaisers zählen, als durch dieselben die Einführung der Nachdrüke auf die Messe zu Frankfurt

z) Wahlcapitulat. des Kaiser Mathias. Art. 34.

furt verboten, und auf die Bestrafung des Nachdrukers angetragen wurde. Sobald aber der deutsche Buchhandel sich vornehmlich nach Leipzig zog, schienen die kaiserlichen Drukprivilegien ihren Zwek nicht mehr vollkommen zu erreichen. Man suchte zwar seit dieser Zeit noch zuweilen kaiserliche Privilegien nach; aber weit öfter und lieber suchten die Verleger sich ihr Eigenthum durch kursächsische Drukprivilegien zu sichern.

Wenn man auf die Urkunden dieses Zeitalters sieht, so sollte man glauben, daß auch keine neue Stadt ohne kaiserliches Privilegium angelegt, und mit den gewöhnlichen Freiheiten und Vorzügen versehen werden konnte. Als der König Friederich III. von Dänemark, als Herzog von Holstein, den in der Nähe von Hamburg gelegenen Ort Altona zu einer Stadt erhob, und die Hamburger deswegen bei dem Kaiser Leopold klagten, schrieb dieser unterm 14ten November 1664 an den König: „Bei ihm hätten Abgeordnete der Stadt in Unterthänigkeit klagend vor- und angebracht, daß derselbe aus einem ihm zuständigen, und nahe vor einem Thore genannter Stadt gelegenen Orte, an welchem vor einigen Jahren einige wenige Häuser gestanden, der aber mit folgenden Jahren größer geworden, und dergestalten zugenommen habe, daß er ein Fleken genannt worden sey, eine Stadt gemacht; daselbst ein formirtes Stadtwesen bestellt, auch dieselbe mit Privilegien,

Frei-

Freiheiten, und einem Präsidenten, nebst zweien Bürgermeistern versehen habe..... Wenn nun seine kaiserliche Hoheit und Reservat auch in dem bestehe, daß ohne seine Verwilligung kein Stand einen Ort zur Stadt machen, und derselben das Stadtrecht geben könne, so habe er um so viel weniger der Supplicanten Klagen von sich weisen wollen, sondern versehe sich zu dem König (als Herzog), daß derselbe auf dem, was gedachtem kaiserlichen Reservat zuwider vorgenommen worden seyn möchte, zu beharren nicht gemeint seyn, sondern vielmehr solches alles abstellen, und zu keiner weitern Klage Ursache geben werde aa)." Wenn aber je ein Beispiel bewies, wie wenig man zuweilen von den Aeußerungen, die in öffentlichen Urkunden vorkommen, einen richtigen Schluß auf das machen könne, was zu derselben Zeit wirklich Rechtens, oder Herkommens war, so ist es das eben angeführte. Altona wurde eine Stadt, und blieb eine solche, ungeachtet aller Einwendung des Kaisers. Man war schon zu dieser Zeit so fest überzeugt, daß die Anlegung neuer Städte auf eigenem Gebiete, und die Begünstigung derselben durch ansehnliche Gerechtsamen und Freiheiten zu denjenigen Rechten gehöre, die in der Landeshoheit begriffen sind, daß es wohl keinem Reichsstand einfiel, sich deswegen an den Kaiser um ein Privilegium

aa) Ap. Pfeffinger in Vitriar. illustrato, T. III. p. 364.

gium zu wenden, oder sich von seinem Vorhaben durch irgend einen kaiserlichen Machtspruch abwendig machen zu lassen.

Zu den unbezweifelten Rechten, welche die Kaiser in diesem Zeitraum ausübten, gehörte unstreitig auch das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen. Besonders häufig haben sich die Kaiser dieses Rechts in diesem Zeitraume bedient, indem sie nicht nur Personen aus dem bürgerlichen Stande in die Zahl der Edelleute versezten, oder Edelleute in Freiherrn, oder Grafen verwandelten, sondern auch mehrere Grafen in den Fürstenstand erhoben. Schon im Jahre 1650 machte der Kaiser Ferdinand III den Grafen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, und im Jahre 1653 den Grafen Johann Wickard von Auersperg zu Fürsten. Auch wurden in eben diesem Jahre die von ihm schon zuvor erhobenen Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowiz in den Fürstenrath eingeführt; und im folgenden Jahre wurde dieser Vorzug den neuen Fürsten Salm, Dietrichstein, und mehr andern zu Theil. Unter dem Kaiser Leopold schwangen sich in kurzer Zeit nacheinander die Grafen von Portia, von Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Waldek, Oettingen, Thurn und Taxis, Nassau-Saarbrüken, Usingen, Idstein und Weilburg, wie auch Schwarzburg-Sondershausen und mehr andere zum fürstlichen Rang empor. Daß dem englischen Feldherrn von Marlborough zur Beloh-

lohnung seiner Verdienste um das Haus Oestreich im Jahre 1704 von dem Kaiser Joseph I. die reichsfürstliche Würde nebst der baierischen Herrschaft Mindelheim in der Eigenschaft eines Reichsfürstenthums verliehen worden, haben wir bereits gehört. Der Graf Leopold Mathias von Lamberg, und der Graf von Schwarzburg-Rudolstadt rükten gleichfalls unter diesem Kaiser in den Fürstenstand empor. Der Kaiser Karl VI. ernannte den Grafen Friedrich Anton Ulrich von Waldek, und den Grafen von Löwenstein-Wertheim zu Fürsten.

So lange es auf nichts anders ankam, als auf Titel und Rang, konnten die übrigen Fürsten zu diesen Verfügungen des Kaisers immer gleichgültig zusehen. So bald es aber darum zu thun war, daß diese leztern auch Siz und Stimme in dem fürstlichen Collegium auf dem Reichstag erhalten sollten, gewann die Sache ein ganz anders Ansehen. Den alten Fürsten gieng es in diesem Falle, wie einem Reisenden auf der See, der, nachdem ihn einmal ein Sturm der Gefahr des Todes nahe gebracht hatte, nun bei jedem Lüftchen, das sich erhebt, zittert, und eine ähnliche Gefahr befürchtet. Daß ihnen der kaiserliche Hof das freie Stimmrecht auf den Reichstagen noch kurz vor dem westphälischen Frieden streitig gemacht, oder es wenigst nicht hatte anerkennen wollen, war noch in frischem Andenken. Und in der That würde ihnen auch jezt dasselbe, so feierlich es

ihnen derselbe Friede zugesichert hatte, wenig genützt haben, wenn es dem Kaiser frei gestanden hätte, die Zahl der neuen Fürsten gleichsam ins Unendliche zu vermehren. Dadurch würde es ihm leicht geworden seyn, sich der Mehrheit der Stimmen zu versichern, und alles auf dem Reichstag nach seinen Absichten zu lenken; denn von dem größten Theile neuer Fürsten konnte er mit Recht erwarten, daß sie seine Absichten wenigst aus Erkenntlichkeit wegen ihrer Erhebung aus allen Kräften befördern würden. Wenn die alten Fürsten ihr freies Stimmrecht beinahe durch den Ruin ihrer Länder, den der dreißigjährige Krieg nach sich zog, folglich theuer genug erkauft hatten, so kann man sie wohl nicht verdenken, daß sie besonders eifersüchtig auf die Erhaltung desselben waren, und alles zu entfernen suchten, was ihnen hierin einen Eintrag hätte thun können. Ein anderer bedenklicher Umstand war, daß viele dieser Herrn, welche erst seit kurzer Zeit durch die Gnade der Kaiser zur fürstlichen Würde gelangt waren, nicht im Reiche begütert, sondern nur vom landsäßigen Adel in Oestreich waren; wodurch die Besorgniß noch mehr vergrößert wurde, daß sie vielleicht bei den Abstimmungen in dem Fürstenrath mehr auf die Convenienz ihres natürlichen Herrn, als auf des Reiches Vortheil und Gerechtsamen sehen würden; denn aus ganz natürlichen Gründen ist man gemeiniglich demjenigen eifriger zugethan, von dem man gewissermaaßen das

Brod

Brod ißt, als einem Fremden. Diese Betrachtung bewog die Kurfürsten, und Fürsten schon vor dem westphälischen Frieden, der Einführung der beiden neuen Fürsten von Eggenberg, und von Lobkowiz in das fürstliche Collegium, welche der Kaiser Ferdinand III im Jahre 1641 zu bewirken suchte, aus dem Grunde zu widersprechen, weil sie blos östreichische Landsaßen wären, und keine unmittelbare Güter im Reiche besäßen, auch weder dem Reiche, noch irgend einem Kreise, als Mitglieder desselben, Beiträge entrichteten bb).

Eben diese Gesinnungen äußerte das Reich im Jahre 1654, als wieder neue Stimmen eingeführt wurden; „daß nämlich diejenigen, welche ohne vorhergegangene Vollziehung der schuldigen Prästationen, besonders der unmittelbaren Begüterung im Reiche, dießmal nur wegen ihrer persönlichen Verdienste im fürstlichen Collegium eingeführt worden, von niemand über kurz oder lang zum Präjudiz angeführt, oder zur Consequenz gezogen, auch Siz und Stimme auf ihre Erben und Nachfolger nicht extendirt werden sollte, sie haben sich dann mit unmittelbaren, fürstenmäßigen Reichsgütern versehen." Für's Künftige aber wurde verordnet, „daß ohne vorhergehende wirkliche Erfüllung aller nothwendigen, und bestimmten Requisiten, besonders erstgemeldeter Begüterung, und ohne der Kurfürsten und Stände

de

bb) Reichsabschied von 1641. §. 97 und 98.

de Vorwissen und Consens keiner zu Session und Stimme im Fürstenrath zugelassen werden sollte cc)." Ueber dieser Verordnung hielten seitdem die Kurfürsten und Fürsten so standhaft, daß in der Folge der Kaiser Leopold sich sogar genöthiget sah, die der tyrolischen Landeshoheit unterworfene Dietrichsteinische Herrschaft Trasp für reichsunmittelbar zu erklären, um dem Fürsten von Dietrichstein Siz und Stimme auf dem Reichstage wirklich verschaffen zu können. Seit dieser Zeit blieb es auch beständig bei dieser Einschränkung.

Weit freier, und in der That ganz uneingeschränkt konnte der Kaiser geringere Standeserhöhungen vornehmen, indem gemeiniglich mit der Erhebung in den Freiherrn oder Grafenstand nicht auch zugleich die Aufnahme in irgend ein Reichscollegium verbunden war. Noch weniger konnte dieser Fall statt finden, wann der Kaiser blos bürgerliche Personen in den Adelstand erhob. Doch wurde das Recht, solche Begnadigungen zu ertheilen, verschiedenen Reichsständen, auch wohl andern Personen, wenn sie zu kaiserlichen Hofpfalzgrafen mit der sogenannten größern Comitiv ernannt waren, von den Kaisern wieder verliehen. Durch die kleinere Comitiv hingegen wurde von den Kaisern, oder von den Hofpfalzgrafen nur ein Theil der in der größern Comitiv begriffenen Rechte wieder andern übertragen, als, das

Recht

cc) Reichsabschied von 1654. §. 197.

Recht, unehelich gebohrne zu legitimiren, Doktoren der Rechte und der Medicin zu creiren, Notarien zu ernennen, und dergleichen mehr. Durch die von dem Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1650 dem Grafen Christian von Ranzow ertheilte Comitiv erhielt selbiger die Vollmacht, „auf Manns- und Weibspersonen, Edel und Unedel (allein Fürsten, Grafen, und Freiherrn ausgenommen), jung und alt, so außerhalb der heiligen Ehe gebohren seyn, sie seynd gleich von Ledigen, einem oder zweien ehelich Verheiratheten: zu nahe gesipten Befreundten oder Verschwägerten: Geweihten, Consecrirten und Vovirten Personen, oder aus andern, in Geist- und Weltlichen Rechten verbotenen und verfluchten Vermischungen, wie die alle sämmtlichen und besonders geschehen und fürgegangen, oder immer Namen haben möchten, zu legitimiren und ehrlich zu machen; und mit derselben ihrer unschuldigen Macul und Vermähligung der Unehelichen Geburt halber, zu dispensiren, solche Macul und Vermähligung von ihnen ganz aufzuheben, abzuthun und zu vertilgen, und sie in ihre Ehre und Würde des ehelichen Standes zu sezen und zu erheben, also, daß denen. . . . . solche ihre uneheliche Geburt, weder in- noch außerhalb Gerichts, noch sonsten in keine andere Weise, zu keiner Schmach und Schande, fürgehalten, noch sie deren in einigen Händeln oder Sachen nicht entgelten, sondern für redlich gehalten, und zu allen Ehren, Würden, Aem-

tern, Zünften, Handwerken, wie andere, so von Vater und Mutter ehelich gebohren seyn, angenommen und zugelassen werden, und denselben auch aller und jeglicher Gnade, Freiheit, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, und gute Gewohnheit, mit Lehen und Aemtern, anzunehmen und zu empfangen, und zu tragen; Lehen und alle Gerichte zu besizen; Urtheil zu schöpfen; und Recht zu sprechen; in allen und jeglichen Ständen und Sachen fähig; des alles empfänglich; und darzu tauglich und gut seyn; auch ihre Väter, Mütter und Geschlechte, Namen, Stand, Schild, Helm und Kleinod haben und führen; sich auch deren, zu allen ehelichen Sachen, nach ihrem Willen und Wohlgefallen, gebrauchen; auch aller Erbschaft es sey durch Testament, lezten Willen, Doctationen, oder ab intestato, und in alle andere Wege, fähig zu seyn; und dieses alles und jedes, sammt und absonderlich, freien, gebrauchen und genießen dd)."

Das Schlimmste war, daß die Hofpfalzgrafen die in der kleinern Comitive begriffenen Rechte nicht immer Personen vom Adel, oder Studirten, sondern zuweilen auch unstudirten, und unwürdigen Personen übertragen. Zu Dresden hatte ein Hofpfalzgraf in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts sogar

dd) Lünigs Reichsarchiv Part. Special. Contin. II. Abtheil. IV. S. 192.

gar einen Fleischer zum Notarius gemacht ee). Noch in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts ernannte ein gewisser Baron Böhlin, dessen Vorfahren von dem Kaiser Siegmund mit der großen Comitive für sich, und ihre Nachkömmlinge waren begnadiget worden, einen Oculisten des Bischofes von Augsburg zum kaiserlichen Hofpfalzgrafen, und ertheilte ihm unter andern auch die Gewalt, die Doctorswürde zu verleihen ff). Es ist daher wohl kein Wunder, daß endlich die Landesherrn auf solche Mißbräuche aufmerksam wurden, und hier und da anfiengen, die Wirksamkeit dieses kaiserlichen Reservatrechts in ihren Ländern zu hemmen. So wenig eine wohlgeordnete Polizei in einem Staate dulden kann, daß Beutelschneider, Diebe und Mörder im Lande herumgehen, und ungehindert ihr Handwerk treiben; so wenig kann es einem Landesherrn gleichgültig seyn, wenn von einem Hofpfalzgrafen ein unwissender, oder ein Mensch von einem schlechten Character zum öffentlichen Notar ernannt, und dadurch bevollmächtiget wird. Urkunden zu verfälschen, oder verfälschte, die man ihm unterschiebt, für ächt zu erklären; oder wenn irgend ein von einem Pfalzgrafen zum Doctor der Arzneikunde erhobener Quaksalber mit seinen Laxativen und Mixturen unter dem

Pub-

ee) Pütters historische Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. III. S. 263.

ff) Schlözers Staatsanzeiger Heft IV. S. 153 ff.

Publikum herummordet. Zu Dresden machte wenigstens die Erscheinung eines Fleischers, als Notarius, einen so widrigen Eindruk, daß die Regierung daselbst in einer Generalverordnung vom 19ten Februar 1721 ernstlich befahl, keine Notarien in Gerichten zuzulassen, die nicht ihrer Geschiklichkeit wegen von einer kursächsischen Juristenfacultät ein Attestat aufzuweisen hätten, und sodann bei der Landesregierung immatriculirt seyen gg). Eine ähnliche Verordnung war schon im Jahre 1713 in den kurbraunschweigischen Ländern ergangen.

Der westphälische Friede hatte in Ansehung der kaiserlichen Reservate nichts entschieden. Die Ursache war, weil die kaiserlichen Gesandten, als sie auf dem Friedenscongreß von den schwedischen Ministern aufgefordert wurden, die kaiserlichen Reservatrechte bestimmt anzugeben, Bedenken getragen hatten, dieses zu thun hh). Einer zu großen Ausdehnung dieser Rechte von Seite des Kaisers wurde schon dadurch vorgebeugt, daß den Reichsständen sowohl das freie Stimmrecht auf den Reichstagen, als auch die vollkommene Landeshoheit unwiderruflich zugesichert worden.

Außerdem blieb die Gewalt des Kaisers sowohl in Rüksicht auf das Reich überhaupt, als in Hin-

H 2 sicht

gg) Pütter loc cit. S. 264.

hh) Meiern Acta pacis Westphaliae; Th. I. S. 813 und Th. III. S. 91.

sicht auf die einzelnen Länder der Stände in verschiedenen Stüken durch die Vorschriften der goldenen Bulle, der Wahlcapitulation, und der Reichsconstitutionen jezt, wie zuvor, eingeschränkt. Ins Besondere wurde das von dem Kurfürsten seit der Wahl des Kaisers Karl V. ausgeübte Recht, die Kaiser vor ihrer Krönung jederzeit durch eine Wahlcapitulation zur Beobachtung gewisser Punkte zu verpflichten, durch den westphälischen Frieden nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr deutlich anerkannt. Die Veranlassung dazu hatten die Fürsten durch ihre Beschwerde gegeben, daß bisher die Kurfürsten in Entwerfung derselben einseitig verfahren waren, und besonders in die Capitulation des Kaisers Mathias einige Artikel eingerükt hatten, worin sie sich gewisse Vorrechte in Reichssachen zueignen wollten. Ihr Gesuch fand bei dem Friedenscongreß Unterstüzung. Allein bei aller Willfährigkeit, ihnen einen Antheil bei der Abfassung der Capitulation zuzuerkennen, und auf solche Art dieses wichtige Geschäft mehr zur allgemeinen Angelegenheit des Reiches zu machen, wurde auf dem Congreß doch nichts förmlich entschieden, sondern der Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation mit Zuziehung aller Stände auf den nächsten Reichstag verwiesen ii). Auf diesem Reichstage wurde jedoch so wenig etwas über diese Sache verhandelt, als auf dem Friedenscongreß zu Osnabrük.

ii) Instrum. Pacs Osnabrug Art. VIII. §. 3.

Ueber diesem Zaudern erwachte in den Fürsten das Mißtrauen in einem so hohen Grade, daß sie im Jahre 1662 sogar ein besondere Fürstenverein zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen miteinander schlossen. Auf dem Reichstage vom Jahre 1663 gab man endlich ihrem dringenden Verlangen Gehör, und den Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation wurde im folgenden Jahre daselbst in Berathschlagung genommen. Es erhoben sich aber bald ernstliche Streitigkeiten, welche den Fortgang dieses Geschäfts auf lange Zeit hemmten, indem beide Theile sich über den Eingang und Schluß derselben, worin die Kurfürsten sich das Recht, neue Zusäze einzurüken, vorbehalten wollten, nicht vereinigen konnten. Erst im Jahre 1709 wurden die Unterhandlungen über diesen Gegenstand aufs Neue angeknüpft, und im Jahre 1711 kam es endlich zu einem vollkommenen Schluß. Seit dieser Zeit stand es den Kurfürsten nicht mehr frei, über gemeine Reichsgeschäfte, oder gemeinschaftliche Gerechtsamen sämmtlicher Reichsstände einseitig zu capituliren, oder in der verglichenen beständigen Wahlcapitulation ohne Bewilligung der übrigen Stände etwas zu ändern, oder durch die Capitulation andern Reichsgesezen, und Gerechtsamen der Stände Abbruch zu thun.

Nicht minder waren die Fürsten auf die im Reiche seit langer Zeit eingerissene Gewohnheit, noch bei Lebzeiten der Kaiser die Nachfolger derselben unter

ter dem Titel römischer Könige zu wählen, und zwar um so mehr aufmerksam geworden, da dieselbe mit gutem G und als das Mittel betrachtet werden konnte, die Kaiserwürde beständig bei einem und demselben Hause zu erhalten. Wenigstens glaubten viele, daß nicht am besten gerathen sey, wenn die Entscheidung der Frage, ob eine neue Königswahl nöthig sey, blos der Willkühr einiger wenigen, nämlich der Kurfürsten allein überlassen bleibe, die eben darum, weil ihre Zahl geringe ist, leichter gewonnen werden können, als das ganze Reich. Wirklich schien, wenn die Ernennung eines Nachfolgers noch bei Lebzeiten des Kaisers, und zwar eines Nachfolgers von seiner eigenen Familie, zur Regel gemacht würde, der Name eines Wahlreiches, den Deutschland führte, nicht viel mehr zu seyn, als ein leerer Titel. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Fürsten sich dagegen regten. Auch dieses Gesuch wurde von den Bevollmächtigten der fremden Mächte auf dem Friedenscongreß unterstüzt; aber auch dieses blieb unentschieden, und wurde dem nächsten Reichstag überlassen, auf welchem jedoch in Ansehung dieses Gegenstandes eben so wenig zu Stand kam, als in Ansehung der Wahlcapitulation überhaupt. Vielmehr sezte der Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1653 noch die Wahl Ferdinands IV. zum römischen Könige, und Leopold im Jahre 1690 die seines Sohnes Joseph durch. Erst im Jahre 1711, da ein Ver-

gleich

gleich wegen einer beständigen Wahlcapitulation zu Stand kam, sahen die Fürsten ihren Wunsch auch in Ansehung dieses Punktes erfüllt, aber freilich nur zum Theile. Der Schluß, über welchen beide höhere Reichscollegien sich miteinander verglichen, gieng dahin, „daß die Kurfürsten bei Lebzeiten des Kaisers nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs schreiten sollten, es wäre dann, daß der regierende Kaiser sich aus dem Reiche begeben, und beständig, oder allzulange sich auswärts aufhalten wollte, oder derselbe wegen hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine andere weite hohe Nothdurft, daran des Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, es erforderte, noch bei Lebzeiten des Kaisers einen römischen König zu wählen." Die Entscheidung der Frage, ob die Wahl eines römischen Königs in diesem, oder jenem Falle nothwendig sey, blieb also doch noch immer den Kurfürsten allein überlassen, folglich die vornehmste Besorgniß der Fürsten ungehoben.

Eine andere Frage, welche bei den westphälischen Friedenshandlungen aufgeworfen, deren Entscheidung aber gleichfalls auf den nächsten Reichstag verwisen worden, ob nämlich der Kaiser das Recht habe, einen Reichsstand für sich allein, und ohne Einwiligung des Reiches in die Acht zu erklären, und ihn durch sie alle Reichslehen, Aemter und

Wär-

Würden zu entziehen, wurde gleichfalls erst im Jahre 1711 erlediget. In wie weit sich das Reich die Einsicht und Einwilligung in dieser wichtigen Sache vorbehalten habe, werden wir weiter unten sehen.

Drittes Kapitel.

Justizwesen im Reiche: Reichskammergericht. Visitation desselben. Concurrenz des Reichshofraths. Ende des Fürstenrechts. Einschränkung der kaiserlichen Macht in Ansehung der Achtserklärungen. Kaiserliche Hof- und Landgerichte. Austräge. Reichspolizei. Postwesen. Gregorianischer Kalender. Schlechter Zustand des Münzwesens im Reiche. Zienaischer, und Leipziger Münzfuß. Reichskriegsverfassung. Reichssteuerwesen.

Nebst den bisher genannten Gegenständen war auch der Zustand des Justizwesens im Reiche, wie sich leicht begreifen läßt, der Aufmerksamkeit der unterhandelnden Theile auf dem Congreß zu Osnabrük nicht entgangen. Die vornehmsten Beschwerden, welche seit den Zeiten der Reformation über das Reichskammergericht geführt worden, betrafen desselben Partheilichkeit gegen Protestanten, und die außerordentliche Langsamkeit im Gange der Justiz. Daß dieses höchste Reichsgericht, welches damals blos aus katholischen Mitgliedern bestand, nicht so geneigt gewesen seyn möge, andern eben so gut, wie seinen eigenen Glaubensbrüdern, in allen Dingen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, läßt sich in Betrachtung

tung derselben Zeit, da der Religionsenthusiasmus noch neu, und die gegenseitige Spannung sehr groß war, wohl glauben, obgleich im Gegentheile auch die Klagen der Evangelischen aus eben diesem Grunde hier und da übertrieben gewesen seyn möchten. Wer des andern Feind, oder wenigst von Mißtrauen gegen ihn erfüllt ist, erbliket auch in den unschuldigsten Handlungen desselben nichts anders, als feindselige Absichten, und in den Augenbliken leidenschaftlicher Hize bemerket man nicht, daß es zuweilen offenbare Begünstigung ist, was man als Gerechtigkeit fordert.

Diesen Beschwerden hatte der westphälische Friede durch die Verordnung ein Ende zu machen gesucht, daß künftig auch bei der Anstellung der Beisizer am Kammergericht eine vollkommene Gleichheit zwischen beiden Religionstheilen beobachtet werden sollte: eine Verordnung, welche auch auf die Präsidenten des Kammergerichts, deren Präsentation dem Kaiser überlassen blieb, ausgedehnt wurde kk). Nur die Stelle des von dem Kaiser zu ernennenden Kammerrichters, die nicht mit zweien Personen zugleich besezt werden konnte, ließ der westphälische Friede für immer in den Händen eines Katholischen. Das Sonderbarste aber ist, daß dieselbe Urkunde, die auf einer Seite bei Besezung der Beisizerstellen eine vollkommene Religionsgleichheit einschärfte, auf der andern selbst

kk) Instrument. Pacis Osnabrg. Art. V. §. 20.

selbst eine Ungleichheit in Ansehung der Religion herbeiführte, indem sie über die gleiche Zahl Beisizer von beiden Religionen, welche die Reichsstände und Kreise zu präsentiren hatten, noch zwei katholische Beisizer zu ernennen, dem Kaiser überließ.

Um auch den häufigen Klagen über die äußerst langsame Justizpflege am Kammergericht abzuhelfen, wurde zugleich im westphälischen Frieden beschlossen, daß die Zahl der Beisizer auf 50 vermehrt werden sollte. Allerdings konnte die Entscheidung der an diesem Reichsgericht anhängigen Prozesse dadurch beschleuniget werden, indem eine größere Zahl von Beisizern sich leicht in mehrere Senate abtheilen ließ, wovon jeder so viele Prozesse für sich allein untersuchen und beendigen konnte, als außerdem alle zusammen würden entschieden haben. Nichts war nöthiger, als eine solche Anstalt. Bei dem großen Gemische von geistlichen und weltlichen, römischen und deutschen Recht, welches in Deutschland galt, und in manchem Falle bald diese, bald jene Auslegung litt; ferners bei der auffallenden Verschiedenheit der besondern Landesgeseze und Statuten, wovon nicht nur jede deutsche Provinz, sondern beinahe jede Stadt ihre besondern hatte, war es kaum anders möglich, als daß recht viele Prozesse sich erheben mußten. Nach dem Zeugniß eines angesehenen Schriftstellers 11) sollen schon im Jahre 1620 am Kammergerich-

11) Meiern Acta Pacis Westphal. T. III. S. 316.

richte mehr als 40,000 Stüke Acten unerörtert gelegen haben. Wenn wir auch nur ein Drittel von derjenigen Zahl, die bei diesem Schriftsteller angegeben ist, als gegründet annehmen; so waren es doch wenigstens 16,000 Prozesse, die auf ihre Erledigung warteten.

Der Erfolg zeigte jedoch in kurzer Zeit, daß es weit leichter sey, einen Plan zu entwerfen, als auszuführen. Auf dem nächsten Reichstage ließ man es sich zwar mit allem Ernst angelegen seyn, alles vollends zu berichtigen, was der westphälische Friede in Ansehung dieses Gegenstandes der Reichsversammlung zu berichtigen übrig gelassen hatte. Daß das Kammergericht künftig fünfzig Beisizer haben sollte, sezte man als ausgemacht voraus. Um ihnen auch einen ihrem Stand und ihren Bemühungen angemessenen Unterhalt zu verschaffen, sezte man die Besoldung eines jeden auf 1000 Reichsthaler, oder 2000 Gulden. Dazu sollten künftig die Stände verhältnißmäßig beitragen, weswegen die Kammergerichtsmatrikel erhöht werden mußte. Da man wohl vorher sah, daß mancher Stand sich mit der Unmöglichkeit entschuldigen würde, solche neue Abgaben aus seinen Kammergütern zu bestreiten, so wurde der Schluß gefaßt, „daß es den Ständen frei stehen sollte, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen mm).“ Wirklich fieng man schon

mm) Reichsabschied von 1654. §. 14.

schon hier und da an, die Personen, welche an das Kammergericht als Beisizer abgehen sollten, zu ernennen. Als man aber in der Folge die aus dem Reich eingegangenen Beiträge zusammenzählte, fand sichs, daß sie nicht einmal hinreichten, die Hälfte der im westphälischen Frieden festgesezten Zahl der Assessoren zu besolden. Der Langsamkeit der Justizpflege ward also nichts weniger, als abgeholfen.

Noch andern Gebrechen des Reichskammergerichts hatte man schon lange vor dem dreißigjährigen Kriege durch die in Gang gebrachten Visitationen desselben abzuhelfen gesucht; und diese Anstalt war nicht ohne gute Folgen geblieben. Nie, saget ein einsichtsvoller Schriftsteller, befand sich das Kammergericht in einem blühernden Zustande, als zur Zeit, da die Visitationen noch alle Jahre ordentlich vor sich giengen nn). Dieselben beschäftigten sich nicht nur mit der Untersuchung der Personal- und Realgebrechen, sondern auch mit der Revision der Prozesse. Es gereichet den damaligen Mitgliedern des Kammergerichts gewiß zur großen Ehre, daß sie die Revisionen der Prozesse nicht scheuten, sondern als eben so viele öffentliche Zeugniße ihrer unbestechbaren Partheilichkeit betrachteten, und aus diesem Grunde selbst beförderten.

Wie manches andere Gute, kamen auch die Visita-

nn) v. Ompteda Geschichte der vormaligen ordentlichen Kammergerichts-Visitation. S. 64. ff.

sitationen des Kammergerichts unter dem Kaiser Rudolf II. in Abgang, weil man, da nach der bisher beobachteten Abwechselung unter den Reichsständen zur Visitation zufälliger Weise eben mehr evangelische, als katholische Deputirte kommen sollten, die Mehrheit der Stimmen bei diesem Geschäfte diesen leztern nicht einräumen wollte. Seit dieser Zeit rissen bei diesem Reichsgerichte verschiedene Gebrechen ein, unter denen der Mißbrauch der von dem Kammergerichte der verliehrenden Parthei zugestandenen Revisionen nicht der geringste war. Keiner Parthei konnte die Entscheidung eines oft mit so vielem Aufwande von Zeit und Geld geführten Prozesses etwas nüzen, so lange die andere die Freiheit behielt, die Wirkung eines ihr nachtheiligen Spruches durch ein bewilligtes Revisionsgesuch Jahre lang zu hemmen. Wie sehr dadurch das Ansehen des Kammergerichts, und mit demselben die Justiz selbst verfiel, bedarf keiner weitern Ausführung.

Der jüngste Reichsabschied suchte diesem Uebel abzuhelfen, und die ordentlichen Visitationen aufs Neue einzuführen. Bis man sich über ihre Einrichtung würde verglichen haben, sollte indessen eine ausserordentliche Reichsdeputation von 24 Reichsständen nicht nur die Visitation des Kammergerichts, sondern auch Revisionen der Prozesse vornehmen oo). Leider war aber alles, sowohl was die ordentlichen Visi-

oo) Reichsabschied von 1654. §. 132.

Visitationen, als diese außerordentliche Deputation betraf, nur ein frommer Wunsch, der nicht in Erfüllung kam.

Da hierauf der Kammerrichter, Markgraf Wilhelm von Baden, im Jahre 1665 die Nothwendigkeit einer Visitation durch seinen Gesandten auf dem Reichstage im Namen des Kammergerichts neuerdings vorstellen ließ; erklärten sich zwar die Stände auch dießmal sehr bereitwillig, sein Verlangen zu erfüllen. Dießmal waren es aber eine hereinbrechende Seuche, nnd die Kriegsunruhen derselben Zeit, welche die Ausführung dieses Vorhabens hinderten. Man sezte den Termin von einer Zeit zur andern hinaus, ohne daß man je einmal ernstlich zur Sache schritt; und obwohl der Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren des Kammergerichts im Jahre 1671 ihr Gesuch noch nachdrüklicher wiederholten; so wurde doch die heilsame Absicht auch dießmal wieder vereitelt.

Daß in einer solchen Lage die Gebrechen, deren dieses höchste Reichsgericht unterworfen war, immer fester wurzelten, ist leicht zu begreifen. Zwei Frankfurter Juden, Löw Schuh, und Herr Isaac rühmten sich um das Jahr 1687 öffentlich, daß sie von dem Kammergericht alles bewirken könnten, was sie verlangten pp). Dadurch wurde der Kaiser bewogen, eine außerordentliche Visitation den zwei Kur-

für-

pp) Pfeffinger Vitriar. illustrat. T. III. p. 711.

fürsten von Maynz und Trier aufzutragen. Gegen diese Verfügung protestirten aber die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, und endlich das ganze evangelische Corpus, indem bei so wichtigen Geschäften nach der Kammergerichtsordnung, und andern Reichsgrundgesezen die Religionsgleichheit müßte beobachtet werden qq). Die Visitation unterblieb also, und es geschah seitdem weiter kein Schritt, um den Klagen über die Gebrechen dieses Reichsgerichts abzuhelfen, bis endlich eine unter den Mitgliedern desselben ausgebrochene ärgerliche Spaltung, und ein daraus erfolgter förmlicher Stillstand der Justiz, Kaiser und Reich gleichsam nöthigte, dem allzusehr auffallenden Uebel mit Ernst und Nachdruk zu begegnen. Die schon im Jahre 1704 beschlossene außerordentliche Visitation konnte aber nach Ueberwindung vieler und großer Schwierigkeiten doch erst im October des Jahres 1707 wirklich ihren Anfang nehmen, und im Jänner 1711 wurde dieses Gericht wieder geöffnet rr). Der Erfolg zeigte aber, daß die Visitation ungeachtet vieler guter Verordnung, die sie gemacht hatte, doch nicht im Stande gewesen war, das Uebel vom Grund aus zu heilen, was freilich nicht der Deputation, als vielmehr dem ganzen Reiche, da es an hinlänglich thätiger Mitwirkung fehlen ließ, zuzuschreiben war.

Als

qq) Die deswegen gewechselten Schriften. Ibid p. 711 seq.

rr) S. Tom. XV. dieses Werkes S. 111 ff.

Als den vornehmsten Grund sowohl der äußerst nachtheiligen Langsamkeit der Justizpflege, als auch der Bestechbarkeit und anderer grober Mängel betrachtete die Deputation mit Recht die zu geringe Zahl der Assessoren, und ihre zu geringen Besoldungen. In Ansehung dieser leztern trug sie in ihrem an Kaiser und Reich erlassenen Berichte darauf an, daß dieselbe auf 4000 Gulden erhöhet werden sollte. Es mag auch wohl keinen Reichsstand gegeben haben, der ihr nicht in diesem Punkte aus eigener voller Ueberzeugung beistimmte; und jeder würde zu einer solchen Verbesserung des Kammergerichts gern die Hände geboten haben, wenn sie nur nicht neue Zuschüsse an Geld erfordert hätte. In einem Reichsgutachten vom 15ten December 1719, welches der Kaiser, unterm 3ten November 1720 genehmigte, kamen die Reichsstände überein, daß die Zahl der Assessoren wenigst auf 25 zu sezen, und jedem jährlich eine Besoldung von 4000 Gulden zu reichen sey. Der Kammerrichter sollte jährlich 11,733 Reichsthaler 30 Kreuzer, und von den zwei Präsidenten jeder jährlich 3656 Reichsthaler erhalten. Sollte diese Verordnung zur Vollziehung kommen, so mußte natürlich die Summe, die jeder Stand bisher zur Unterhaltung des Kammergerichts beigetragen hatte, ansehnlich erhöhet werden. Der Antrag gieng dahin, daß, wer bisher 200 Gulden beigetragen hatte, künftig 700 Gulden bezahlen sollte. Nach dieser Erhöhung der

Kammerzieler würde man jährlich 103,600 Reichsthaler 3 Kreuzer zur Besoldung der am Kammergericht angestellten Personen zusammengebracht haben. Wenn aber die Beiträge selbst zur Zeit, da sie noch nicht so sehr erhöht waren, nicht richtig bezahlt worden, und im Jahre 1697 anstatt 31,527 Reichsthaler 30 Kreuzer, welche die Reichskreise hätten entrichten sollen, sammt den Nachträgen von ältern Jahren her nur 16,405 Reichsthaler 9 und einen halben Kreuzer eingegangen waren ss), so konnte man eine grössere Genauigkeit in Ablieferung der schuldigen Kammerzieler jezt um so weniger erwarten, da sie weit über die damals festgesezten Summen hinaufstiegen. Einige Posten waren gänzlich ungangbar, und von der Art, daß keine Hoffnung vorhanden war, die Beiträge jemals zu erhalten; andere waren es wenigstens zum Theile. Viele Reichsstände klagten über Unmöglichkeit, so große Summen, als man ihnen auferlegt hatte, zu bezahlen. Sie suchten bei Kaiser und Reich um eine Moderation ihres Anschlages an, und erhielten sie; andere erhielten zwar keine Moderation, bezahlten aber doch nur nach ihrem alten Anschlage. Als man daher im Jahre 1752 alle eingegangenen Beiträge zusammenzählte, zeigte sich, daß man anstatt der oben angesezten Summe von 103,600 Reichsthalern 3 Kreuzern jährlich nur auf

78,077

ss) Des kais. Kammergerichts-Pfenningmeisters Bericht rc. im monatlichen Staatsspiegel. August 1698. S. 34. ff.

78,077 Reichsthaler 65 Kreuzer sich Rechnung machen dürfe; und selbst von dieser Summe gieng zulezt noch so viel ab, daß das Kammergericht wirklich nicht mehr, als 70,000 Reichsthaler einnahm tt). Von diesem Gelde konnte man nicht mehr als 17 Assessoren den bestimmten Sold reichen.

Das Resultat so langwieriger, und mühesamer Berathschlagungen war also kein anders, als daß der Zustand des Kammergerichts gewissermaaßen derselbe blieb, der er zuvor gewesen war! Hatte man schon lange zuvor über die außerordentliche Menge unerledigter Prozesse geklagt, so mußte diese Klage jezt noch mehr statt finden, da die Zahl der an das Kammergericht gebrachten Händel sich seitdem immer mehr gehäuft hatte, und sich noch täglich vermehrte. Den bedrängten Partheien war nun kein anders Mittel, zu ihrem Recht zu gelangen, weiter übrig, als die ärgerliche Solicitatur. Um es je dahin zu bringen, daß ihre Prozesse in Untersuchung genommen werden, und ein Urtheil erfolgte, sezten sie gleichsam Himmel und Erde in Bewegung, und versuchten alle erdenkliche Mittel. Wie groß der Unfug gewesen seyn müsse, kann man daraus abnehmen, daß im Jahre 1736 sämmtliche Procuratoren am Kammergericht sich beschwerten, daß die heilige Justiz durch solche Personen, welche auf die Kammergerichtsord-

 nung

tt) Pütters historische Entwikelung der deutschen Staatsverfassung Tom. II. S. 413. ff.

nung nicht verpflichtet seyen, gleichsam negocirt werde, und daß solche Leute allerley verbotene Mittel und Wege suchten; . . „dergleichen der Jüdin Bräunchen Sohn, Mardochai, nebst noch vielen andern, als hiesigen Stiftscanonicis, Jesuiten, Fanciscanern, Medicis, Frauenzimmer von allerley Stande, Christinnen und Jüdinnen thun uu)." In bessere Hände konnte die Betreibung der heil. Justiz wohl nicht gerathen!

Seitdem das Reichskammergericht in Deutschland seine feste Existenz bekommen hatte, war das oberste Richteramt des Kaisers dadurch wenigst in so weit eingeschränkt worden, daß die Untersuchungen seitdem nicht mehr unmittelbar am kaiserlichen Hoflager, oder durch Personen, die von ihm allein bestellt waren, vorgenommen wurden, und auch die Rechtssprüche nicht mehr unmittelbar von ihm selbst ausgiengen. Die Concurrenz der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in den Ländern der Reichsstände nahm hierdurch um so mehr ein Ende, da man dem Reichshofrath eine concurrirende Gerichtsbarkeit nicht zugestehen wollte. Der westphälische Friede sezte aber dieselbe voraus, oder nahm sie als bekannt an vv); und hiermit erhielt also der Kaiser wieder, was er durch jene Einrichtung verlohren hatte.

Wie wenig man vor dem Anfange des dreißigjährigen Krieges, und während desselben, besonders auf

uu) Pütters hist. Entw. S. 415. f.

vv) Instrum. Pac. Osnabrug Art. V. §. 55.

auf Seite der Evangelischen, mit dem Reichshofrath zufrieden gewesen, hat man aus den vorhergehenden Theilen dieser Geschichte zur Genüge ersehen können. Was man ihm vornehmlich zur Last legte, war dessen gänzliche Abhängigkeit von dem kaiserlichen Hofe, wodurch er gewissermaaßen genöthiget war, seine Aussprüche zuweilen mehr nach dessen Staatsabsichten, als nach strengem Recht zu thun. Zu diesem Verdachte gaben freilich die Umstände einen scheinbaren Grund, daß die Mitglieder des Reichshofraths insgesammt nur vom Kaiser allein ernannt, auch nur von ihm besoldet wurden, und dieses Gericht keine Prozeßordnung hatte, als die ihm der Kaiser vorzuschreiben für gut fand, ohne des Reiches Gutachten darüber erholet zu haben. Besonders auffallend ist die Erinnerung, die einige Reichsstände im Jahre 1644 machten, „daß sonderlich dem geheimen und Conscienzrath (Beichtvater des Kaisers) in Justizsachen die Hände gänzlich gebunden werden möchten xx).“

Um den mannichfaltigen Beschwerden gegen dieses Reichsgericht abzuhelfen, hatte man im westphälischen Frieden fürs erste verordnet, daß die Religionsgleichheit, welche bei Besezung der Stellen am Kammergericht vorgeschrieben worden, auch auf den Reichshofrath ausgedehnt werden, und der Kaiser einige

xx) Meiern Regensburgische Reichstagshandlungen, Tom. II. S. 280.

nige evangelische Reichshofräthe in solcher Anzahl annehmen sollte, daß bei entstehendem Falle die Gleichheit der Urtheiler von beiden Religionen gehalten werden könne. Da der Reichshofrath keine vom Reiche genehmigte Prozeßordnung hatte, so wurde festgesezt, daß die Kammergerichtsordnung von demselben beobachtet werden sollte. Anstatt der am Kammergericht üblichen Revision sollte die Supplication an den Kaiser erlaubt seyn, damit die Acten von Neuem revidirt würden. Doch es sollte aber mit Zuziehung einer gleichen Zahl unpartheyischer Räthe von beiden Religionen, und zwar solcher geschehen, die entweder an der Abfassung des Urtheiles gar keinen Theil gehabt hatten, oder wenigstens nicht Referenten, oder Correferenten in derselben Sache gewesen waren. Damit endlich die Mängel, die sich an diesem Reichsgericht einschleichen dürften, verbessert werden möchten, sollte der Kurfürst von Maynz eine Visitation des Reichshofraths so oft, als es nöthig seyn würde, vornehmen, und dasjenige dabei beobachten, was das Reich deswegen beschließen würde yy).

Fast keiner von allen diesen Punkten kam ganz in Erfüllung. Die durch den westphälischen Frieden befohlene Religionsgleichheit wurde so wenig beobachtet, daß man seitdem unter 18, zuweilen auch noch mehr, Reichshofräthen immer nur 6 evangelische zähl-

yy) Instrum. Pacis. Osnabr. Art. V. §. 54.

zählte. Eine Reichshofrathsordnung führte Ferdinand III. ein, ohne erst das Reich um dessen Gutachten darüber zu fragen; und bei näherer Einsicht zeigte sich bald, daß sie nicht dieselbe war, die dem Kammergericht vorgeschrieben worden. Auch heißt es darin ausdrüklich, daß die Reichshofräthe die Kammergerichtsordnung nur so viel, als möglich, beobachten sollten. Daß die Revisionen durch Räthe vorgenommen werden sollten, die bei der Abfassung des ersten Urtheils nicht gegenwärtig gewesen, machte schon die Verfassung des Reichshofraths unmöglich, indem gewöhnlich alle Urtheile in vollständig versammeltem Rath abgefaßt wurden. Die Verordnung des westphälischen Friedens mußte also dahin eingeschränkt werden, daß zur Revision eines Urtheils nur ein neuer Referent nebst einem neuen Correferenten aufgestellt wurde; die Entscheidung aber wieder denselben Stimmen überlassen blieb, aus welchen das erste Urtheil erwachsen war. Die Visitation des Reichshofraths blieb gleichfalls ein frommer Wunsch. Der westphälische Friede hatte die nähere Bestimmung dessen, was etwa in Ansehung der Visitationen zu beobachten seyn möchte, gleichfalls dem nächsten Reichstag überlassen. Allein weder auf diesem, noch in der Folge wurde etwas über diesen Gegenstand entschieden.

In der Hauptsache blieb also das meiste von dem, was man dem Reichshofrath schon vor dem

An-

Anfange des dreißigjährigen Krieges, und während desselben zur Last gelegt hatte, auch nach dem Schluße des westphälischen Friedens noch unverbessert. So sehr daher dieses Reichsgericht zu derselben Zeit der öffentlichen Kritik ausgesezt war, so wenig fehlte es jezt an Gegnern desselben, besonders unter den Protestanten. Wenn man der Aussage einer um das Jahr 1680 unter einem erdichteten Namen erschienenen Schrift Glauben beimessen darf; so waren Uebereilung in den Urtheilen, Bestechlichkeit der Reichshofräthe, und Partheilichkeit zum Vortheile der Katholischen keine ungewöhnlichen Gebrechen desselben. „Ist es darum zu thun, heißt es daselbst, daß etwas den Katholischen Vortheilhaftes beschlossen werden sollte, so pflegt man gemeiniglich die evangelischen Räthe Commissions-Weise an einen andern Ort zu schiken, worüber die Protestanten sich schon öfter beklagt haben. — Soll im Reichshofrath ein Spruch über eine Sache von besonders großer Bedeutung erfolgen, so pfleget der Kaiser demselben die Acten abzufordern, und alsdann die Sache mit seinem geheimen Rath nach der politischen Lage der Dinge bei Loth und Quentchen abzuwägen, damit alsdann der Spruch, je nachdem es seinen Staatsabsichten zuträglich scheinet, entweder beschleuniget, oder verschoben werde zz).“

Die-

zz) *Uti Spirae lenti festinant Judices, ita Viennae, si proverbium hoc ad summum istud Imperii*

Diese Sprache verräth zwar gleich beim ersten Laut den eifrigen Partheigänger, der sich von seiner Leidenschaft nicht frei machen konnte. Daß aber wirklich noch immer einige Mißbräuche am Reichshofrath mögen geherrscht haben, scheint selbst der Kaiser Karl VI. in einer öffentlichen Schrift zu bestätigen. Wenigst getraute er sich nicht, es ganz zu läugnen. „Alldieweil auch Ihro kaiserl. Majestät vorgekommen, sagte er darin, daß öfters einige Räthe, obwohl sie der ganzen Relation nicht beigewohnet, dennoch mit votiret, und dem Verlaut nach dadurch sowohl, als auch zu Zeiten einer dem andern zu Gefallen, beigestimmet, die Majora gemacht worden seyen; so wollen zwar Ihre kaiserl. Majestät von einem Gott- Recht- und Ehrliebenden Reichshofrath ein solches nicht vermuthen. Sie haben jedoch um Rechts und Ordnung willen ernstlich zu verordnen hiermit gnädigst gut befunden, daß man solche

judicium accomodare licet, canis nimis festinans Coecos non raro parit catulos. Qui Referentum suum hic inaurat, et aureis catenis alligat, cito citius in arcem causae suae invadere potest. Quodsi causae Chatholicis favorabiles agitantur. Evangelici assessores per commissiones solent alio ablegari, de quo Protestantes non semel conquesti sunt. — Quodsi in Judicio Aulico fertur sententia magni momenti, solet Imperator inde Acta postulare, et in Consilio secretiore juxta status rationem omnia juxta semuncias et drachmas tentinare, et, prout utile videtur, sententiae executionem vel maturare, vel differre, Constantini Germanici ad Justum Sincerum Epist. polit. Bei Moser, Patriot. Arch. B. *III.* S. 258 f.

che Partheilichkeit unterlassen und nicht nur sich des allzulangen, zuweilen unnöthigen Votir- und Referirens, sodann des Zeitungslesens, und andern ohnachtsamen Zeitvertreibens in so hohem Richteramte, gleichwie einen jeden sein eigenes Gewissen ermahnen wird, enthalten, und fürohin diejenigen Räthe, welche dem Anfange einer Relation nicht beigewohnet in einer unvollkommen angehörten Sache nicht befragt werden, oder allenfalls sich des Votirens enthalten; und wofern der Reichshofraths-Präsident, oder dessen Amtsvertreter vermerken thäte, daß einer dem andern zu Gefallen votiren, oder für, oder gegen eine Sache, oder dessen Referenten eine Faction unter den Räthen wäre, (welches sich in einem, und zwar solchen Gerichte ganz und gar nicht geziemet, auch wider der Räthe Eid und Pflichten läuft); der Präsident aber, oder dessen Amtsverweser, alsdann der Reichshofrathsordnung gemäß verfahren, die Ungebühr gegen den Schuldigen ahnden, diejenigen aber, so sich daran nicht kehren wollten, zu verfügender Nothdurft Ihro kaiserl. Majestät anzeigen, sonst nach den Majoribus schließen, oder auch in wichtigen Sachen, wo die Meinungen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und beide Theile mit wohlfesten Gründen versehen wären, darob vor dem endlichen Schluß allerhöchst gedacht Ihro kaiserl. Majestät von beiden Meinungen schriftlich berichten, und Dero Entschluß von Ihro erwarten solle a)." Ei-

a) Bei Schmauß in Corp. jur. publ. S. 1262.

Eine Folge der dem Kaiser und Reichshofrath am westphälischen Frieden zugestandenen Gerichtsbarkeit war, daß das ehemalige Fürstenrecht gänzlich aufhörte. Unstreitig war es noch ein wichtiges Ueberbleibsel alter deutscher Freiheit gewesen, daß, wenn es um Beilegung bedeutender Streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen zu thun war, die Entscheidung durch eine Versammlung mehrerer Fürsten unter dem Vorsize des Kaisers geschah. Wie leicht vorauszusehen war, kam auch dieser Gegenstand bei dem westphälischen Friedenscongreß zur Sprache. Die kaiserlichen Bevollmächtigten wußten aber die Gegenparthei durch scheinbare Zeichen von eigener Anerkennung der Billigkeit eines solchen Herkommens so sicher zu machen, daß man es zulezt dem Kaiser frei stellte, in wichtigern Dingen, und wobei Unruhen im Reiche zu besorgen seyn möchten, auch das Gutachten einiger Kurfürsten und Fürsten von beiden Religionen zu fordern b). So gieng das edelste Kleinod eben zur Zeit, da man sich desselben am besten versichert zu haben glaubte, verlohren. Da der Kaiser dieser Verordnung zu Folge nicht mehr verpflichtet war, die Kurfürsten und Fürsten zur Entscheidung solcher Händel beizuziehen, welche reichslehnbare Fürstenthümer und Grafschaften betrafen, so blieb die Gerichtsbarkeit darüber ihm allein ausschließlich. Das Werkzeug, wodurch er sie ausübte war der Reichshofrath.

Nur

b) Instrum. Pacis Osnabrug. Art. V. §. 55.

Nur in Ansehung der Achtserklärungen, die zuvor gleichfalls ein Gegenstand des Fürstenrechts, und zwar einer der wichtigsten gewesen waren, mußte sich der Kaiser in der Folge eine Ausnahme gefallen lassen. Dieser Punkt wurde auf dem Friedenscongreß besonders in Erinnerung gebracht; aber, wie gewöhnlich, nichts darüber entschieden. Eben so wenig that man auf dem nächsten Reichstage, an den der westphälische Friede auch dieses Geschäft nebst so vielen andern verwiesen hatte, hierin einen Schritt weiter. Die Frage: auf welche Art die Achtserklärungen künftig vorzunehmen seyen, blieb auch in der Folge länger, als ein halbes Jahrhundert, unbeantwortet. Wider seinen eigenen Willen beförderte aber endlich der kaiserliche Hof selbst die Erörterung derselben durch einige verfängliche Vorschritte gegen die Kurfürsten von Cölln und Bayern, und der Herzog von Mantua während des spanischen Successionskrieges. Da der Kaiser die Reichsacht gegen diese Herrn blos auf die Einwilligung der Kurfürsten, ohne Zuziehung der übrigen Stände, verhängt hatte, so erwachte darüber die Unzufriedenheit der Fürsten, und sie drangen seitdem ernstlich darauf, daß diese Sache zugleich mit den übrigen in der beständigen Wahlcapitulation festzusezenden Punkten endlich berichtiget werden möchte. Ein Reichsschluß hierüber erfolgte im Jahre 1711. Vermöge desselben behielten zwar die höchsten Reichsgerichte das Recht, einen Achts-

pro-

prozeß einzuleiten, und dem Fiscal, oder dem klagenden Theile wurde gestattet, mit dem Beklagten bis zu Ende nach der Vorschrift der Rechte zu verfahren; doch wurde zugleich verordnet, daß, wenn die Sache bis zum Spruche gediehen seyn würde, die Acten alsdann an den Reichstag gesandt, und dort von einer aus einer gleichen Anzahl Reichsstände beider Religionen bestehenden Deputation untersucht werden sollten, worauf ihr Gutachten dem ganzen Reiche vorzulegen, und das von diesem zu vergleichende Urtheil endlich im Namen des Kaisers bekannt zu machen, die Execution aber nicht anders, als nach der bestehenden Kreisverfassung zu vollziehen sey. Jede andere Art, die Acht zu verhängen, wurde für ungültig erklärt.

Daß der Reichshofrath nie eine solche Concurrenz der Gerichtsbarkeit mit dem Kammergericht erhalten habe, daß es ihm frei gestanden hätte, Sachen, die an diesem leztern bereits anhängig waren, von demselben abzurufen, und zu seinem Forum zu ziehen, versteht sich von selbst. In der Folge wußte er aber die am Kammergericht ausgebrochenen Mißhelligkeiten, und den daraus erfolgten Stillstand der Justiz zur Ausdehnung seiner eigenen Gewalt wohl zu benüzen; was hernach zu neuen Beschwerden Anlaß gab. Doch hoben sich diese Beschwerden von selbst, sobald das Kammergericht wieder in Wirksamkeit war.

Son-

Sonderbar ist es, daß die kaiserlichen Hof- und Landgerichte, die bisher in verschiedenen Gegenden Deutschlands auch über mittelbare Mitglieder des Reichs eine mit der ordentlichen Obrigkeit concurrente Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausgeübt hatten, weder durch den westphälischen Frieden, noch in der Folge durch irgend einen Reichsschluß aufgehoben wurden, so sehr auch einige Reichsstände in Schwaben und Franken darauf drangen. Ihre Beschwerden über diese Gerichte c) hätten um so mehr eine Rüksicht verdient, da dieselben ohnehin der gegenwärtigen Verfassung nicht mehr angemessen waren, nach welcher die Stände des Reiches bereits die volle Landeshoheit besaßen, wovon die eigene Gerichtsbarkeit natürlich ein wesentlicher Theil war. Es lag aber schon, auch ohne deutlichen Ausspruch, in der Natur der Sache, daß, wenn diese leztere in den Reichsgesezen gegründet war, auch die Wirksamkeit der erstern aufhören sollte.

Das noch von dem mittlern Zeitalter her übliche Recht der Austräge wurde gleichfalls nicht aufgehoben, sondern vielmehr dessen Beibehaltung im westphälischen Frieden ausdrüklich verordnet, und bekamen die beiden Reichsgerichte die Weisung, weder das Recht der Austräge, noch die erste Instanz der Territorialgerichte, noch die Befreiungen von der Appella-

c) Bei Meiern Acta Pacis Westphal. Th. I. S. 808. Th. III. S. 268. 286. 435. Th. IV. S. 99. 204. 524. Th. V. S. 500.

lation außer Acht zu lassen, und in dieselben weder durch Mandate, noch durch Commissionen, noch auf andere Art Eingriffe zu thun. Viele der mächtigern Reichsstände hatten bereits um diese Zeit Appellationsprivilegien; andern gab der Verfall der Reichsjustiz zur Zeit der Zwietracht unter den Mitgliedern des Kammergerichts die Veranlassung, an die Errichtung eigener Appellationsgerichte zu denken. Der Vorgänger hierin war der König von Preußen, als Kurfürst von Brandenburg. Damit endlich die Appellationen an das Reichskammergericht nicht zu sehr vervielfältiget werden möchten, wurde die Appellationssumme im jüngsten Reichsabschiede von 300 auf 600 Gulden erhöht d), so, daß einer Sache wegen, die nicht wenigst so viel betrug, nicht appellirt werden durfte.

Von der Aufnahme einer guten Polizei im deutschen Reiche, die doch überall mit der Justiz gleichen Schritt halten sollte, finden sich noch zur Zeit wenige Spuren. Die vornehmste Vorschrift, nach welcher man sich bisher in Polizeisachen zu richten hatte, war noch immer die unter Karl V. verfaßte Reichspolizeiordnung vom Jahre 1548. Gleichwie aber von Zeit zu Zeit einige kleine Veränderungen mit derselben getroffen, oder einige Vorschriften weggelassen, andere hinzugesezt worden, je nachdem Zeit und Umstände dieses forderten, so hielt man auch auf

dem

d) Reichsabschied von 1654. §. 122.

dem westphälischen Friedenscongreß eine Verbesserung dieser Polizeiordnung wieder für nöthig, und trug darauf an, daß dieselbe auf dem nächsten Reichstage erfolgen sollte. Es wurde aber hierin nichts vorgenommen; und auch im Jahre 1670, da man einige in die Polizei einschlagende Punkte in Berathschlagung nahm, kam hierüber kein Reichsschluß zu Stand. Einige der wichtigsten Vorschriften, welche die Polizeiordnung des Kaisers Karl V. enthielt, nämlich die gegen die unmäßige Kleiderpracht, gegen die hohen Preise der Lebensmittel, und den zu hohen Arbeitslohn, konnten ohnehin nur in sofern anwendbar seyn, als der Preis des rohen Silbers mehr oder weniger hoch, und Bevölkerung, und Wohlhabenheit mehr, oder weniger groß waren. Für die Abstellung verschiedener Mißbräuche unter den Handwerkern war man von Zeit zu Zeit besorgt, und noch im Jahre 1731 erfolgte ein Reichsschluß in Betreff derselben. Aber eben der Umstand, daß man genöthiget war, diese Verordnungen mehrmalen zu erneuern, und durch neue Zusäze zu schärfen, beweiset, daß sie nie, oder wenigst nicht lange beobachtet worden. Es war eines von den Hauptgebrechen der Reichspolizei, daß es ihr an hülfreichen Händen und Mitteln fehlte, ihre Vorschriften zur Vollziehung zu bringen. Alles blieb den einzelnen Landesherrn überlassen, von denen natürlich einer mehr, der andere weniger that, je nachdem er mehr oder weniger Ri-

valität gegen seinen Nachbar, oder mehr oder weniger geschikte und thätige Beamten hatte.

Einige Maaßregeln zur Behauptung einer bessern Polizei trafen zuweilen einzelne Kreise zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit. So ließen die Stände des fränkischen Kreises einem gemeinsamen Schlusse zu Folge im Jahre 1699 ein Edict ergehen, vermöge dessen die in dem gedachten Kreise herumschweifenden „Gartbrüder, Zigeuner, und andres herrnloses Gesindel, als gemeinschädliche Leute, von denen man sich nichts Gutes zu versehen, sondern vielmehr Auskundschaftung des Landes, Unsicherheit der Straßen, auch Zerrüttung und Hinderung der Commerzien zu befürchten habe", die Weisung erhielten, innerhalb 14 Tage die fränkischen Lande gänzlich zu räumen e).

Solche Anstalten, wodurch die Gesundheit und Bequemlichkeit der Einwohner befördert werden sollte, hiengen auch größtentheils nur von dem guten Willen, oder von der Einsicht der Landesherrn ab, die sich an manchem Ort eben nicht übereilten. Zu Berlin waren noch in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nicht alle Straßen gepflastert. Da die Gassen dieser Stadt zu derselben Zeit niemals gereiniget wurden, so häufte sich der Koth so sehr an, daß sie eher dem Stalle des Augias, als einer kurfürst-

e) Monatlicher Staatsspiegel. Junius 1699. S. 44. ff.

fürstlichen Residenzstadt ähnlich sah. In der That mußte auch zu derselben Reinigung erst ein Herkules herbeigeschaft werden; denn der Morast kam wirklich nicht eher aus der Stadt, als bis ein Befehl der Regierung vom Jahre 1671 jeden Bauer, der zu Markt fuhr, verpflichtete, auf dem leeren Wagen ein Fuder Koth mit sich zurükzuführen. Die Schweinställe waren an den Straßen, zum Theil unter den Fenstern, angelegt; und die Bürger der Stadt waren für dieses nachbarliche Zusammenleben mit den Schweinen in einem so hohen Grad eingenommen, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm sich endlich genöthiget sah, ihnen das Füttern derselben ganz und gar zu verbieten f), um sie nur aus dieser der Gesundheit nachtheiligen Gemeinschaft zu bringen. Gleichwie die Regierungen auch an andern Orten in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes der Polizei allmählig immer klüger wurden, so fieng man in diesem Zeitraume in mehrern Städten auch an, die Gassen des Nachts durch Laternen zu erleuchten. Zu Hamburg bestand diese Anstalt bereits im Jahre 1675. Zu Berlin machte man im Jahre 1679 den Anfang damit, daß aus jedem dritten Hause eine Laterne mit brennendem Licht ausgehängt werden mußte; doch wurde die Anstalt in so weit vervollkommnet, daß man bereits nach dreien Jahren eine or-

f) Galetti Geschichte Deutschlands, oder der allgemeinen Welthistorie. Th. LIX. S. 253.

ordentlich fortdaurende Erleuchtung durch Laternen hatte, welche an Pfählen aufgestekt wurden. Die Stadt Wien folgte diesem Beispiele im Jahre 1687; die Städte Leipzig und Dresden in den Jahren 1702 und 1705. Zu Frankfurt am Mayn kam die Erleuchtung erst im Jahre 1711 allgemein zu Stand g).

Ein wichtiger Schritt zur Befö derung des gegenseitigen Verkehrs aller Art war schon im vorhergehenden Zeitraum durch die Einführung des Postwesens geschehen. Anfänglich war zwar die Post, welche Franz von Taxis um das Jahr 1516 zwischen Brüssel und Wien zuerst anlegte; einer seiner Nachfolger aber Leonhard von Taxis dahin erweiterte, daß sie aus den Niederlanden über Lüttich und Trier nach Speyer, alsdann durch das Würtembergische über Augsburg und Tyrol nach Italien gieng, nur eine niederländische Post. Man sah aber bald ein, wie nüzlich und nothwendig eine solche Anstalt in Deutschland wäre, und trug darauf an, daß sie beim Reich erhalten werden möchte. Nachdem der Kaiser Rudolph II sich deswegen mit dem Könige von Spanien, als Besizer der Niederlande, verglichen hatte, ertheilte der Kaiser Mathias im Jahre 1615 dem Freiherrn Lamoral von Taxis die Belehnung über das Generalpostmeisteramt im Reiche, als über ein männliches Reichslehen und Regal, für ihn, und des-

g) Bekmanns Geschichte der Erfindungen. Th. II. S. 81 ff.

desselben männliche Nachkommen; und der Kaiser Ferdinand II dehnte sie im Jahre 1621 auch auf die Töchter des Freiherrn Leonhard von Taxis, und deren männliche Nachkommen aus. Auch der westphälische Friede widmete dem Postwesen im Reiche, als einer wichtigen Polizeisache seine Aufmerksamkeit, und verordnete, daß die unmäßigen Brieftaxen, und alle andere ungewöhnliche Beschwärungen und Hindernisse des Handels, gänzlich abgestellt werden sollten h).

Auffallend ist, daß man in Oestreich, Steyermark und Tyrol schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, sobald man nämlich zu Wien bemerkt hatte, daß das Postwesen einen hübschen Gewinn abwerfe, besondere Landposten errichtet hat. Im Jahre 1624 ertheilte sogar der Kaiser Ferdinand II dem Freiherrn Johann Christoph von Paar für sich und seine männlichen Nachkommen die Belehnung über das Oberpostmeisteramt in den gesammten östreichischen Erblanden. Da um diese Zeit bereits das Reichspostwesen in Deutschland im Gange, und das Reichspostmeisteramt als ein deutsches Reichslehen anerkannt war; der Freiherr von Paar aber behauptete, dem Kaiser auch außer den Erblanden folgen zu können; so konnte es an Collisionen zwischen diesen zweien Postämtern kaum fehlen. Die Beschwerden gelangten zu der Reichsversammlung, und wurden

h) Instr. P. O. Art. IX. §. 1.

wurden im Jahre 1641 dahin entschieden, „daß das Reichspostregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch vom Kaiser in einige Wege verwilligt, nachgesehen, oder verstattet werden sollte" i). Dessen ungeachtet fieng noch nach dem westphälischen Frieden Kurbrandenburg an, in seinen Landen einige Territorialposten anzulegen, welchem Beispiele nach und nach Kursachsen, Braunschweig und Hessen folgten; und im Jahre 1690 wurde das kaiserliche Reichspostwesen ausdrüklich nur auf diejenigen Länder eingeschränkt, worin es „bereits vorhanden, und hergebracht sey" k): Daß durch diese Concurrenz für die einer guten Polizei angemessene Gleichförmigkeit in Ansehung der Güte der Posten, der Posttaxen, der geschwinden Beförderung, und dergleichen, nicht eben so gut gesorgt worden, als für den Beutel der Landsherrn, sieht jedermann von selbst ein.

Nicht nur die Bequemlichkeit, sondern auch eine größere Zuverläßigkeit und Sicherheit im Handel und Wandel, wie auch in allen bürgerlichen Geschäften, und gerichtlichen Verhandlungen, wurde in diesem Zeitraume dadurch befördert, daß endlich in Deutschland im Jahre 1700 der sogenannte Gregorianische Kalender allgemein eingeführt wurde. Die ka-

i) Reichsabschied von J. 1641. §. 93. S. 566.

k) Pütters historische Entwikelung ꝛc. Th. II. S. 138.

katholischen deutschen Staaten hatten ihn bereits im Jahre 1582 unter sich angenommen; die evangelischen hingegen, deren Religionseifer sich sogar auf die Zeitrechuung erstrekte, hatten geglaubt, ihre Religionsfreiheit zu verlezen, wenn sie eine von dem Pabst herrührende Verbesserung der Zeitrechnung annehmen würden. Da sie den alten Kalender beibehielten, so war die Folge, daß sie in ihrer Zeitrechnung gegen die Katholischen sowohl in Deutschland, als in andern Staaten, wo der Gregorianische Kalender bereits festen Fuß hatte, immer um zehn Tage zurük waren. Wie viel Ungewißheit und Verwirrung dadurch in alle Arten von Geschäften gebracht wurde, läßt sich leicht begreifen. Eben dieser schwankende Zustand, und die großen Nachtheile, die daraus entsprangen, trugen auch allem Ansehen nach mehr, als die zunehmende Toleranz, oder irgend ein anderer Umstand, bei, daß das Corpus der evangelischen Stände zu Regensburg endlich im September 1699 den einmüthigen Schluß faßte, daß mit dem Jahre 1700 ein neu verbesserter, dem Gregorianischen bis auf die Bestimmung des Osterfestes gleichförmiger, Calender in allen evangelischen Ländern und Reichsstädten eingeführt werden sollte; welches auch pünktlich befolgt wurde. Das größte Verdienst um diese Anstalt hatte sich unstreitig der jenaische Mathematiker und Professor, Erhard Weigel, erworben, indem er durch seine Berechnungen und un-

unermüdeten Vorstellungen an die Reichsversammlung die evangelischen Stände endlich zur Annahme des neuen Kalenders bewog.

Nichts war in diesem Zeitraume unter den übrigen Polizeyanstalten nöthiger, als eine Reform des Münzwesens. Die Unordnung, die in demselben eingerissen, war unglaublich groß. Wenn auf einer Seite einige Reichsstände, die selbst Bergwerke hatten, ihre Thaler in Rüksicht auf ihren innern Gehalt genau nach den von Zeit zu Zeit erschienenen Münzordnungen, und zwar nach der vom Jahre 1623 die Mark Silbers zu 13 Gulden 30 Kreuzer, oder nach der Vorschrift vom Jahre 1665 auf 14 Gulden vier und zwanzig Kreuzer ausprägen ließen, so ließen im Gegentheile andere, denen es an eigenen Bergwerken fehlt, diese Münzen einwechseln, und in geringhaltige Scheidemünzen umprägen. Der Herzog Wilhelm zu Weimar ließ vom Jahre 1651 bis zum Jahre 1654 Scheidemünzen prägen, die von so geringem Gehalt waren, daß man 30 Prozent an derselben verlor 1). Die guten groben Münzsorten giengen häufig aus dem Lande, und dafür wurde alles mit schlechten Scheidemünzen überschwemmt, die, obwohl man sie oft genug verrufte, und außer Cours zu sezen bemüht war, doch nicht verdrängt werden konnten. Da besonders die Länder derjenigen Fürsten in den beiden sächsischen Kreisen, welche eigene Bergwer-

1) Galletti am angef. Orte. S. 392.

werke hatten, unter diesem schädlichen Münzwucher litten; so vereinigten sich endlich die Häuser Sachsen, Braunschweig und Brandenburg im Jahre 1667 in einer Versammlung im Kloster Zinna bei Magdeburg über einen Münzfuß, nach welchem sie künftig die Mark Silbers zu 15 Gulden 45 Kreuzer ausmünzen wollten.

Dieses hieß nun freilich gewissermaaßen nichts anders, als den schlechten allgemein umlaufenden Münzsorten andere nicht viel bessere entgegen sezen; denn der neue Münzfuß war offenbar geringer, als er nach der alten, im Reiche gangbaren, Münzordnung seyn sollte; indem vermöge desselben der Thaler von 96 auf 105 Kreuzer stieg. Diese Neuerung fand daher hier und da großen Widerspruch. In den drei correspondirenden Kreisen wurden die kursächsischen, und kurbrandenburgischen Münzsorten gerade zu verrufen. Selbst im obersächsischen Kreise hatte die neue Anstalt an mehrern Ständen heftige Gegner. In Holland mußten die Kaufleute an den Zweidrittel- und Eindrittelstüken des Thalers, wenigst 14 Prozent verlieren, und man hatte Grund, zu befürchten, daß sie in kurzer Zeit wohl gar nicht mehr als Wechselgeld angenommen werden dürften. Das Uebel konnte auch um so weniger aus dem Grunde gehoben werden, da das Aufwechseln der guten Thaler noch immer fortgesezt wurde. Es gab Stände, welche außer den ordentlichen Münzstätten noch

noch besondere Pracht, und Hekenmünzen anlegten, worin man die guten Münzsorten einschmolz, und geringhaltige dafür ausprägte; wodurch natürlich die Menge des schlechten Geldes immer mehr anwuchs. Einige bedienten sich sogar älterer Stempel von andern Münzstätten, und zwar von Jahren, da in denselben gute Münzen geprägt worden, um unter dieser falschen Firma ihre schlechten für gute Münzen ins Publikum zu bringen. Zu Weimar war das Münzmeisteramt an einen Buchbinder verpachtet, und es kamen aus dieser Münzstätte Gulden zum Vorscheine, bei welchen die feine Mark Silbers zu 11 Thaler 16 Groschen war ausgebracht worden. Zu Gotha kamen bei dem Gulden 11 Thaler 13 Groschen und 7 Pfenninge auf die Mark, und bei Dreipfenningstücken 14 Thaler 19 Groschen. Zu Anhalt, Quedlinburg, Schwarzburg, und in den Ländern mehr anderer Reichsstände wurde die Mark wohl gar zu mehr, als 12 Thalern ausgebracht, so, daß sie an jeder Mark mehr, als 1 und einen halben Thaler gewannen m). Die Folge von allem diesen war, daß auch das rohe Silber zu einem ungewöhnlich hohen Preise stieg.

Der große Nachtheil, der aus dieser Unordnung im Handel und Wandel entstand, veranlaßte endlich eine Zusammenkunft der Gesandten der kurfüstlichen und der fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und

m) Galetti am angef. Orte. S. 396 f.

Braunschweig zu Leipzig, wo man sich im Jahre 1690 über einen neuen Münzfuß verglich. Nach demselben sollte die Mark Silbers zu 12 Thalern, oder 18 Gulden ausgemünzt werden, und 14 und vier achtzehntel Loth, feinen Silbers, und nur 1 und vierzehn achtzehntel Loth Zusazes enthalten. Von der Stadt, wo dieser Münzfuß entworfen wurde, erhielt er den Namen des Leipziger Münzfußes, und von dem innern Gehalt der nach diesem Fuß geprägten Münzen den Namen des Achtzehnguldenfusses. Zu Torgau wurde nach wenigen Wochen endlich auch die Ausbringung der kleinern und der Scheidemünze bestimmt. Man beschloß, daß die feine Mark in Zweigroschenstüken zu 12 Thalern 9 Groschen, in einfachen Groschenstüken und in den Mariengroschen zu 12 Thalern 12 Groschen, in den kleinern Scheidemünzen aber zu 13 Thalern ausgebracht werden sollte.

Obwohl mehrere Reichsstände sich auch diesem neuen Leipziger Fuß widersezten, weil nach demselben die Mark Silbers ihrer Meinung nach nicht hoch genug ausgemünzt wurde, so sahen einige doch bald ein, daß es bei dem hohen Preise des Silbers nicht wohl angehe, sie höher auszubringen. Nach und nach gewann der Leipziger Fuß immer mehrere Freunde, besonders in den beiden sächsischen Kreisen, Im größten Theile von Oberdeutschland aber blieben die Münzen noch immer viel geringer an Gehalt,

indem dort die Mark Silbers zu 24 Gulden ausgebracht wurde. Stark genug fühlte beinahe jedermann die Nothwendigkeit einer allgemeinen Vereinigung in Hinsicht auf das Münzwesen. Dessen ungeachtet verfloß beinahe dieser ganze Zeitraum mit Berathschlagungen, neuen Entwürfen, und Streitigkeiten darüber, theils auf besondern Münzprobationstagen, theils auf dem Reichstage selbst. Erst im September 1738 kam ein Reichsgutachten zu Stand, nach welchem der Leipziger Münzfuß in Ansehung der Goldmünze und groben Silbersorten auch als Reichsmünzfuß angenommen wurde. Wegen der geringern Silbersorten konnte man sich noch nicht vereinigen, und selbst in Ansehung der gröbern Sorten gieng das Gutachten in einem großen Theile des südlichen Deutschlands nicht in Erfüllung, indem man in Bayern, Schwaben und in einigen Ländern den Vierundzwanzigguldenfuß beibehielt.

Was die Reichskriegsverfassung, und das mit ihr verbundene Reichssteuerwesen betrift, so blieb es mit denselben in der Hauptsache bei dem, was die Reichsmatrikel vom Jahre 1521 festgesezt hatte, bis auf einige Veränderungen. Vermöge derselben war jeder Reichsstand angewiesen, wie viel Mannschaft er zu einem vom Reiche beschlossenen Kriege stellen sollte, damit eine Reichsarmee von 40,000 Mann zusammengebracht werde. Diese Zahl war als das Simplum derselben festgesezt, und es wurden darun-

unter 28,000 Mann zu Fuß, und 12,000 zu Pferd verstanden. Fand man nöthig, eine Armee von 80, oder 120,000 Mann ausrüken zu lassen, so wurden die Contingente, die jeder nach der gedachten Matrikel zu stellen hatte, zwei= oder dreifach erhöht.

Ein Hauptgebrechen, das in dieser Verfassung lag, bestand darin, daß die Zahl der Truppen, die jeder Reichsstand stellen sollte, nicht genau nach eines jeden Vermögen vertheilt war. Daher beständige Klagen, und zum Theil bewilligte Ansuchen um eine Morderation. Da überdieß der Wohlstand einiger Stände sich seit dem ersten Entwurfe der Matrikel ansehnlich vergrößert, bei andern aber sehr vermindert hatte, so paßte sie bereits nicht mehr auf diese Zeit. Einige dieser Stände erhielten wirklich einen Nachlaß, andere aber nicht, woraus eine dem Hauptzweck eben nicht beförderliche Ungleichheit entstand. Ueberhaupt aber war es in einer solchen Lage allemal schwer, die Reichsarmee vollständig zusammen zu bringen.

Noch weit weniger zwekmäßig, und im Kriege in Hinsicht auf die Operationen wirklich nachtheilig war, daß die Stände ihre Contingente, der Matrikel zu Folge, nach der Ordnung, in welcher sie auf einander folgten, in das Feld stellten, und daß die Armee auch in eben dieser Ordnung aus denselben zusammengesezt wurde. Daraus folgte natürlich, daß bei einem und demselben Regiment oder Bataillon,

das

das aus den Reichstruppen formirt wurde, ja wohl auch bei einer und derselben Compagnie Soldaten zusammentrafen, die nicht nur in Ansehung der Montur, sondern auch der Ausrüstung, des Exercitiums, und selbst der Sprache sehr verschieden waren, wodurch die Unternehmungen im Felde sehr erschwert wurden. Wenn ein Corporal, den irgend ein Reichsstand in Thüringen nebst einigen Gemeinen gestellt hatte, dreißig Mann in seinem Thüringischen Dialekt commandirte, so war der Fall möglich, daß zwölf oder fünfzehn Mann Schwaben, oder Salzburger, die sich bei dieser Abtheilung befanden, sein Commando gar nicht verstanden. Man sah endlich das Nachtheilige dieser Verfassung im Jahre 1681 selbst ein, und traf hierin eine völlige Aenderung. Die Mannschaft, welche jeder Reichsstand zu stellen hatte, wurde seit dieser Zeit nicht mehr nach dem Range eines jeden, sondern nach der Lage ihrer Länder abgetheilt. Da ohnehin die Kreisverfassung im Reiche bestand, so war dieses leicht zu bewerkstelligen. Man bestimmte die Zahl der Mannschaft, die jeder Kreis stellen sollte, und überließ es diesem selbst, das ganze Kreiscontingent auf seine Mitglieder zu vertheilen.

Ein bessers Verhältniß in Hinsicht auf den Matricularanschlag der verschiedenen Stände wurde aber doch auch dadurch nicht hergestellt, indem man auch dießmal die alte Matrikel zum Grunde legte. Daher

her wurden die alten Klagen einiger Reichsstände über Unvermögenheit fortgesezt. Dieß mag wohl auch unter andern eine Ursache gewesen seyn, daß die Reichsarmee gemeiniglich so spät zusammen kam, und so selten vollzählig im Feld erschien. Wenn selbst einer der vermöglichern Kreise, wie der Baiersche, über eine allzugroße Forderung sich beschwerte, und anstatt des Trimplums zu 6882 Mann theils Fußvolk, theils Reiterei nur 3473 Mann überhaupt ohne Cavalerie stellen wollte, so ist es solchen Kreisen, die durch die bisherigen Kriege viel gelitten hatten, oder wovon einige Mitglieder auf andere Art tief herabgekommen waren, noch weniger übel zu nehmen, daß sie sich diese Last so viel, als sie konnten, zu verringern suchten.

Ueberhaupt war es ein auffallendes Gebrechen der deutschen Reichskriegsverfassung, daß alles, was außer der Stellung der bereits bestimmten Contingente zur Vertheidigung des Reiches noch erforderlich war, von der Einwilligung des größern Theils der Reichsstände abhing, wodurch dann, weil die Gesinnungen mehrerer Menschen selten leicht zu vereinigen sind, alles in die Länge gezogen ward. Man gieng zuweilen auf dem Reichstage über irgend einen Gegenstand dieser Art Jahre lang zu Werk, ohne an das vorgestekte Ziel zu gelangen. Die beste Zeit und Gelegenheit gieng manchmal darüber verloren; die wichtigsten Posten waren zuweilen selbst

zur

zur Zeit der dringendsten Gefahr noch nicht besezt, die Werke der Reichsfestungen noch nicht ausgebessert, leztere mit Geschüz, Munition und Proviant noch nicht hinlänglich versehen, weil man auf dem Reichstage noch zu keinem ernstlichen Schluß hatte kommen können. Im Jahre 1733, da der französische Krieg wegen der polnischen Königswahl auszubrechen begann, war man eben noch mit Berathschlagungen über die Art, auf welche die Reichsfestungen mit hinlänglichen Garnisonen zu versehen, und in guten Vertheidigungsstand zu sezen seyen, beschäftiget, als zu Regensburg zum größten Erstaunen die Nachricht einlief daß die Franzosen die Reichsfestung Kehl wirklich schon weggenommen hätten n). Die Ausländer sahen dieses, lachten darüber, und zogen die größten Vortheile davon. „Es ist dieses das eigene Schiksal dieses großen, sonst so fürchterlichen Staatskörpers, sagte ein Franzose, daß er in Ansehung seiner dringendsten Bedürfnisse durch die Verschiedenheit der Interessen und Absichten seiner Glieder stets entzweiet und zerrissen ist; indem diese oft zur Unzeit, im Vertrauen auf ihre Unabhängigkeit und besondere Freiheit, Schwierigkeiten machen, ihre Contingente zu stellen, und auf diese Art die Beförderung des öffentlichen Wohls und Vortheiles hindern. Ich sage nichts von den Aufträgen, welche diese

Trup-

n) Fabers Europäische Staatskanzlei. Th. LXI. Cap. XX. und Th. LXII. Cap. XV.

Truppen, besonders jene der Kreise zuweilen von ihren Herrn erhalten, sich nicht trennen zu lassen, oder nicht über diesen oder jenen bestimmten Bezirk vorzurüken, so nöthig, oder vortheilhaft es auch seyn möchte, anders zu handeln. Ein solches Betragen verspätet, oder verzögert oft die Maaßregeln der Feldherrn zum großen Nachtheile der gemeinsamen Sache" o).

Daß bei Bestellung der Reichsgeneralität auf die Religionsgleichheit Rüksicht genommen werden mußte, und sogar darauf angetragen wurde, daß beide Reichs-Generalfeldmarschälle gleiche Gewalt haben sollten, haben wir bereits gehört. Indessen erfuhr doch das Reichskriegswesen ungeachtet dieser Mängel seit dem dreißigjährigen Kriege manche Verbesserung. Die Ausländer, besonders die Schweden und die Franzosen, waren hierein die Lehrmeister der Deutschen geworden. Die deutschen Truppen bekamen allmählig bessere Gewehre, und ein besseres Exercitium. Die Piken, womit zuvor die Hälfte der Bataillons bewaffnet gewesen, um auf die Cavalerie mit denselben loszugehen, und die beschwerlichen Musketen wurden abgeschaft; an deren Stelle erhielt die Infanterie Flinten. Ein nürnbergischer Künstler Hautsch hatte eine Art von Handgranaten erfunden p). Den Gebrauch der Bajonette lernte man von

o) Histoire du Congrés de la Prix d'Utrecht. p. 166.

p) Rink's Leben des Kaisers Leopold, Th. I. S. 80. f.

von den Franzosen. Man gab den Regimentern bereits Feldstüke mit, und bediente sich überhaupt der Kanonen weit häufiger als zuvor; wie man auch in der Artillerie überhaupt, und in der Befestigungskunst weiter vorgerükt war. Zwei neue Gattungen von Soldaten, welche bei den Armeen eingeführt wurden, waren die Grenadiers und die Husaren. Ohne Zweifel trug auch der Umstand zur Verbesserung des Reichskriegswesens viel bei, daß der Kaiser, und die mächtigern Reichsstände in diesem Zeitraume bereits anfiengen, stehende Armeen zu unterhalten, wozu das Beispiel des Königs von Frankreich, und die Unsicherheit, in welcher Deutschland schwebte, vielleicht auch noch mehr, als alles dieses, die gegenseitige Eifersucht der Höfe die Veranlassung gegeben hatten. Dadurch konnte nicht nur die Reichsarmee, wenigstens der größte Theil derselben, leichter und geschwinder zusammengebracht, sondern auch die Taktik mehr verbessert werden. Friedrich Wilhelm, König von Preußen, theilte zuerst die Bataillons in Divisionen, und Plotons ab. Man stellte in das Treffen nicht mehr so viele Glieder hinter einander. Der Fürst Leopold von Anhald stellte die Bataillons zuerst drei Mann hoch. Wie sehr das Kriegswesen Deutschlands in diesem Zeitraume verbessert worden, bewiesen die mit den Türken geführten Kriege. Wenn die Deutschen ehe-

mals fast alle Schlachten gegen sie verlohren hatten, so gewannen sie seit dieser Zeit beinahe alle.

Nach der Kriegsverfassung richtete sich auch das Reichssteuerwesen. Die Reichsmatrikel diente auch in Ansehung dieses Punktes zum Normal. Gleich wie der Mann zu Fuß in derselben an Geld zu vier Gulden, der zu Pferd aber zu 12 Gulden angeschlagen war, so mußte, wann zur Führung eines Krieges, oder zu andern Bedürfnissen eine Reichssteuer, oder ein Römermonat bewilliget wurde, jeder Stand so vielmehr 4 und 12 Gulden entrichten, als er Soldaten zu Fuß und zu Pferd zu stellen hatte. Daß dergleichen Beiträge an Geld besonders in Kriegszeiten auch nebst den Beiträgen an Mannschaft nöthig waren, ist ohnehin aus der schon zu dieser Zeit bestehenden Kriegsverfassung leicht zu erklären. Die tapferste Armee war gewissermaaßen unbrauchbar, wenn es ihr an Magazinen aller Art, an Munition, an Schanzzeug fehlte, wenn die Festungswerke nicht in gutem Stand erhalten, hier und da nicht neue Schanzen und Redouten aufgeworfen wurden, und dergleichen mehr.

Im Jahre 1743 geschah es auf dem Reichstage zu Nürnberg, da das Reich dem Kaiser zum Türkenkriege zwei Römermonate bewilligte, daß man den Reichsständen die Macht ertheilte, ihre Untertha-

thanen deswegen mit einer Steuer zu belegen q). Zuvor hatten sie die Reichssteuern jederzeit aus ihren Kammergütern bezahlen müssen; dießmal aber die Unmöglichkeit vorgestellt, solche Ausgaben ferners aus denselben zu bestreiten. In dem Augsburgischen Reichsabschied vom Jahr 1548 hieß es schon: „daß jede Obrigkeit ihre Unterthanen belegen könne, wie Herkommen und Recht sey r).“ Dabei blieb es auch seit dieser Zeit.

q) Reichsabschied zu Nürnberg vom Jahr 1543. §. 24. S. 487.

r) Reichsabschied zu Augsburg vom Jahr 1548. §. 102. S. 545.

Viertes Kapitel.

Geänderte Verhältnisse der deutschen Reichsstände theils gegen das deutsche Reich, theils gegen ihre Unterthanen. Streitigkeiten über das Ceremoniel. Einführung eines großen Hofstaats. Stehende Heere. Erhöhung und Vermehrung der Abgaben. Schiksale der Landstände und Städte.

Nichts fällt heller in die Augen, als die große Veränderungen, die in den Verhältnissen der deutschen Reichsstände theils gegen das deutsche Reich, theils auch gegen ihre Unterthanen vorgieng, seitdem ihnen durch den westphälischen Frieden ihr entscheidender Antheil an der Regierung des deutschen Reiches, und die vollkommene Hoheit in ihren Ländern mit allen derselben anklebenden Rechten für immer zugesichert und bestätiget worden. Mehrmalen ließen sie den Kaiser in den dringendsten Fällen, und nicht selten sogar zu ihrem eigenen Schaden, fühlen, daß es auf ihre Einwilligung ankomme, ob ein Antrag desselben in Erfüllung kommen sollte, oder nicht. Viele Reichskriege mit den Franzosen würden wahrscheinlich weit glüklicher geführt worden seyn, wenn

nicht

nicht von einzelnen Reichsständen so viele Schwierigkeiten gemacht worden wären, gemeinsamen Maaßregeln beizutreten. Daß zum Theile von diesem Umstande die Langsamkeit in Verhandlung der Reichsgeschäfte, dieses Hauptgebrechen der deutschen Staatsverfassung, herkomme, leuchtet hell genug in die Augen.

Da der westphälische Friede den deutschen Reichsständen das Recht, Gesandte an andere Höfe zu schiken, Bündnisse einzugehen, Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, eingeräumt hatte, so war die natürliche Folge, daß nun fast jeder glaubte, nicht viel geringer zu seyn, als ein König Ludwig XIV. von Frankreich a). Waren die Stände schon zuvor in ihren Meinungen, Interessen und Absichten getheilt, so konnten sie nach Erhaltung einer solchen Macht ihrem Willen, oder ihrer Leidenschaft in diesem Punkt noch freiern Lauf lassen; besonders da jezt das Recht der Erstgeburt in den Fürstenhäusern allgemein galt, und einige sich eben dadurch ansehnlich vergrößerten. Um so schwerer mußte es aber werden, so viele Stände von so verschiedener Denkungsart, so verschiedenen Wünschen und Entwürfen in einer öffentlichen Angelegenheit zu einem gemeinsamen Schluß zu vereinigen.

Das Schlimmste war, daß nun eine starke gegenseitige Eifersucht, und ein mächtiges Streben, es

an

a) Antimachiavel chap. 10.

an Titeln und Rang einander zuvorzuthun, unter ihnen erwachte, wodurch der Gang der Reichsgeschäfte gleichfalls nicht wenig aufgehalten wurde. Die Kurfürsten hatten es bereits auf dem Friedenscongreß zu Münster aus Eifersucht auf die Republik Venedig dahin gebracht, daß man ihren Gesandten den Titel Excellenz geben mußte. Seit dieser Zeit wußten sie sich in dem Vorzuge zu behaupten, den Königen gleich gehalten zu werden, und Bothschafter, oder Gesandte vom ersten Range zu schiken; sie sicherten sich denselben sogar in den folgenden Wahlcapitulationen. Bald gieng man im Ceremoniel noch weiter. Wann der kaiserliche Principalcommissär große Tafel, oder Gesellschaft gab, so sollten die kurfürstlichen Gesandten auf Stühle von rother, die fürstlichen hingegen nur auf Stühle von grüner Farbe gesezt werden; jene sollten durch Edelknaben mit goldenen Messern und Gabeln, diese hingegen nur durch Livreibediente, und mit Silber bedient werden. Den kurfürstlichen Gesandten sezte man den Stuhl auf den Teppich, worauf der Prinzipalcommissär unter dem Baldachine saß, den fürstlichen hingegen nur auf den bloßen Boden des Zimmers. Dadurch fanden sich aber die fürstlichen Gesandten, die dieses für eine Herabsezung hielten, so sehr gekränkt, daß sie nicht ruhten, bis man endlich den Streit dahin vermittelte, daß die für diese bestimmten Stühle wenigst noch auf die Franzen des Teppichs gesezt wer-

den sollten t). Daß den Reichsständen seit dieser Zeit die Behauptung ihres Ranges, und die pünktliche Beobachtung des Ceremoniels näher am Herzen lag, als manche wichtige Angelegenheit des Reiches, bestätigte sich leider nicht nur in der mit den französischen Gesandten wegen der Reunionen gehaltenen Conferenz zu Frankfurt, sondern auch bei mancher andern Gelegenheit; und daß dadurch gegenseitige Kälte, persönliche Abneigung, und Zwietracht unter den Reichsständen befördert wurden, ist eben so gewiß. Es kam zulezt so weit, daß die Gesandten der altfürstlichen Häuser allen feierlichen Umgang mit den kurfürstlichen abbrachen, und anfiengen, das unter diesen gewöhnliche Ceremoniel auch unter sich zu beobachten.

Die hohe Idee von Größe und Wichtigkeit, die seit dem westphälischen Frieden sich unter den Reichsständen erst recht festsezte, hatte, wie sich leicht begreifen läßt, auch in den Zustand ihrer Länder einen starken Einfluß. Das erste war, daß nun die Kurfürsten sich auch in Ansehung eines großen Hofstaats den sie einführten, den Königen gleich sezten. Hatten sie sich zuvor etwa mit einem Hofmarschall, einigen Kammerjunkern und Edelknaben begnügt; so führten sie jezt neben dem erstern noch ordentliche Kammerherrn, Oberkämmerer, Oberstallmeister, Ober-

t) Pütters historische Entwikelung ꝛc. Th. II. S. 188. f. und 267.

Oberküchenmeister, Oberhofmeister, und dergleichen ein, die alle mit großen Besoldungen versehen wurden, damit sie den Hof in einen recht großen Glanz versezen konnten. Jeder dieser Herrn wurde der Vorsteher eines besondern sogenannten Hofstabamts, und hatte einen Schwarm von Dienern unter sich. Natürlich wollten die den Kurfürsten stets nacheifernden Fürsten hierin auch nicht zurükbleiben. Noch im Jahre 1700 faßten die korrespondirenden alten Fürsten den Schluß, daß sie sich wie in Titeln, so auch in den Chargen den Kurfürsten gleichhalten, und insbesondere auch die Chargen der Kammerherrn einführen wollten, „zumalen, da es keine weitere Spesen, oder Unkosten verursache, sondern anstatt des Kammerjunkers der Titel Kammerherr gegeben werden könne u).“

Man ließ es aber dabei nicht bewenden. Auch die übrigen hohen und niedern Hofbedienten mit den Obersthofämtern erschienen bald an ihren Höfen, und saugten manches Land beinahe aus. Schon der Kaiser Ferdinand II. unterhielt 78 Personen, die bei der Hofmusik angestellt waren. Sein Jagdpersonale bestand im ganzen Lande aus 150 Jägern v). Die Hofmusik des Herzogs Friedrich von Wirtemberg bestand aus 60 Personen. Noch im Jahre 1700 ließ

u) Mosers Staatsrecht, Th. XXXV. S. 484.

v) Status particularis regiminis Ferdinandi II. p. 127. und 44.

ließ der nachgebohrne Herr eines großen deutschen Fürstenhauses für 3 Groschen seinen Stiefel fliken. Von 17,957 Reichsthalern, 15 Groschen, 4 Pfenningen die er in demselben Jahr einnahm, gab er nur 10,271 Reichsthaler, 22 Groschen, 6 Pfennige aus x). Wie selten waren aber solche Beispiele geworden! Als der Erbprinz von Braunschweig im Jahre 1690 nach Brabant ins Feld zog, nahm er nebst 152 Pferden, und dem dazu nöthigen Personale, 9 Personen zu seiner Bedienung, und 13 Personen, welche seine Tafel zu besorgen hatten, mit sich. Unter diesen befand sich sogar ein Kapaunenstopfer, dessen Amtspflicht war, die Kapaunen fett zu füttern y). Von dieser Aufführung des Erbprinzen mag man allenfalls einen Schluß machen, welchen Aufwand die regierenden Herrn machten. Die große Zahl der hohen und niedern Hofbedienten, die Musik, der Hofstall, die Gärtnerei, die Jagden, die übrigen Hoflustbarkeiten und die Reisen verschlangen gemeiniglich ungeheuere Summen. Wegen der Feuerwerker klagte schon im Jahre 1620 ein Schriftsteller, daß durch sie so ungemein viel Geld im Rauch aufgehe z). Um seine

x) Register der Einnahme und Ausgabe ꝛc. in Schlözers Briefwechsel. Th. X. Heft 55. S. 15. ff.

y) Meiners und Spittlers Götting. historis. Magazin. B. III. S. 384.

z) Ein kurzes Bedenken, welcher Maßen ein Stand des Reichs, so mit großen Ausgaben beladen, sich derselben erledigen, auch seine Gefälle und Einkommen verbessern möge. Gedrukt im Jahr M. DC. XX.

seine Geliebte in den Reichsgrafenstand zu befördern, ließ der Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg sich 20,220 fl. kosten, wovon nicht volle 9000 für die eigentlichen Taxen; der ganze Rest auf Geschenke für den Rollisten, „vor seine Müh in Betreibung," für den „Sollicitator, so alle Sachen hat helfen treiben," für den „Stallmeister des Herrn Reichs-Vice-Canzlers, welcher unterschiedliche Anmahnung gethan," und für hundert andere verwendet wurden z); und diese Summe war wohl noch geringe gegen das, was die Geliebte selbst außerdem gekostet haben mochte, oder gegen das, was andere Fürsten auf diese, oder jene Art verschleuderten.

Dazu kamen noch die stehenden Heere, welche die Reichsstände unterhielten, und worin, wenigst unter den mächtigern, einer den andern zu übertreffen suchte. In Brandenburg, wo man zur Zeit des Kurfürsten Georg Wilhelm nur 12 Compagnien gehabt hatte, welche zur Besezung der Städte, und Festungen Berlin, Spandau, Cüstrin und Colberg hinreichten, war das stehende Heer bis zum Jahre 1688 bereits auf 28,500 Mann gestiegen aa). Kurbraunschweig brachte es in diesem Zeitraume nach und nach auf 22 Regimenter Fußvolkes, und 13 Regimen-

z) S. die Rechnung in Mosers patriotischem Archiv. B. IX. S. 484. ff.

aa) Stammliste der preußischen Armee, S. 1. 59. 116. f.

girmenter Kavallerie *). In Sachsen hatte man schon im Jahre 1613 angefangen, eine beständige Miliz einzuführen. Nach dem westphälischen Frieden wurde zwar ein großer Theil der Truppen wieder abgedankt; allein im Jahre 1676 bestand das kursächsische Heer schon wieder aus 12,659 Mann. In der Folge stieg es auf 16,000, und allmählig noch höher bb). Der Kurfürst von Bayern unterhielt gleichfalls immer eine Armee von 10 — 12,000 Mann. Und gleichwie die kleinern Fürsten den Kurfürsten in allen Stücken nacheiferten, so geschah es auch in Ansehung der beständigen Soldmiliz. Die Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, von Gotha, von Sachsen Ernestinischer Linie, der Landgraf von Hessen-Cassel, der Fürst-Bischof von Münster, und mehr andere Fürsten geistlichen und weltlichen Standes hielten stets eine beträchtliche Zahl Truppen auf den Beinen.

Offenbar wurde bei der Vermehrung des Militärs nicht immer das Bedürfniß zu Rath gezogen, sondern öfters war nur die Nacheiferungssucht, oder die besondere Lieblingsneigung des Fürsten ihr Grund; eine Liebhaberei, welche manchem Lande hoch genug zu stehen kam. Daß der Herzog Leopold von Meklen-

*) F. v. W. kurzgefaßte Gesch. der Einricht. sämmtl. churbraunschweigischen Truppen. Zelle. 1769.

bb) Leonhardi sächsische Erdbeschreibung. Th. I. S. 155. ff.

lenburg-Schwerin es in diesem Stüke dem Könige Karl XII. von Schweden gleich thun wollte, haben wir bereits gehört.

Alles dieses machte eine Erhöhung und Vermehrung der Abgaben nöthig. Im jüngsten Reichsabschied wurde den Ständen bereits die Macht ertheilt, in Ansehung dessen, was sie zur Unterhaltung des Kammergerichts beizutragen hätten, ihre Landstände, Bürger, und Unterthanen zur Beihülfe zu ziehen. „Zur Besezung und Unterhaltung der einem, oder andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Pläze und Garnisonen sollten gleichfalls eines jeden Kurfürsten und Standes Landsaßen, Unterthanen und Bürger ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beitrage gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn cc).“ Durch die kaiserliche Ratification eines Reichsgutachtens kam im Jahre 1670 auch ein Reichsschluß zu Stand, vermöge dessen die Reichsstände die Freiheit haben sollten, die nöthigen Legationskosten zum Reichstage, wie auch zu Deputationstagen und Kreisversammlungen von ihren Unterthanen zu erheben dd).

Allein hierbei ließ man es nicht beruhen. Die Reichsstände wollten das Besteuerungsrecht ihrer Unterthanen, zur Erhaltung und Besezung der Festung

cc) Reichsabschied von 1654. §. 180.

dd) Pachners von Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse. Th. I. S. 451.

stungen und zur Verpflegung ihrer Truppen unbedingt ausüben, und dasselbe nicht blos auf Anstalten zur nöthigen Landesvertheidigung eingeschränkt wissen. Diesem Antrage versagte aber der Kaiser die Genehmigung, und erklärte, daß er sich bemüssiget sehen würde, einem jedem bei den, wozu er berechtiget, und wie es bisher hergebracht sey, zu lassen ee). Allein dessen ungeachtet blieb es nicht bei den zur Landesdefension nöthigen Steuern, und bei solchen, die in manchem Lande schon zuvor hergebracht waren, zum Beispiele bei den Fräuleinsteuern zur Ausstattung der Prinzessinnen, wobei der Kaiser die Reichsstände zu schüzen in demselben Commissionsdecret versprach; die Abgaben vervielfältigten sich unter verschiedenen Namen und Titeln. Im Brandenburgischen erhielten die Städte zuerst im Jahre 1667 eine förmliche Consumtions-Accisordnung. Im Braunschweigischen wurde eine ähnliche Abgabe von Lebensmitteln im Jahre 1686 unter dem Namen des Licents eingeführt. Kursachsen und Kurbrandenburg führten zuerst den Gebrauch des Stempelpapiers ein; und lezters ließ sich bald auch eine Recrutensteuer, eine Chargensteuer, und dergleichen bezahlen ff). Kaum trat in einem Lande irgend ein außerordentlicher Fall von Bedeutung ein, in welchem nicht eine neue

ee) Pachners von Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse. Th. I. S. 451.

ff) Buchholz Geschichte v. Brandenburg, Th. IV. S. 164 f. Spittlers Geschichte von Hannover, Th. II. S. 375. Bekmanns Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Th. II. S. 310.

neue Abgabe gefordert wurde. Die Unterthanen eines regirenden Reichsgrafen mußten sogar durch mehrere Jahre eine Beinbruchsteuer bezahlen, obwohl der Beinbruch, den der Graf erlitten hatte, höchst wahrscheinlich schon längst geheilt war gg).

Daß hierüber mannichfaltige Collisionen zwischen den Landesherrn, und den Landständen erfolgten, ist leicht zu begreifen; aber auch eben so leicht, daß die Regenten in manchem Lande so eifrig bemüht waren, wo nicht alle Landstandschaft gänzlich aufzuheben, doch wenigstens die landständische Macht so viel, als möglich, einzuschränken. Ein solches Streben lieget schon in der Natur der Sache. Wer immer sich auf den Posten eines Regenten, eines Vorgesezten, einer Obrigkeit versezt sieht, suchet in dieser Eigenschaft so uneingeschränkt zu handeln, als er kann. So wenig sich ein Hausvater in Führung der Wirthschaft, und in der Leitung der übrigen Familienangelegenheiten von seinen Untergebenen die Hände will binden lassen, so wenig glaubten die Fürsten in Ansehung ihrer Regierung etwas nachgeben zu dürfen. Vorstellungen, wie die Stände zu Lüneburg ihrem Herzoge Georg Wilhelm thaten, um ihn von einer neuen Reise nach Italien abzuhalten, waren allemal schwer zu verdauen *).

Das

gg) Pütters histor. Entwikelung, Th. II. S. 276.

*) In Büschings Magazin für die neuere Historie 2c. Th. XIII. S. 541. ff.

Das Auffallendste ist, daß es die Landstände selbst waren, die ihnen die Mittel zu ihrer eigenen Herabwürdigung herbeischaffen mußten. Eben das zahlreiche Militär, welches die Fürsten hielten, war es, durch dessen Hülfe sie sich ihrer Landstände entweder ganz und gar entledigten, oder dieselben wenigst immer mehr von sich abhängig machten; und eben dieses Militär war es auch, zu dessen Unterhaltung jene die erhöhten, und vervielfältigten Steuern bewilligen mußten.

Noch schlimmer gieng es den deutschen Städten, welche gleichfalls landständische Rechte genossen. Wenn der Adel, die Ritterschaft und die Prälaten nur die Landesherrn allein zu Gegnern hatten, so traten gegen diese gemeiniglich zwei zu gleicher Zeit auf. Nebst den Landesherrn waren sogar noch ihre übrigen Mitstände bei jeder Gelegenheit bemüht, sie so kurz, als möglich, zu halten. Dieß gieng auch um so leichter an, da die Städte immer nur durch einige Deputirte an den landschaftlichen Verhandlungen Theil hatten; von der zahlreichen Ritterschaft hingegen, und dem Prälatenstande auf den Landtagen jedes einzelne Mitglied für sich selbst sprechen konnte. Gegen zehn Städte befanden sich in manchem Lande hundert, und noch mehr Prälaten- und Rüttergüter, deren Besizer durch ihre einzelnen Stimmen in den gemeinschaftlichen Berathschlagungen leicht das Uebergewicht über jene behaupten konnten.

Einige Städte hatten in diesem Zeitraume das Unglük, daß ihnen unmittelbar von den Landesherrn selbst vieles von ihren Freiheiten entzogen wurde. So verlohr die Stadt Münster nach einer heftigen Streitigkeit mit dem Bischofe Bernhard von Galen im Jahre 1661 das Besazungsrecht, worauf sie bisher Anspruch gemacht hatte, nebst dem Rechte, die Thore, und Schlüssel der Stadt selbst zu verwahren; und mußte geschehen lassen, daß der Bischof, um sie leichter im Gehorsame zu erhalten, eine Citadelle darin erbaute. Nicht besser gieng es der Stadt Erfurt, die bisher unter sächsischem Schuze gestanden hatte, und welche der Kurfürst von Maynz vollkommen sich zu unterwerfen bestrebte. Sie wurde, weil sie sich weigerte, dem Kurfürsten die vollkommene Herrschaft über sich zuzugestehen, wie die Stadt Münster, in die Acht erklärt, und endlich im Jahre 1664 durch die Gewalt der Waffen gezwungen, sich nach dem Willen des Kurfürsten zu bequemen, wozu Sachsen selbst einen großen Vorschub gab, indem es sich seiner Schuzgerechtigkeit über diese Stadt begab. Im Jahre 1666 traf das Loos die Stadt Magdeburg, welche auf eine Befreiung von der landesherrlichen Gewalt des damaligen Administrators vermöge alter Privilegien Anspruch machte; zulezt aber nicht nur ihm, sondern auch schon zum voraus dem Hause Brandenburg die Erbhuldigung leisten mußte. Die Stadt Braunschweig, welche bisher in einer Art von Unabhäng-

hängigkeit sich erhalten hatte, wurde im Jahre 1671 gleichfalls genöthiget, eine herzogliche Besazung einzunehmen, und dem Herzoge von Wolfenbüttel zu huldigen.

Ueberhaupt scheinet das hier und da ziemlich sichtbare Bestreben der Fürsten, frei, und ungebunden zu herrschen, durch die Anordnung des westphälischen Friedens, der ihnen die vollkommene Landeshoheit für immer zusicherte, wo nicht erwekt, doch wenigstens begünstiget worden zu seyn. Das Wort: Landesherr, hat schon an und für sich viel Verführerisches, und ist ganz dazu geeignet, auf die Meinung zu führen, als wäre derjenige, der diesen Titel führet, berechtiget, ganz nach seiner Willkühr zu handeln. „In Absicht auf die Landstände, und Unterthanen, sagte der ehrliche Moser von seiner Zeit, thun die Großen meistens, was sie wollen; und die Mittlern und Schwächern copieren jene immer mehr, so viel sie können... Ueberhaupt kann man so viel sagen: daß die Landeshoheit noch niemals so hoch gestanden sey, als dermalen; ferners: Jn je schwächerm Ansehen eine kaiserliche Regierung, und die Sprüche der höchsten Reichsgerichte sind, um so viel mehr wächst die Landeshoheit"... Und weiter unten: Wir leben in einer Zeit, da viele große Herrn vieles hoch- und übertreiben: so geht es auch hin und her mit der Landeshoheit. Aus dem deutschen Staatsrecht will ein militärisches Staatsrecht, und

aus der Landeshoheit eine despotische Gewalt gemacht werden, alles zu thun, und zu lassen, was einem Regenten, seinen Lieblingen und Ministern beliebt. Ein großer Militäretat ist das Mittel, es durchzusezen; und so wenig ein Subaltern über die Ordre seines commandirenden Officiers raisonniren darf, sondern sie schlechterdings befolgen muß, sie sey so gerecht, oder ungerecht, so geschikt, oder ungeschikt sie wolle; so will man nun auch Land und Leute regieren hh)." In Wahrheit, ein triflicher Commentar zu dem am 3ten November 1736 erschienenen Cabinetsbefehl des Herzoges Ernst August von Sachsen-Weimar, worin er das vielfältige Raisonniren der Unterthanen (die wegen der ihnen aufgebürdeten Last, Fourage für ein Cavallerieregiment zu liefern, unzufrieden waren) bei halbjähriger Zuchthaus-Strafe verbot; „maßen das Regiment, wie er sich ausdrükte, von Uns, nicht aber von den Bauern dependiret, und Wir keine Raisonneurs zu Unterthanen haben wollen ii)."

hh) Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände. S. 41. u. 250.

ii) S. den Kabinets-Befehl in Mosers patriotischem Archiv für Deutschland. B. 7. S. 494. ff.

Fünftes Kapitel.

Zustand der Religion in Deutschland. Verordnungen des Religions- und des westphälischen Friedens über diesen Gegenstand. Religionsbedrükungen Kirchliche Gewalt in den protestantischen Ländern. Reformationsrecht der Landesherrn. Rechte des Kaisers in Kirchensachen.

Nach einem so langwierigen und heftigen Kampfe war endlich auch das Religionswesen in Deutschland auf einen festen Fuß gesezt worden. Der erste Schritt hierzu geschah durch den Religionsfrieden zu Augsburg vom Jahr 1555. Das wesentliche, was dieser Friede verordnete, bestand darin, daß kein Stand des Reiches der augsburgischen Confession wegen mit Krieg überzogen, oder auf irgend eine gewaltthätige Art behandelt, oder auf andere Art von dieser Religion verdrängt, durch Mandate beschwert, oder verachtet werden sollte. Dagegen sollten aber auch der Kaiser, und die Stände, welche der alten Religion zugethan blieben, sammt den Capiteln und andern Geistlichen, bei ihrer Religion, ihren Kirchengebräuchen und Ordnungen, wie auch bei ihren Gerechtsamen, Renten, Zinsen und Zehenden unbe-

schwert gelassen werden. Was die geistliche Gerichtsbarkeit ins Besondere betrift, so wurde sie in so weit, als sie sich über die Protestanten erstreken konnte, bis zur Vergleichung der Religion suspendirt.

Der westphälische Friede hob diese Verordnung nicht nur nicht auf, sondern bestätigt vielmehr den Religionsfrieden im Allgemeinen, weswegen er dann, wie jener, ein Grundgesez des Reiches blieb. Gewissermaßen gieng aber der westphälische noch weiter als der Religionsfriede. Fürs erste wurde eben die Vorschrift, welche zwischen Katholiken und Protestanten in Ansehung der gegenseitigen Befreiung von allen Anfechtungen beobachtet werden sollte, auch auf die Reformirten ausgedehnt. Zwischen diesem und den evangelisch Lutherischen fand seitdem dieses Verhältniß statt, daß, wenn ein Landesherr von einer dieser beiden Religionen übergehen, oder einer von der andern Religion als Landesherr ihm folgen würde, derselbe seinen Glaubensgenossen in dem Lande zwar die freie Religionsübung gestatten konnte, aber in dem Gottesdienst und der ganzen Kirchen und Schulverfassung des andern Religionstheiles nichts ändern durfte.

Um auch in Ansehung des Verhältnisses zwischen Katholiken und Evangelischen eine sichere Richtschnur zu haben, nahm man das Jahr 1624 zum Entscheidungsziel an. Waren Katholiken, oder Protestanten in diesem Jahre in dem Besiz unmittelba-

rer,

rer, oder auch mittelbarer geistlicher Stiftungen gewesen, so hatten sie auch ins Künftige, und für immer in demselben zu bleiben, Wo das bischöfliche Diöcesanrecht über katholische Unterthanen evangelischer Reichsstände im Jahre 1624 ausgeübt worden, sollte es ferners ausgeübt werden, und wo evangelische Unterthanen katholischer Reichsstände in diesem Jahr der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, sollen sie es auch künftig bleiben; nur mit der Einschränkung, daß ihrer Confession, oder ihrem Gewissen dadurch kein Eintrag geschehen dürfe. Wo sie hingegen in diesem Jahre selbst ihr Consistorium hatten, da sollten sie es auch künftig behalten. Uebrigens wurde aber das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit gegen die evangelischen Reichsstände, und ihre Unterthanen sowohl unter Katholischen und Evangelischen, als blos unter evangelischen Partheien unter sich gänzlich aufgehoben. Die evangelischen Unterthanen katholischer Landesherrn, die im Jahre 1624 ihren Privat- oder öffentlichen Gottesdienst gehabt, sollen denselben behalten; diejenigen aber, die in dem gedachten Jahre keine Religionsübung hatten, sollten die Freiheit haben, auszuwandern, oder die Landesherrn, ihnen den Abzug zu befehlen.

Es war ganz gut, daß der Religions- und der westphälische Friede festsezten, wie es in Ansehung der eben angeführten Puncte gehalten werden sollte,

und was beide Partheien gegen einander zu beobachten haben, wenn nur auch irgend ein Friedensartikel fähig wäre, den Partheien den Geist der verträglichkeit einzuflößen! Daß der westphälische Friede dieses nicht bewirkte, zeigte leider die Erfahrung nur gar zu oft. Es ist unglaublich, welche Menge von Beschwerden über Religionsbedrükungen beinahe aus allen Gegenden Deutschlands, wo Katholische neben Protestanten, oder leztere wenigst im Gebiet eines katholischen Landesherrn wohnten, um diese Zeit sowohl am Reichstage, als bei den höchsten Reichsgerichten eingelaufen seyn. Um nur einen Theil dieser Klagen zu untersuchen, und abzuthun, würde ein Reichsgericht allein kaum hingereicht haben. Hier klagten die Protestanten, daß man ihnen ihre Kirchen und Schulen, oder wenigstens die Einkünfte derselben entziehe, oder ihnen unfähige Prediger aufdringe; dort, daß man sie nöthige, sich in geistlichen Verrichtungen an katholische Priester zu halten, die katholischen Festtage zu feiern, und dergleichen mehr kk). Nach einigen öffentlich bekannt gemachten Beschwerden sollen die Katholischen kein Bedenken getragen haben, ihre Glaubensgegner öffentlich zu beschimpfen, die Fenster ihrer Kirchen muthwillig einzuwerfen, Pasquillen an die Thüren zu heften, und ihnen sogar ihre Kinder mit List und Gewalt weg-

kk) Eine Menge hieher sich beziehender Urkunden S. in den ersten fünfzig Bänden von Fabers Europäischen Staatskanzlei.

wegzunehmen, um sie in der katholischen Religion zu erziehen ll). Die bischöfliche Regierung von Speyer ließ im Jahr 1716 sogar einen der katholischen Religion ergebenen Viehdieb, den der Magistrat in Verhaft hatte nehmen lassen, durch das Militär mit Gewalt befreien mm).

Da die Klagen immer dringender wurden, ließ der König von Preußen im Jahr 1704, um die Katholischen durch Repressalien zur Abstellung der Beschwerden zu bringen, allen seinen katholischen Unterthanen erklären, daß er entgegen mit ihnen auf gleiche Art verfahren werde, worauf auch sogleich ein genaues Verzeichniß aller in seinen Staaten befindlichen katholischen Unterthanen, Stifte, Klöster, geistlichen Güter und Einkünfte verfertiget wurde. Dieses wirkte so viel, daß der Druk hier und da wenigst auf eine Zeit lang gemildert wurde. Es kam aber besonders mit den Bedrükungen der Reformirten in der Pfalz, bald wieder so weit, daß endlich Preußen, Großbritannien und Dänemark öffentlich ins Mittel traten, und der Kurfürst von Hannover wirklich die katholische Kirche zu Zelle, der Kurfürst von Brandenburg den Dom zu Minden, und das Kloster Hamersleben schließen ließ, und der Landgraf von Hessen-Cassel die katholische Kirche zu St. Goar mit demselben Schiksal bedrohte. Darüber kam

ll) Faber's Staatskanzlei Th. XXIV. S. 2. f.
mm) Ebendaselbst Th. XXX. S. 9.

kam es zwischen dem Kaiser, und den Evangelischen zu einem äußerst lebhaften Schriftenwechsel, und zu einer solchen Spannung, daß beinahe ein neuer Religionskrieg darüber ausgebrochen wäre. Doch wurden die Protestanten durch einen Termin, den der Kaiser den Katholiken zur Abstellung der Beschwerden sezte, noch beruhiget, wiewohl ein gegenseitiges gutes Benehmen zwischen Katholiken und Protestanten während dieses Zeitraumes nie ganz hergestellt wurde, und durch den ernstlichen Richterspruch, und durch die strengste Execution kaum jemals hätte hergestellt werden können. Es blieb, und mußte dieses edle Geschäft der Zeit überlassen bleiben, welche allein die Kraft hat, die Schwärmerei zu heilen, und die Gesinnungen der Menschen unbemerkt auf die wunderbarste Art zu ändern.

Es ist wohl kein Zweifel das die Evangelischen die Sache zuweilen schwärzer, als sie wirklich war, vorgestellt haben. Durch Intoleranz mögen sie wohl zuweilen das Feuer selbst erwekt, oder manchmal wirklich mehr gefordert haben, als sie zu fordern berechtiget waren nn). Das Feuer des Religionseifers war damals überhaupt noch so heftig, als in den ersten Jahren seiner Entstehung; und es gehöret al-

nn) Man sehe z. B. Fabers Staatskanzlei Th. XXX. S. 203. Th. XXXI S. 13. und an mehr andern Orten. Ingleichen die kurbrandenburgische Verordnung vom 25 Sept. 1737 gegen das Schimpfen und Verkezern auf den Kanzeln in Mosers patriotischem Archiv Th. VII. S. 528. ff.

allerdings zu den seltenen, und eben darum vorzüglich merkwürdigen Erscheinungen, daß der Enthusiasmus, der sonst in kurzer Zeit erkaltet, sich in Ansehung dieses Gegenstandes länger, als ein Jahrhundert, erhielt. Daß aber auch die Katholischen oft, und noch öfter, als jene, durch mannigfaltige Beweise ihrer Intoleranz zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, ist schon aus dem Grunde mehr, als wahrscheinlich, daß sie es nach den damals allgemein verbreiteten Grundsäzen für ein Verdienst hielten, sogenannten Kezern soviel Abbruch als möglich zu thun, und daß man es ihnen als eine Religionspflicht einschärfte, solche Abtrünnige durch alle erdenkliche Mittel, folglich auch mit Gewalt, in den Schooß der römischen Kirche zurükzuführen. Freilich war dieses, wie der Erfolg lehrte, das Mittel nicht, sie zu gewinnen.

Das Charakterische, wodurch sich die Religions- und Kirchenverfassung sowohl der evangelisch Lutherischen, als der Reformirten in diesem Zeitraume, und seitdem immer auszeichnete, bestand übrigens darin, daß die ganze kirchliche Regierung und Gewalt, welche bisher in den katholischen Ländern der Hierarchie zugestanden hatte, in den protestantischen auf die Landesherrn hinüber kam; nicht als läge die Befugniß zur Ausübung aller dieser Rechte in der Landeshoheit; sondern weil die evangelischen Gemeinden diejenigen Rechte, die sie als Collegialrechte,

te, als Rechte der ganzen kirchlichen Gesellschaft betrachteten, stillschweigend auf die Landesherrn übertrugen. Daher vertraten die evangelischen Landesherrn seit dieser Zeit zugleich die Stelle der Bischöfe oo).

Außer demjenigen, was bereits angeführt worden, änderte der westphälische Friede in Religions- und Kirchensachen wenig, oder nichts. Das Jus reformandi, oder das Recht des Landesherrn, fremden Religionsverwandten in seinem Lande den Gottesdienst zu gestatten, in so ferne er einerlei Religion mit seinen Unterthanen hat, liegt ohnehin in der Landeshoheit, und wurde den Landesherrn von dem westphälischen Frieden nicht so sehr ertheilet, als vielmehr bestätiget pp). Es kam aber in der Folge auch hierüber zu Streitigkeiten, indem die Katholischen dieses Recht auch auf diejenigen von ihren Ländern ausgedehnt wissen wollten, wo im Normaljahre 1624 die evangelische Religion eingeführt war.

In Ansehung derjenigen Rechte in Kirchensachen, welche dem Kaiser zustehen, ist merkwürdig, daß Joseph I seit Friedrich III zum erstenmal wieder anfieng, das Recht der ersten Bitte aus eigener Macht auszuüben, ohne darüber ein päbstliches Indult zu erwarten. Der Pabst, mit dem der Kaiser ohnehin aus politischen Gründen in keinem guten Ver-

oo) Pütters histor. Entwikelung rc. Th. I. S. 417. f.
pp) Instr. Pacis Osnabrug. Art. V. §. 30.

Vernehmen stand, fand sich dadurch so sehr beleidigt, daß er ihm endlich sogar drohte: der Gott, der Reiche giebt, werde sie auch zerstören qq). Joseph ließ jedoch einige Regimenter in das päbstliche Gebiet einrüken, und die Zerstörung seines Reiches unterblieb.

Nicht so glüklich war sein Vorgänger Leopold, da er das kaiserliche Bestätigungsrecht bei deutschen Bischofswahlen bis auf die Befugniß, irgend einem Subjecte die Exclusivam zu geben, ausdehnen wollte. Diesen Versuch machte er an Franz von Metternich, Bischof von Baderborn, den der grössere Theil der Domherren zu Münster zum Bischof verlangt hatte. Leopold wünschte seinen Verwandten, den Cardinal Joseph Ignatz von Lothringen, Bischof zu Osnabrük, auf den Münsterischen Stuhl zu erheben; mußte aber zulezt, da man laut über Verlezung der Wahlfreiheit schrie, und selbst Großbritannien und die Generalstaaten sich in diese Sache mengten, den erstern bestätigen.

qq) Fabers Europ. Staatskanzlei. Th. XIII. S. 626. ff.

Sech.

Sechstes Kapitel.

Wiederherstellung der Bevölkerung, und Landwirthschaft nach dem westphälischen Frieden. Handwerke. Manufacturen. Handel. Schöne Künste. Wissenschaften. Sitten der Nation.

Deutschland sah sich nach dem dreißigjährigen Kriege in Hinsicht auf seine Bevölkerung, und auf die Wohlhabenheit seiner Einwohner ganz nicht mehr gleich. Beinahe überall sah man nichts anders, als verwüstete, öde Streken Landes, menschenleere Dörfer und Städte, erarmte Landleute und Bürger. In der gewerbsamen Stadt Frankenthal, worin sich zuvor 1800 fleißige Fabricanten und Künstler genährt hatten, war die Bevölkerung bis auf 324 Einwohner herabgesunken. Von 30,000 Einwohnern der Stadt Magdeburg waren nach ihrer Zerstörung nur 400 noch übrig. Von 1000 Häusern der Stadt Göttingen fanden sich zur Zeit des westphälischen Friedens 179 gar nicht mehr; 237 waren verlassen; 137 nur von Wittwen bewohnt rr). Im Würtembergischen, wo die Bevölkerung sich vor dem Kriege noch auf

rr) Pütters historische Entwikelung, Th. II. S. 197. f.

auf 4 bis 500,000 Einwohner belaufen hatte, waren im Jahr 1641 kaum noch 48,000 vorhanden ss). Noch ſechs Jahre nach dem Frieden fehlten daſelbſt 50,000 Haushaltungen, die vor dem Treffen zu Nördlingen vorhanden geweſen waren; 40,000 Morgen Weinlandes, und 270,000 Morgen Akerfeldes, Wieſen und Gärten lagen wüſt und öde tt). In München waren einige Handwerke, wie die der Sammetweber, der Meſſingarbeiter, und anderer ganz eingegangen; die Zahl anderer, zum Beiſpiele der Tuch- und Zeugmacher, bis zur Hälfte herabgeſunken uu).

Das traurigſte war, daß die Uebel des Krieges nach dem Schluſſe des weſtphäliſchen Friedens in Deutſchland, beſonders in der Nachbarſchaft der Niederlande, am Rhein, in Schwaben, und ſelbſt in Bayern, mehrmalen ſich erneuerten, wodurch viele landwirthſchaftliche Anlagen und bürgerliche Gewerbe, die man zur Zeit der Ruhe wieder hergeſtellt hatte, aufs neue zerſtört wurden.

Zeit und Fleiß der Deutſchen erſezten endlich nach und nach wieder, was die Wuth der Kriege vernichtet hatte. Ein Glük war, daß man am Anfan-

ss) Spittlers Geſchichte von Würtemberg S. 255.

tt) Sattlers Geſchichte von Würtemberg unter den Herzogen. Th. IX. S. 134. f.

uu) Suttner München während des dreißigjährigen Krieges, Beilagen n. III. S. 66. ff.

fange dieser Periode die Armeen nach der Endigung eines Krieges abzudanken pflegte. Dadurch wurden doch einige arbeitsame Hände dem Landbau und den Handwerken wieder gegeben. Als das schwedische Heer entlassen wurde, ließen sich viele von demselben im Würtembergischen nieder, und widmeten sich dem Weinbau, oder dem Akerbau, oder andern nüzlichen Beschäftigungen. Im Eichsfelde errichtete Valentin Degenhard, der ehedem als hessischer Dragoner einem Feldzug in Flandern beigewohnt, und in diesem Lande die Wollenmanufacturen näher kennen gelernt hatte, eine Wollenmanufactur, die in der Folge sehr wichtig wurde vv).

Zu Augsburg kamen die Cottun- und Zizwebereien und Drukereien allmählig in Aufnahme, und die Gold- und Silberarbeiter, wie auch die Uhrmacher daselbst verdienten sich viel Geld. Ein Arbeiter hatte in Holland die Kunst mit Krapp zu färben gelernt, und führte sie im Jahr 1691 in Augsburg ein. der erste Seidenfärber hatte daselbst schon im Jahr 1676 seine Kunst getrieben. Zu Berlin bestand bereits im Jahr 1698 eine Creponmanufactur xx).

In mehreren Ländern von Niederdeutschland trugen besonders einwandernde Fremdlinge zur Aufnahme der Landwirthschaft, und der Manufacturen unge-

vv) Schlözers Briefwechsel Th. III. Heft XIII. S. 23. ff.

xx) Monatlicher Staatsspiegel. May 1698 S. 20.

gemein viel bei. Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg nahm Holländer, Schweizer, und französische und niederländische Flüchtlinge, oder Wallonen in seinen Ländern auf, wovon die beiden erstern viele öde gelegene Pläze anbauten, und die Landwirthschaft ungemein erweiterten; die leztern aber, die in großer Menge einwanderten, Manufacturen verschiedener Art anlegten. Im Hessischen, Braunschweigischen, und Meklenburgischen ließen sich gleichfalls französische Flüchtlinge in großer Zahl nieder, und brachten theils den Tabaksbau yy), theils Leinen- Wollen- und Seidenmanufacturen empor. Die vorzüglichsten Producte, welche sie lieferten, waren Tuch, Serge, Rasch, Etamin, Seidenzeuge verschiedener Art, und Strümpfe.

Der deutsche Handel konnte sich aber, seitdem der hanseatische Bund gesprengt war, doch nicht wieder zu jener Höhe emporschwingen, auf der er ehemals gestanden hatte. Die Verordnungen der Ausländer, die den hanseatischen Kaufleuten die wichtigsten Privilegien entzogen, und der dreißigjährige Krieg drükten diesen Bund völlig nieder. Als im Jahr 1630 ein Hansetag zu Lübek gehalten wurde, äußerten sich die mehrsten der den Bund einverleibten Städte, daß dessen Vortheile den Kosten, die er ihnen verursachte, bei weitem nicht gleich kämen. Sie

yy) Schlözers Briefwechsel Th. V. Heft 27 S. 137. ff.

Sie erklärten daher, daß sie sich, da sie unvermögend wären, den Bund fortzusezen, bei den hanseatischen Versammlungen nicht weiter einfinden würden zz). Die Städte Hamburg, Lübek und Bremen knüpften hierauf ihr Band um so fester, und sezten den Bund für sich allein fort; allein freilich nicht mehr mit demselben außerordentlichen Erfolge, den er zur Zeit gehabt hatte, da noch so viele Städte mit gemeinschaftlichen Kräften zusammenwirkten, und durch ihre Reichthümer und Macht beinahe alle europäische Mächte in Ehrfurcht erhielten.

Indessen blieb doch ihr Handel, besonders der Handel und die Schiffahrt der Stadt Hamburg in einem sehr blühenden Zustande. Im Jahr 1666 liesen aus Hamburg auf einmal 70 Schiffe unter Convoy nach Spanien aus a). Die hamburgischen Manufacturen, welche Sammet, seidene Tücher, Gold- und Silbertressen lieferten, und die Cottundrukereien gaben immer den Kaufleuten Beschäftigung genug. Der Handel hob sich aber noch mehr, da gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts viele Flüchtlinge aus Frankreich sich dort niederließen, welche Großhandel trieben. Der wichtige Leinwandhandel nach Spanien, Portugal, und den spanischen und portugiesischen Colonien in America, den bisher Frankreich

zz) Wilebrandts hanseatische Chronik, Abtheil. II. S. 293.

a) Normanns geogr. und historisches Handbuch B. I. Abtheil. V. S. 3050.

reich getrieben hatte, kam nun in die Hände der Hamburger. Die von Lübek zogen beinahe den ganzen Handel nach und nach von der Ostsee an sich. Die Stadt Bremen führte gleichfalls beständig einen sehr lebhaften Handel.

Nach den drei Hansestädten, wie sie noch immer genannt wurden, machte die Reichsstadt Frankfurt am Mayn die mehrsten Geschäfte von Bedeutung, worunter auch ansehnliche Geld- und Wechselgeschäfte begriffen waren. Neben ihr hob sich im nördlichen Deutschland die Stadt Leipzig durch ihre Stappelgerechtigkeit, und durch eifrige Unterstüzung von Seiten ihres Landesherrn außerordentlich empor. Es verhielt sich mit ihr, wie mit einem reissenden Strom, der, je mehr man ihm durch einen Damm Einhalt zu thun suchet, desto heftiger durchbricht, und fortbrauset. So sehr ihre heftigen Nebenbuhlerinnen, die Städte Magdeburg, Halle, Erfurt, Naumburg, Zerbst und Altenburg, sich bestrebten, sie aus dem Besize ihres Stappelrechts und anderer Vortheile zu verdrängen, so war doch alle ihre Bemühung vergeblich. Im Jahr 1678 bekam sie ihre Börse. Drei Jahre hernach erhielt sie eine Wechselordnung, und im Jahre 1682 wurde zu Leipzig ein Handelsgericht niedergesezt. Um die Mitte dieses Zeitraumes fieng besonders der Buchhandel in Leipzig an, lebhaft zu werden b). Aus-

b) Pragmatische Handelsgeschichte der Stadt Leipzig. S. 127 — 345.

Ausser den bisher genannten Städten behaupteten auch Ulm, Augsburg und Nürnberg noch immer einigen Rang unter den Handelsstädten, wiewohl ihre Geschäfte bei weitem nicht mehr von derselben Bedeutung waren, wie im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Der Handel mit Leinwand, der besonders in den schwäbischen Städten mit so gutem Erfolge getrieben worden, stand jezt bei weitem nicht mehr in seinem ehemaligen Flor, seitdem die Schweizer den größten Theil desselben an sich gezogen hatten c), daher dann auch die Zahl der Leinwandmanufacturen daselbst abnahm. Einen großen Stoß erlitt der Handel allerdings durch die Auswanderung vieler geschikter Handwerker und Manufacturisten aus Nürnberg in fremdes, benachbartes Gebiet, welche zum Theile durch Zunftstreitigkeiten veranlaßt wurde, und durch den Austritt vieler reicher Kaufleute zu Ulm, welche lieber als Patricier und Rathsherrn, ein gemächliches Leben führen wollten, aus dem Handelsstande d). Nach dem bereits veränderten Waarenzuge, und den großen Zerrüttungen, welche der dreißigjährige Krieg veranlaßte, wurde ohnehin der Wirkungskreis dieser Städte in engere Gränzen eingeschlossen.

An der Verminderung ihrer Geschäfte hatten un-

c) Normanns geographisches und historisches Handbuch, B. I. Abtheil. V. S. 2657.

d) Normann, Ebendaselbst, S. 2668.

unstreitig nebst diesen Ursachen auch verschiedene neue Zolleinrichtungen in einigen Ländern, und besonders der Umstand großen Theil, daß einige von den mächtigen Reichsständen gewisse Manufacturen und Fabriken, die bisher nur in den Handelsstädten, oder in derselben Gebiet ihren Siz gehabt hatten, in ihren Ländern selbst anlegten, und den Handel ihrer eigenen Unterthanen zu erweitern bemüht waren.

Daß es um diese Zeit nicht an Aufmunterung zur Cultur der schönen Künste gefehlt habe, beweiset die damals immer mehr überhandnehmende Gewohnheit, Sammlungen von Gemälden anzulegen, oder wenigstens die Wände der Zimmer mit Gemälden zu zieren. Der berühmte Joachim von Sandrart, der bis zum Jahre 1674 zu Augsburg lebte, wurde hierauf nach Wien und Nürnberg berufen. Dem Geschichtmaler, Ferdinand Hainzel bezahlte der Pfalzgraf Karl Gustav für die Geschichte des Tobias 600 Geldgulden. Den großen Portraitmaler Ulrich Mair, berief gleichfalls der Kaiser Leopold nach Wien, und bezahlte ihn reichlich. Die berühmten Maler, Peich, und die beiden Lott erhielten im Jahr 1648 das Bürgerrecht in München e). An den Kupferstecher der beiden Brüder Kilian zu Augsburg bemerkte man zuerst das Feine und Gefällige des französischen Grabstichels.

e) München während des dreißigjährigen Krieges von Suttner. Beilagen n. 4. S. 72.

Nach und nach kehrten auch die durch den wilden Lärmen des dreißigjährigen Krieges verscheuchten Musen wieder zurük. Die Fürsten fiengen an, die durch diesen Krieg zerstörten Schulen wieder herzustellen, und neue zu errichten. Fünf Universitäten entstanden zuerst in diesem Zeitraume: zu Gießen, Duisburg, Kiel, Halle und Göttingen; und die Universität zu Bamberg, die bereits im Jahre 1648 ihren Ursprung erhielt, wurde im Jahre 1739 durch die hinzugekommene juridische und medicinische Facultät erweitert. Die Gymnasien zu Weißfels, Windsheim, Bayreuth, das Friedrichswerdersche zu Berlin, die zu Altona, Stuttgard, Lingen, Meinungen, Hildburghausen, Anspach nebst mehr andern Schulen wurden gleichfalls in diesem Zeitraume gestiftet, ohne diejenigen anzuführen, welche um diese Zeit nach ihrem Verfalle wieder hergestellt wurden.

Man ließ es auch an andern litterarischen Hülfsmitteln nicht fehlen. Vierzehn Bibliotheken, einige Universitäts- und Stadtbibliotheken mit eingeschlossen, wurden in dieser Periode theils ganz neu angelegt, theils ansehnlich vermehrt, theils zum allgemeinen Gebrauch geöffnet. Einige gelehrte Gesellschaften machten sichs zur besondern Angelegenheit, gewisse Wissenschaften gründlicher, als bisher, zu bearbeiten, und wurden zum Theile von Königen und Kaisern in Schuz genommen. Die schon früher ent-

entstandene fruchtbringende Gesellschaft, oder der sogenannte Palmorden, ließ sich noch jezt angelegen seyn, die Cultur der deutschen Sprache zu befördern. Daß die Leopoldinische Akademie der Naturforscher, welche im Jahr 1651 entstand, in der Folge von dem Kaiser Leopold bestätiget wurde, beweiset schon ihre Benennung. Ihr Augenmerk war hauptsächlich auf die Vervollkommnung der Arzneiwissenschaft gerichtet. Zu Leipzig trat in diesem Zeitraum eine Privatgesellschaft der Bibelforscher auf Veranlassung des Theologen August Herrmann Franke zusammen. Zu Berlin wurde im Jahre 1700 die königliche Akademie der Wissenschaften, und im Jahr 1717 das medicinisch-chirurgische Collegium errichtet f).

Allerdings traten jezt Männer auf, welche einzelne Zweige der Wissenschafften nicht ohne guten Erfolg bearbeiteten. Geschichte und Staatsrecht haben einen Couring, Ludwig, Gundling ungemein viel zu danken. Die Philosophie gewann erst unter den Händen eines Leibniz und Thomasius praktische Brauchbarkeit. Besonders erwarb sich lezterer das Verdienst, daß er viele veraltete und schädliche Vorurtheile mit Muth bestritt. Wie Saumel Pufendorf im Jahr 1661 zu Heidelberg als erster Lehrer

des

f) Ueber die Errichtung, oder Wiederherstellung der Universitäten, Gymnasien, Bibliotheken und gelehrten Gesellschaften. S. Bougine Handbuch der Literargeschichte Th. II. S. 336 — 367, und Th. III. S. 254 — 259.

des Naturrechts in Deutschland auftrat, so lehrte auch Thomasius zuerst die Kammeralwissenschaften. Leibniz machte auch in der Mathematik Epoche. Die deutsche Sprache und Dichtkunst bekam, nachdem Opiz, Logau und Flemming bereits vorangegangen waren, an Canitz einen Mann, der viel zu ihrer Ausbildung beitrug. Einige Gelehrte dieser Zeit machten sich noch besonders dadurch sehr verdient, daß sie anfiengen, in Journalen gute Schriften mehr bekannt zu machen, und durch eigene Abwendung der Kritik lehrten, die Bücher nach richtigen Grundsäzen zu beurtheilen. Unter solchen Schriften behaupteten die Acta Eruditorum, die zu Leipzig erschienen, den ersten Rang.

Allein alles dessen ungeachtet war man im Ganzen noch weit zurük. Die Gelehrsamkeit dieser Zeit hatte beinahe durchgehends das Gepräge des Nationalcharakters; etwas Schulmäßiges und Steifes. Es fehlte noch zur Zeit an freiem, kritischen Sinne, an liberaler Behandlung der Wissenschaften; daher man noch immer zwanzig Gelehrte gegen einen Aufgeklärten fand. Der Geschmack war noch zu wenig ausgebildet; die Sprache hatte noch nicht jene Reinheit, und jenes Geschmeide und Gefällige, was allein das Vorgetragene annehmlich machen kann; es gebrach der Gelehrsamkeit überhaupt an Mehrseitigkeit und Popularität.

Hieraus kann man sich zum Theil erklären,

war-

warum der Sectenhaß zwischen beiden Religionspartheien sich in diesem Zeitraume um nichts vermindert hatte; und es ist leicht begreiflich, daß Schwärmerei und Aberglauben noch immer einen der vornehmsten Züge im Sittengemälde der Deutschen ausmachten. Unter andern geben die Hexenprocesse, welche um diese Zeit vorkommen, einen traurigen Beweis hiervon. Zu Cösitz in Sachsen wurde eine Weibsperson die der Hexerei beschuldigt worden, weil sie nichts gestehen wollte, auf die Folter gebracht, und verfiel unter derselben in den Wahnsinn g). Im Hennebergischen allein wurden zwischen den Jahren 1651 und 1676 zwei und zwanzig der Hexerei beschuldigte Personen lebendig verbrannt h). Man glaubte wohl noch, solchen Leuten eine Wohlthat zu erweisen, wenn man sie dem Scheiterhaufen übergab, weil sie dadurch, wie eine öffentliche, auf ein zu Hagenow im Meklenburgischen wegen Zauberei hingerichtetes, sechzehnjähriges Mädchen sich beziehende Urkunde sich ausdrüket, zur Seligkeit befördert wurden i). Thomasius bestritt zwar diesen Aberglauben, war aber nicht im Stande, ihn zu stürzen.

In ganz Deutschland wimmelte damals noch al-

g) Schlözers Staatsanzeigen, B. IV. Heft LV. S. 187 ff.

h) Ebendaselbst B. II. Heft VI. S. 167.

i) Schlözers a. a. O. Band III. Heft XII. S. 479 ff.

alles von Wahrsagern, Sterndeutern, Alchymisten, Quaksalbern, sogenannten Inspirirten, und Pietisten. Die Zahl der leztern, die eine gewisse übertriebene Frömmigkeit affectirten, nahm besonders unter den Protestanten so sehr zu, daß es das Ansehen hatte, sie würden endlich eine besondere Religionsparthei bilden. Die Macht der Vorurtheile war noch so groß, daß man nach dem Zeugniß eines gleichzeitigen Schriftstellers den Frauen der Abdeker, Scharfrichter, und Gerichtsdiener sogar in den Kindesnöthen beizuspringen sich weigerte k).

Ueberbleibsel von Ungeschliffenheit, von einem plumpen und steifen Wesen, und von einem gewissen gothischen Geschmak zeigten sich auch noch hier und da bei Hochzeiten, Leichenbegängnissen, grossen Tafeln, und überhaupt im geselligen Umgange. Daß der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz bei der Wahlversammlung im Jahre 1658 dem kurbayerschen Wahlgesandten, Doctor Oexel, wegen einiger beleidigenden Ausdrüke, deren sich derselbe bediente, im Angesichte der übrigen Kurfürsten und Gesandten das Dintenfaß an den Kopf warf, ist bereits erzählt worden. Der kurpfälzische Hofkanzler, Baron von Wieser, und der Oberstkämmerer von Diemantstein ließen zwei Boten des kaiserlichen Reichskammergerichts,

k) Der wehschreiende Stein über den Greuel, daß man die Diener der Justiz nicht zu Grabe tragen, und auch ihren Frauen in Kindes-Nöthen nicht helfen will. 1687.

richts, welche mit Citationen an den pfälzischen Hof abgeschikt waren, nach einander derb abprügeln, und schikten sie nach erhaltenen Schlägen an das Kammergericht wieder zurük. Der Kurfürst billigte in der Folge sogar dieses unartige Betragen i).

Nichts geht über die Pünklichkeit, womit man das herkömmliche Ceremoniel an den Höfen beobachtete. Alles mußte gewissermaaßen nach dem Tacte geschehen. Man sezte sich nach dem Tacte zur Tafel, und stand wieder so von der Tafel auf; man aß, und trank nach dem Tacte, machte nach dem Tacte Referenzen, und dergleichen mehr. Von den Höfen war dieses gezierte Wesen auch auf die gemeinen Stände herabgekommen. Wer nicht Gesundheiten ohne Ende, und zwar genau nach dem Range der Personen trank, oder sonst es in Ansehung des damals geltenden Ceremoniels im geringsten versah, der wurde als ein unhöflicher Mensch betrachtet.

Zu dem gothischen Zuschnitte der damaligen Sitten gehöret gewissermaaßen auch die noch immer nicht ganz in Abgang gekommene Gewohnheit der Fürsten, Hofnarren zu halten. An vielen Höfen wurde sie aber dahin abgeändert, daß sie jezt anstatt der Hofnarren Hofzwerge unterhielten. Der Unterschied war jedoch zuweilen nicht beträchtlich. Daß auch der Kaiser Karl VI einen solchen hatte, ersieht man aus dem Abschiedsschreiben des Herzogs Anton Ulrich

i) Monatlicher Staatsspieg. August 1699 S. 4. ff.

rich von Braunschweig an seine Enkelin, die Gemahlin des Kaisers, vom 22sten März 1714. In einer Nachschrift heißt es: Sie erlauben mir auch: mich in meiner lieben Mama Gebet einzuschließen, auch den treuen Hansel, den Zwerg Ihrer Majestät des Kaisers, Baron Klein genannt, meinen Gruß noch zu überschreiben" k).

Um die Mitte dieses Zeitraumes schien sich aber alles dieses zu ändern. Die französischen Heere, welche von Zeit zu Zeit auf dem deutschen Boden erschienen, und besonders die französischen Flüchtlinge, die sich im nördlichen Deutschland niedergelassen hatten, machten unbemerkt einen ganz andern Ton herrschend. Das Rohe und Steife in dem Betragen verlor sich nach und nach, und eine gewisse Feinheit und Geschmeidigkeit im Umgange trat an dessen Stelle. Wie viel das Beispiel in diesem Stüke wirkte, ergiebt sich klar aus dem Umstande, daß gerade die rheinischen Länder, wo sich die französischen Armeen am öftesten und längsten aufhielten, und deren Bewohner auch in Friedenszeiten mehrern Umgang mit den Franzosen wegen ihrer Nachbarschaft hatten, die ersten waren, wo eine feinere Lebensart Eingang fand; diejenigen hingegen, welche wenig Gelegenheit hatten, mit den französischen Armeen, oder mit den Geflüchteten aus Frankreich näher bekannt zu werden, in dieser Gattung von Cultur am läng-

k) Mosers patriotisches Archiv, B. VIII. S. 527.

längsten zurükblieben. Der Umstand, daß es unter den deutschen Fürsten Mode wurde, nach Paris zu reisen, trug auch nicht wenig bei, französische Sitten und Manieren zu verbreiten; indem an den deutschen Höfen bald alles auf französischen Fuß umgemodelt wurde; das Beispiel des Hofes aber gemeiniglich auch auf die übrigen Stände sehr stark wirket. Der Umstand, daß in dieser Periode die einschmelchelnde französische Sprache fast überall zur Hofsprache erhobeu wurde, ist um so wichtiger, je stärker der Einfluß der Sprache in die Sitten einer Nation ist. In kurzer Zeit wurde die Erlernung derselben allen denjenigen Ständen gewissermaßen zum Bedürfnisse, welche je auf einen höhern Rang, und auf eine feinere Lebensart Anspruch machen wollten.

Ein wirksames Mittel, den Sitten unbemerkt eine andere Richtung zu geben, war wohl auch die Einführung der französischen Schauspiele. Wenn die in denselben geschilderten französischen Charaktere und Sitten schon an und für sich als eben so viele zur Nachahmung aufgestellte Muster zu betrachten waren, so erhielten sie durch die Kunst der theatralischen Dichter einen noch mehr anziehenden Reiz. Doch kamen um diese Zeit auch schon deutsche Schauspiele und Opern hier und da auf die Bühnen, die aber freilich den regelmäßigen französischen Stüken an wahrer theatralischer Kunst, und an dem Einnehmenden, das jene so sehr beliebt machte, weit nach-

stan-

standen. Besonders waren die Opern, die größtentheils aus dem Französischen, Italiänischen und Spanischen übersezt waren, äußerst geschmaklos, und schwülstig abgefaßt. Ihr Stoff war gemeiniglich aus der biblischen Geschichte, oder aus der Geschichte der alten Völker, oder wohl gar aus der Mythologie entlehnt. In Hamburg, Heidelberg und Dresden hatte man um die Mitte dieses Zeitraumes schon stehende Schaubühnen, und an leztern Ort unterhielt man deutsche Operisten und hochdeutsche Schauspieler l). An andern Orten hingegen traten nur zuweilen herumziehende Schauspieler auf. Zu Augsburg führte im Jahre 1697 ein Kapellmeister von Braunschweig mit seinen Leuten auf dem Theater der Meistersänger die erste Oper auf m). Ein sonderbarer Widerspruch ist, daß in diesem Zeitraum ein gewisser Magister Veltheim in Verbindung mit einigen Studenten zuerst die artigen Stüke des Moliere; beinahe zu gleicher Zeit aber auch die äußerst pöbelhaften extemporirten Stüke auf die Bühne brachte.

Der Hang der Deutschen, französische Sitten anzunehmen, zeigte sich besonders auch in den Kleidermoden. Die sogenannte Augsburger Tracht der Frauenzimmer in Schwaben entstand erst in der zwei=

l) Monatlicher Staatsspiegel. Nov. 1699. S. 41 f.

m) v. Stetten Kunstgeschichte der Stadt Augsburg. Th. II. S. 315.

zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts; aber schon gegen das Ende desselben wurde sie von vielen gegen die leichtere französische Kleidung vertauscht n). Ehemals hatte man nur runde Hüte getragen; jezt fieng man an, sie zweimal, und endlich dreimal aufzuschlagen. Der Gebrauch der Perüken, und des Puders wurde gleichfalls in dieser Periode aus Frankreich in Deutschland eingeführt. Daß aber selbst die französische Mode damals noch in manchem Stük etwas Plumpes hatte, bewies eben die Gestalt der Perüken. Sie waren eine geraume Zeit so lange, und so dicht an Haaren, daß sie bis über die Hüften herabhiengen, und mehrere Pfunde wogen. Ein kleines hageres Gesicht ließ sich manchmal aus der dichten Haarwolke schwer heraus finden. Am Hofe des Kaisers Karl VI durfte kein Mensch, wenn er seine Aufwartung machen wollte, ohne eine große Perüke mit zwei Zöpfen erscheinen. In Augsburg erhielten die Perükenmacher im Jahre 1709 ihre Ordnung, welches beweiset, daß ihre Zahl um diese Zeit ziemlich stark angewachsen seyn muß o).

Zugleich mit diesen Dingen änderte sich allmählig die ganze Lebensart der Deutschen. Der Thee, der Kaffee, die Choccolade, der Tabak, deren Gebrauch ehemals die größte Seltenheit gewesen war, machten jezt

nach

n) Ebendaselbst, S. 93 und 96.

o) v. Stetten Kunstgeschichte der Stadt Augsb. S. 95.

nach und nach ordentliche Artikel in den Hausausgaben, der Familien aus. Was man zuvor als ein Arzneimittel gebraucht hatte, wie der Thee und Kaffee, wurde jezt ein Bedürfniß des Luxus. Das erste Kaffeehaus in Deutschland soll im Jahre 1696 zu Nürnberg p), oder, nach andern Nachrichten, von einem holländischen Arzt, Cornelius von Bontekoe, zu Hamburg eröffnet worden seyn q). Augsburg bekam das erste Kaffeehaus erst im Jahre 1713 r). Die Gewohnheit, Tabak zu rauchen, hatte sich im siebzehnten Jahrhundert aus Holland nach Deutschland verbreitet; war aber anfänglich so sehr verhaßt, daß sie in einer Lüneburgischen Verordnung vom Jahre 1691 ein liederliches Werk genannt wurde s). Die Gewohnheit, Tabak zu schnupfen, entstand ein wenig später. Im Jahre 1700 war jedoch der Gebrauch des Schnupftabaks schon in Deutschland eingeführt, wie man aus der Rechnung eines nachgebornen deutschen Prinzen ersieht, in welcher nebst 12 Pfund Chocolade auch 1 Pfund spanischen Schnupftabaks vorkömmt t).

Bei der großen Veränderung, die um diese Zeit in

p) Galletti Geschichte Deutschlands, oder: allgemeine Welthistorie, Th. LIX. S. 252.

q) Schlözers Briefwechs. B. VIII. Heft XLIV. S. 106.

r) v. Stettin S. 158.

s) Galetti a. a. O. S. 452.

t) Schlözers Briefwechsel, B. X. H. LV. S. 16.

in der Denkungsart, und in den Sitten vorgieng, ist es wirklich auffallend, daß man unter denjenigen Dingen, womit sich die Fürsten und der Adel belustigten, noch immer hier und da die den alten Ritterzeiten mehr, als den damaligen, angemessenen Ringelrennen, und Waldturniere findet. Mit solchen unterhielt man sich auch, als der König von Pohlen, und Kurfürst von Sachsen sich im Jahre 1699 mit vielen pohlnischen Fürsten und Edelleuten zu Leipzig befand u). Es waren dieses gleichsam die lezten Zukungen des bereits erstorbenen kriegerischen Geistes der deutschen Nation.

u) Monatlicher Staatsspiegel. December 1699. S. 34.

Vollständiges

Register.

A.

Acta Eruditorum, Leipzigische, ihr Werth, 198.

Aberglauben, seine Arten in Deutschland, 109. f.

Abgaben, vervielfältigt, 173.

Achtserklärung, gegen einen Reichsstand, wer das Recht dazu habe, 119. f.

Akademie, Leopoldinische, der Naturforscher, 197. königliche, der Wissenschaften zu Berlin, wann gestiftet, 197. Akademien, s. Universitäten.

Altona wird eine Stadt, unerachtet der kaiserlichen Einwendung, 106. f.

Appellationen, Verfügung darüber, 143.

Appellationsgerichte, der mächtigern Stände, wie sie entstanden, 143. welcher deutsche Fürst das erste errichtet, 144.

Armeen, stehende, warum sie der Kaiser und die mäch-

mächtigern Reichsstände zu halten anfangen, 160 wann in Sachsen eingeführt, 171. wie sie nach und nach vermehrt worden, 171. würdigen die Landstände herab, 175.

Auersperg, Graf von, wann in den Fürstenstand erhoben, 107.

Augspurg, in, kommen allerlei geschikte Arbeiter in Aufnahm, 190.

August III. von den Pohlen anerkannt, 8. nimmt die Wiener Friedenspräliminarien an, 26.

Austräge, Recht der, bestätigt der Westphälische Friede, 142.

B.

Baiern, erhält die achte Kurwürde, 89.

Bataillons, wer sie zuerst in Divisionen und Pelotons theilt, 161. wer sie zuerst 3 Mann hoch stellt, 161.

Beinbruchsteuer, müssen die Unterthanen eines Grafen bezahlen, 174.

Beisizer des Kammergerichts, Gleichheit der Religion in Absicht derselben, durch den Westphälischen Frieden bestimmt, 122. ihre Zahl vermehrt, 123. ihre Besoldung, 124. 129.

Beleuchtung der Städte, wann in Deutschland eingeführt, 146.

Belgrad, sein Zustand von Schmettau untersucht, 51. wird dem Großwessir als Präliminarartikel

angeboten, 51. soll nicht abgetretten werden, 53. ein Thor davon wirklich den Türken eingeräumt, und die Festungswerke geschleift, 54. Friede, Belgrader, 55.

Berlin, wann noch nicht gepflastert, und wie gereinigt, 146. Creponmanufactur, wann daselbst, 190. zu, königliche Akademie der Wissenschaften, und medicinisch-chirurgisches Collegium, wann gestiftet, 196. f.

Beschwerden, Religions, 181. wie Preußen sie abzustellen sucht, 181.

Besteurungsrecht, unbedingtes, ihre Unterthanen verlangen die Reichsstände, 172.

Bewaffnung, verbesserte des deutschen Militärs, 160.

Böhmen, warum in seine Kurrechte wieder eingeführt, 91.

Bistümer, säcularisirte, ihre Ordnung auf dem Reichstag, wie bestimmt, 91. f.

Brandenburg, erneuert den Jülischischen Successionsstreit, 62. thut Kurpfalz Vergleichsvorschläge, 65. protestirt gegen die Kurmaynz und Kurtrier aufgetragene Kammergerichtsvisitation, 128. legt eine Landpost an, 149. vereinigt sich mich Sachsen und Braunschweig über den Zinnaer Münzfuß, 152. über den Leipziger, 153. führt die Consumtionsaccise ein, wann, 173. das Stem-

Stempelpapier, 173. ihm muß Magdeburg die Erbhuldigung leisten, 176.

Braunschweig, Lüneburg Hannover erhält die neunte Churwürde, 91. f. legt eine Landpost an, 128. vereinigt sich mit Sachsen und Brandenburg über den Zinnaer Münzfuß, 152. über den Leipziger, 153. führt den Licent ein, wann, 176. dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel muß die Stadt Braunschweig huldigen, 177.

— s. auch Bevern.

— die Stadt, muß dem Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel huldigen, 177.

C.

Carl VI. Kaiser, s. Karl VI.

Carlos Don, behält Neapel und Sicilien, 17. 36. tritt den Wiener Friedenspräliminarien bei, 26.

Ceremoniel der Reichsstände, dessen Behauptung und nachtheilige Folgen daraus, 166. f. an den Höfen, dessen Steifheit und Pünktlichkeit, 201.

Chocolade, üblich in Deutschland, 205.

Cöln, Kur, schließt einen Vertrag mit Brandenburg, Baiern und Cöln, 63.

Collectandi, Frage, ob in materia die Stände in Theile gehen dürfen, im Westphälischen Frieden nicht entschieden, 84.

Collegium, königliches medicinisch=chirurgisches zu Berlin, wann gestiftet, 197.

Comitiv, größere und kleinere, 111.

Commissarius Kaiserlicher, auf dem Reichstag, der erste, 97.

Consumtions-Accise, wann, in Brandenburg eingeführt, 173.

Corpus Catholicorum, 85.

— Evangelicorum, seine Verfassung und sein Director, 85. Widerspruch gegen diese Benennung, 85. protestirt gegen die Kurmainz und Kurtrier aufgetragene Kammergerichts-Visitation, 128. führt den Neuen verbesserten Kalender ein, 150.

D.

Danzig, nach, flüchtet sich Lesczinsky, 7. von Lascy eingeschlossen, und von Münnich bombardirt und erobert, 8.

Degenhard, Valentin, errichtet im Eichsfelde Wollenmanufacturen, 190.

Deutschland, Nachtheile für dasselbe aus der Theilnahme fremder Mächte an seinen Angelegenheiten, 76. in, Gleichheit beider Religionen durch den Westphälischen Frieden verordnet, 79. in, stehende

de

de Armeen, 160. ff. Gelehrsamkeit, 173. Sitten und Lebensart, 200. Lebensart, 205.

Dichtkunst, deutsche, verbessert, 198.

Dietrichstein, Fürst von, wann in den Fürstenrath eingeführt, 107. wie er wirklich Siz und Stimme auf dem Reichstag erhält, 111.

Divisionen, in, wer zuerst die Bataillone theilt, 161.

E.

Eberhard Ludwig, was ihn die Beförderung seiner Geliebten in den Reichsgrafenstand gekostet, 169.

Eggenberg, Fürst von, wann in den Fürstenrath eingeführt, 107. dieser Einführung wird von den alten Fürsten widersprochen, 110.

England, bietet seine Vermittlung zwischen Frankreich und dem Kaiser an, 2. fordert Holland zur Rüstung gegen Frankreich auf, 17. vermittelt die Jülichische Successionsstreitigkeit, 66. mengt sich in die strittige Münsterische Bischofswahl, 187.

Entscheidungsjahr, welches es sey im deutschen Religionswesen, und was es bestimmt, 180.

Erfurt, kommt unter Maynz, 176.

Ernst Augusts, Herzogs von Sachsen Weimar, merk-

merkwürdiger Kabinetsbefehl, der seinen Unterthanen das Raisonniren verbietet, 178.

Esterhazy, Ban von Croation, unterstüzt aus Eifersucht den Prinzen von Hildburghausen nicht, 46.

Eugen, Prinz von Savoyen, hält sich am Rhein, 46.

Evangelische, erhalten Gleichheit mit den Katholischen durch den Westphälischen Frieden, 79. ernennen bei ihrem Corpore einen Director, 84. f. Evangelisch=reichsständisches Staatsrecht, Entstehung desselben, 86. suchen die Abstellung der ryswikischen Friedensclausel, 39. aber ohne Erfolg, 135. sind mit dem Reichshofrath nicht zufrieden, 181. f. ihre Religionsbeschwerden, 182. Spannung zwischen den Evangelischen Fürsten und dem Kaiser, 182. Evangelicorum Corpus. s. Corpus Evangelicorum.

Eventualhuldigung, läßt Pfalz=Neuburg für die Sulzbachische Linie einnehmen, 63.

Exclusivam, die, einem Subjecte bei der Bischofswahl zu geben, Streit des Kaisers darüber, 184.

F.

Ferdinand III. giebt dem Reichshofrath einseitig eine Ordnung, 135.

Flüchtlinge, (Refugiés) französische, wohin sie wanderten und was sie fabricirten, 190. f. 193.

Francke, August Herrm. welche Gesellschaft er veranlaßt, 197.

Frankreich, verwirft die Englisch-Holländis. Friedensvorschläge, 9. schließt die Wiener Friedenspräliminarien und garantirt die pragmat. Sanction, 19. f. schließt noch einen Nachtrag dazu mit dem Kaiser, 25. garantirt den Vertrag zwischen Brandenburg, Baiern und Cölln, 63. sucht die Jülichische Successionsstreitigkeit zu vermitteln, 66. 69. mischt sich fast in alle Angelegenheiten Deutschlands, 78.

Franz Stephan, Herzog von Lothringen, soll für sein Herzogthum Toscana erhalten, 17. nimmt es nach dem Tode des Herzogs J. Gasto in Besiz, und macht Ansprüche auf dessen Mobiliarverlassenschaft, 36. führt den Titel eines Oberbefehlshabers der kaiserl. Armee im Türkenkrieg, 43.

Französische Sprache, wird Hofsprache in Deutschland, 203.

Französische Tracht, in Deutschland, 204.

Friede, Westphälischer, zu Belgrad, 54.

— — — — — zu Wien, 38.

— — — — — giebt fremden Mächten Einfluß in die deutschen Angelegenheiten, 77. bestimmt die Gerechtsame der deutschen Stände genauer, 78. verordnet die Gleichheit der katholi-

schen und protestantischen Religionen, 79. räumt den Reichsständen das Geben in Theile ein, 82. verwandelt geistliche Fürstenthümer in weltliche, 83. giebt den Reichsstädten auch eine entscheidende Stimme, 93. allen Reichsständen freies Stimmrecht und vollkommene Territorialhoheit in ihren Ländern, 94. ff. entscheidet nichts über die kaiserliche Reservatrechte, 115. erkennt die Wahlcapitulationen an, 117. was auf dessen Congreß wegen der römischen Königswahl und der Reichsacht verhandelt worden, 117. f. was er in Absicht auf das Reichskammergericht bestimmt, 122. in Absicht auf den Reichshofrath, 134. welche Rechte er den Reichsständen giebt, 165. bestätigt den Religionsfrieden von 1555, 179. macht die Reformirten in Rechten den Katholiken und Lutheranern gleich, 179. was er im Fall einer Religionsänderung des Landesherrn verordnet, 179. bestimmt das Entscheidungsjahr, 180.

Friedensplan, dem Kaiser und Frankreich von England und Holland vorgeschlagen, 3. ff. verworfen von den Bourbonischen Höfen, 9.

Friedensunterhandlungen, mit Frankreich zu Wien, 17. ff. mit den Türken, 51. ff.

Friedrich August, s. August III.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen, s. Preussen, und Jülichischer Successionsstreit, nimmt

fremde Ankömmlinge auf, und verbessert seine Länder, 190.

Fürsten, geistliche, wie ihre Zahl vermindert worden, 91. alte, widersprechen dem Siz und der Stimme der neuen Fürsten in dem fürstlichen Collegium auf dem Reichstage, 108. ff. beschweren sich, daß die Kurfürsten bei der Wahlcapitulation einseitig verfahren, 117. ihr Verein, 117. werden über die Wahl eines römischen Königs aufmerksam, 118. widersprechen der Auszeichnung der kurfürstlichen Gesandten an der Tafel des Prinzipalcommissarius, 166. f. eifern im Hofstaat den Kurfürsten nach, 168. Beispiele von ihrem Hofstaat, 168. f. eifern den Kurfürsten im Militär nach, 170.

Fürstenrecht, wie es aufgehört, 139.

Fürstenberg, Graf von, wann in den Fürstenstand erhoben, 107.

G.

Gehen zu, in Theile, den Reichsständen durch den Westphälischen Frieden das Recht eingeräumt, 82. Nachtheile davon, 83. Vortheile, 83. nicht auf alle Fälle erstrekt, 84.

Gelehrsamkeit, wie sie seit dem Westphälischen Frieden befördert worden, 195. ff. ihre Gestalt, 197. f.

Georg II. König von England s. England.

Gesandten, an andere Höfe zu schiken, das Recht

erhalten die deutschen Reichsstände, 165. der Kurfürsten erhalten den Titel Excellenz, 166. wie sie bei der Tafel des Principalcommissarius ausgezeichnet werden sollen, 166. wie die Fürstlichen, 166.

Geschichte, wer sich Verdienste um sie erwarb, 197.

Gesellschaft, die fruchtbringende, ihr Zwek, 196. die Leibzigische, der Biebelforscher, 196.

Gesellschaften, gelehrte, in Deutschland errichtet, 196.

Gleichheit beider Religionen, in Deutschland verordnet der Westphälische Friede, 79. bei Besezung der Beisizer des Kammergerichts, bestimmt der Westphälische Friede, 122.

Gleichgewicht, von Europa, 73.

Gymnasien, welche seit dem Westphälischen Frieden errichtet oder hergestellt worden, 196.

H.

Hamburg, sezt mit Bremen und Lübek den hanseatischen Bund fort, 171. sein bedeutender Handel, 172. f.

Handel, deutscher, die Ursachen seines Sinkens, 171. in welchen Städten er bedeutend getrieben wurde, 172. ff.

Handgranaden, von wem erfunden, 160.

Hannover, s. Braunschweig.

Hanseatischer Bund, 191.

Hanse-Städte, 192.

Hessencassel, legt eine Landpost an, 149.

Hexenprocesse, 199. wer in Deutschland zuerst den Hexenaberglauben bestreitet, 200.

Hildburghausen, Prinz von, muß von Banjaluka abziehen, 46.

Hofgerichte, kaiserliche, man sucht ihre Aufhebung vergebens, 142.

Hofnarren, 201.

Hofpfalzgrafen, mit der grössern Comitiv, was sie ertheilen können, 111. was sie manchmal damit für einen Mißbrauch machten, 113. ihre Mißbräuche durch Landesherren eingeschränkt, 115.

Hofsprache, wird fast überall die französische, 203.

Hofstaat, der Kurfürsten und Fürsten, 167.

Hofzwerge, 201.

Hohenzollern, Fürst von, wann in den Fürstenrath eingeführt, 107.

Holland, bietet seine Vermittlung zwischen dem Kaiser und Frankreich an, 2. wird von England zur Rüstung gegen Frankreich aufgefodert, 11. vermittelt die Jülichische Successionsstreitigkeit, 66. mengt sich in die strittige Münsterlsche Bischofswahl, 187.

Holstein Gottorp, Herzog von, tritt mit seinen Ansprüchen in der Jülichischen Successionsstreitigkeit auf, 68.

J.

Johann Gasto, Herzog von Toscana, der lezte aus dem Mediceischen Hause stirbt, 35. Streit über seine Mobiliarverlassenschaft zwischen Spanien und dem Herzog von Lothringen, durch einen Vergleich beigelegt, 36.

Joseph I. Kaiser, zerfällt mit dem Pabst auch wegen Ausübung des Rechts, der ersten Bitte, 186.

Journale, in Deutschland, ihr Anfang, Zwek und Nuzen, 198.

Jülichischer Successionsstreit zwischen Brandenburg und Pfalz erneuert, 60. Sachsen tritt darin mit seinen Ansprüchen auf, 64. Unterhandlungen deßwegen im Haag, 66. Holstein Gottorp tritt mit Ansprüchen auf, 68.

Jus reformandi des Landesherrn, 186.

K.

Kaffee, wird üblicher in Deutschland, 205.

Kaffeehaus, erstes in Deutschland, wo, 206.

Kaiser, s. Karl VI.

Kalender, Gregorianischer, wann in Deutschland all:

allgemein eingeführt, 150. wann der Neue verbesserte, 150.

Kammergericht, s. Reichskammergericht.

Karl V. Kaiser, Reichspolizei-Ordnung unter ihm, 144.

Karl VI. ist bereitwillig, den Englisch-holländischen Friedensentwurf als Grundlage der Friedensunterhandlungen anzunehmen, 10. schließt mit Frankreich die Wiener Friedenspräliminarien, 19. schließt noch einen Nachtrag dazu mit Frankreich ab, 25. tritt Neapel und Sicilien und den Stato degli Presidii an Don Carlos ab, 35. f. schließt den Wiener Frieden mit Frankreich, 38. unglücklicher Krieg mit den Türken, 40. ff. schließt Frieden mit ihnen, 52. ff. erläßt ein Circulare an seine an andern Höfen befindliche Minister wegen des schimpflichen Belgrader Friedens, 57. schließt mit Brandenburg einen geheimen Vertrag zu Berlin, 62. schließt mit Frankreich einen Vertrag in der Jülichischen Successionsstreitigkeit, 69. stirbt 70. sein (Karl VI.) Charakter, 71. — behält unerachtet der Landeshoheit der Reichsstände in ihren Ländern, die Oberlehnherrlichkeit und oberstrichterliche Gewalt, 102. auch das, Privilegien zu ertheilen und der Standeserhöhungen, 103. Privilegien zu Errichtung hoher Schulen ist ein kaiserliches Reservatrecht, 106. hat das Recht der

Bücherprivilegien, 195. sein Geständniß in Absicht auf die Mängel des Reichshofraths, 137. Spannung zwischen ihm und den evangel. Fürsten, 184. seine Rechte in Kirchensachen, 182. sein Streit über die Exclusivam, 185.

Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz, wie er sich gegen den kurbaierischen Wahlgesandten betragen, 200.

Katholische, Gleichheit, der Religion mit der protestantischen durch den Westphälischen Frieden verordnet, 79. Catholicorum Corpus, 85. katholisch-kaiserliches Staatsrecht, 87. Katholischer, ein, ist zu Folge des Westphälischen Friedens immer Kammerrichter, 122.

Kehl, dem Kaiser und Reich zurükgestellt, 36.

Khevenhüller, Graf von, kaiserlicher Feldmarschall, 43. ist eifersüchtig auf den Grafen Sekkendorf, 43. f.

Kilian, die Gebrüder, sind die ersten guten deutsche Kupferstecher, 195.

Kinsky, Graf, kaiserlicher Gesandter in London; vermag nicht den Londner Hof zur Theilnahme am Krieg gegen Frankreich zu bewegen, 2.

König, römischer, über die Wahl desselben, werden die Fürsten aufmerksam, 117. Schluß darüber, 118.

Königseck, Graf von, verschanzt sich treflich, 14. schlägt den Marschall von Noailles, der in Tyrol einbrechen will, bei Roveredo, 14. erhält das Commando gegen die Türken, 47. schlägt die Türken bei Cornia, 48. ist darauf unglüklich, 49. wird abgerufen, 49.

Krapp, mit, zu färben, wann in Augsburg eingeführt, 190.

Kreisassociation, s. Association.

Kreise, treffen Maasregeln zu einer bessern Polizei, 145. die correspondirenden verrufen die nach dem zinnaischen Münzfuß geprägten Münzsorten, 152.

Kurwürde, achte, ihre Einführung, 89. neunte, 90.

Kurfürsten, ihre Gesandten erhalten den Titel Excellenz, 166. was für weitere Auszeichnungen sie theils erhalten, theils verlangen, 166. Vergrösserung ihres Hofstaats, 167.

Kunst, Kupferstecher, die ersten guten deutschen Meister darin, 195.

— Mahler, berühmte deutsche Meister darin, 195.

Künste, schöne, ihre Unterstüzung und Aufnahme 195.

L.

Lamberg, Graf von, wann in den Fürstenstand erhoben, 107.

Landesherr, Reiz dieses Wortes, 177. was der Westphälische Friede im Fall der Religionsänderung des Landesherrn verordnet, 179. der, erhält die kirchliche Gewalt und das Jus reformandi, 183.

Landeshoheit, in ihren Ländern den Reichsständen durch den Westphälis. Frieden gegeben, 94. 100. Folgen davon, 101.

Landgerichte, kaiserliche, ihre Aufhebung wird vergebens gesucht, 143.

Landposten, in Oesterreich, 148. dann in Brandenburg u. a. Fürstenthümern, 149.

Landstädte, ihre schlimme Lage, 175. Schiksale einiger derselben, 175. f.

Landstände, ihre Collisionen mit den Landesherren, woher, 174. was sie herabwürdigte, 175.

Langhischen, die, Reichslehen werden Reichsafterlehen, 33.

Lapide, Hipolithus a, des, Schrift, ihr Inhalt, 87. f. ihre Wirkung, 88. f.

Lascy, Graf, russischer General, erobert Thorn, und schließt den König Lesczinsky in Danzig ein, 7. stößt zur Armee des Prinzen Eugenius, 15. fällt in die Krim ein, 42.

Lebensart, in Deutschland, ändert sich, 205.

Leibniz, Gottfr. Wilh., seine Verdienste, 197.

Leipzig, die schnelle Aufnahme seines Handels, 193.

Leopold, Fürst von Anhalt, stellt zuerst die Bataillon drei Mann hoch, 161.

Lesczinsky, Stanislaus, König in Pohlen, muß Warschau verlassen, 7. flüchtet nach Königsberg, 8. soll das Herzogthum Lothringen und Bar erhalten, 18. entsagt der pohlnischen Krone feierlich, 26.

Licent, (Abgabe von Lebensmitteln) in Braunschweig eingeführt, wann, 173.

Lobkowiz, Fürst von, wann in den Fürstenrath eingeführt, 107. dieser Einführung wird von den alten Fürsten widersprochen, 109.

M.

Magdeburg, die Stadt, muß Brandenburg die Erbhuldigung leisten, 176. ihre Abnahme in der Bevölkerung nach der Zerstöhrung, 186.

Marlborough, Herzog von, englischer Feldherr, wann, von wem und warum in den Fürstenstand erhoben, 107. f.

Mark, de la, Graf. Französischer Gesandter zu Stockholm.

Matricularanschlag, nach demselben die Stellung der Contingente, 155.

Matthias, Kaiser, wozu er sich in Betreff der Münzfreiheit verpflichten muß, 151.

Maynz, Kurfürst von, ihm wird die Visitation des Kammergerichts aufgetragen, 128. unterwirft sich die Stadt Erfurt, 176.

Messina, die Citadelle von den Spaniern eingenommen, 13.

Militär, deutsches, seine Bewaffnung verbessert, 160. vermehrt, 170. veranlaßt die Vermehrung der Abgaben, und bewirkt die Herabwürdigung der Landstände, 175.

Mindelheim, erhält als Reichsfürstenthum Marlborough, wann und von wem, 108.

Montemar, Graf von, geht in die Lombardei und ist auch da glüklich, 13.

Münnich, Russisch. Feldmarschall, bombardiert und erobert Danzig, 8. f. fällt in die Krimm ein, und erstürmt Oczakow, 42.

Münzfreiheit, in Betreff derselben, wozu sich Kaiser Matthias verpflichten muß, 103.

Münzfuß, Zinnaer, 103. Leipziger, 153.

Münzmeisteramt, in Weimar an einen Buchbinder verpachtet, 153.

Münzprobationstag, 155.

Münzstätten, zu errichten, liegt nicht in der Landeshoheit, 103. Pacht- und Heckenmünzen, 155.

Münz-

Münzwesen, in Deutschland, 151. ff.

Münster, auf dem Congreß zu, erhalten die Kurfürstlichen Gesandten den Titel, Excellenz, 166. die Stadt verliehrt das Besazungsrecht, 176. Münsterische Bischofswahl strittig, 187.

N.

Nachdrüke, Bücher-, auf die Frankfurter Messe zu führen verbotten, 104.

Nassau-Hadamar, Graf von, wann in Fürstenstand erhoben, 107. Nassau-Idstein, Saarbrükken, und Usingen, wann in den Fürstenstand erhoben, 107.

Neuberg, Graf von, Kaiserl. General, kommandirt kleinere Corps gegen die Türken, 47. ist unvorsichtig und unglüklich, 48. steht unter Wallis, 49. erhält Vollmacht, mit den Türken einen Frieden zu unterhandeln, 51. wird gefangen nach Glatz geführt, 55. soll geheime Instruction, wegen Abschliessung des Friedens, erhalten haben. 55.

Nissa, von den Kaiserlichen erobert, 43. wieder verlohren, 45.

Noailles, Marschall von, kommandirt die französisch-sardinische Armee in der Lombardei, 14. wird bei Roveredo geschlagen, 14.

Nürnberg, sein Handel, und warum er gesunken, 194

O.

Oberlebensherrlichkeit, und Oberrichterliche Gewalt behält der Kaiser, 102.

Oettingen, Graf von, wann in den Fürstenstand erhoben, 107.

Oesterreich zieht zuerst die Aufmerksamkeit der übrigen Europäischen Mächte auf sich, 73. f. legt zuerst eine Landpost an, 148.

Opern, ihr Geist und Stoff, 203. wo und wann die erste in Deutschland aufgeführt worden, 204.

Orleans, Herzog Philipp, von, s. Philipp Herzog von Orleans.

Ostindische Compagnie, s. Compagnie, ostindische.

P.

Parma, Spanien entsagt seinen Rechten darauf, 35.

Pelotons, in, wer zuerst die Bataillons theilt, 161.

Perücken, ihre Einführung und Form, 205.

Pfalz, — Neuburg, Kurfürst Karl Philipp, der lezte von dem Mannstamme, 62. — Sulzbach verweigert die Verzichtleistung auf die Erbfolge in den pfalzneuburgischen Ländern, 62. — Neuburg schließt mit Kurbaiern und Kurcöln einen Vertrag, 63. läßt zu Düsseldorf die Eventualhuldigung für die Sulzbachische Linie einnehmen, 63.

verwirft die Brandenburgischen Vergleichsvorschläge, 63. s. Sulzbach.

Philippsburg, dem Kaiser und Reich wieder zugestellt, 36.

Philosophie, ihre Verbesserung, durch wen, 197.

Piacenza, Spanien entsagt seinen Rechten darauf, 35.

Pohlen, erkennt August III. für seinen König, 8.

Portia, Graf von, wann in den Fürstenstand erhoben, 107.

Postwesen, Reichsgeneralpostmeisteramt, 147. was über das Postwesen der Westphälische Friede verfügt, 149. Landposten, 149. Collisionen des Reichsgeneraloberpostmeister mit dem Oberpostmeister in den österreichischen Erblanden, 148.

Potoki, Theod., Primas in Pohlen, wird in Danzig gefangen, 8.

Präsidenten, des Cammergerichts, zu wählen, bleibt dem Kaiser überlassen, 122.

Preussen, schüzt den unglüklichen König Lesczinsky von Pohlen, 8. König Friedrich Wilhelm stirbt, 70. der König von, errichtet als Kurfürst von Brandenburg zuerst unter den deutschen Fürsten ein Appellationsgericht, 143. braucht Repressalien, um die Religionsbeschwerden der Protestanten abzustellen, 183.

Prin=

Principalcommissarius, Kaiserlicher, auf dem Reichstag, aufgestellt, 96.

Privilegien, zu ertheilen, das Recht, behält der Kaiser, 103. zu Errichtung hoher Schulen zu ertheilen ist ein kaiserliches Reservatrecht, 106. Bücher — gehören zu den Rechten des Kaisers, 104. Bücherprivilegien, Kursächsische, warum nachgesucht, 105. kaiserliche von größerer Bedeutung nur mit Einwilligung der Kurfürsten für gültig erkannt, 103.

Pufendorf, Sam. erster Lehrer des Naturrechts in Deutschland. 197.

Q.

Querbank, im fürstlichen Collegium, wie entstanden, 92.

R.

Raisonniren, das, verbietet Ernst August v. Sachsen Weimar seinen Unterthanen, 178.

Ranzow, Graf Christian von, erhält vom Kaiser eine Comitiv, 112.

Reformirte, erhalten durch den Westphälischen Frieden gleiche Rechte mit den Katholiken und Lutheranern, 168. ihre Bedrükungen in der Pfalz, 183.

Reichsabschied, der lezte, 96.

Reichsacht, darüber bestimmt der westphälische Friede nichts, 119. wann und aus welcher Veranlassung späterhin etwas darüber bestimmt wurde, 140.

Reichscontingent, wie sie gestellt wurden, 157. Abänderung der bisherigen Stellung, 158.

Reichsdeputationen, eingeführt, warum, 98. waren doch schon im 16ten Jahrhundert, 99. eine, soll die Visitation des Kammergerichts vornehmen, 126.

Reichs-General-Feldmarschall, Reichsschluß, wegen der Religion der Reichs-Generalfeldmarschälle, 80. f.

Reichsgeneralwachtmeister und Generalmajor, Bestimmung in Absicht auf ihre Religion, 80.

Reichskammergericht, wie es seine Gerichtsbarkeit ausübt, 102. Beschwerden darüber, 121. verschiedene Bestimmungen, seine Besiezung betreffend, 122. f. die Zahl der Beisizer dabei vermehrt, 123. Visitation desselben und Schwierigkeiten dabei, 125.

Reichshofrath, was man an ihm aussezte, 133. soll in Absicht auf die Religion gleich besezt werden, 133. weitere Verordnung in Ansehung seiner, 134. eine Ordnung giebt ihm Ferdinand III. 135. wie er seine Gewalt ausgedehnt, 137.

Reichsjustiz, 121, ff.

Reichskriegsverfassung, 155. ihre mancherlei Gebrechen, 155. ff. manche Verbesserungen desselben, 160.

Reichslehen, die Langhischen, 54.

Reichspolizei, 143. ff. ihre Ordnung unter Karl V. 144.

Reichsstädte, erhalten durch den Westphälischen Frieden auch eine entscheidende Stimme, 93. 95. was ihnen doch nie gestattet wird, 93.

Reichsstände, einige, verlangen die Aufhebung der Clausel des ryswikischen Friedens und wenden sich an alle Evangelische Mächte, 32. werden in ihrer Hoffnung deßhalb getäuscht, 39. ihre Verhältnisse geändert, 164. ihre Rechte, 165.

Reichssteuerwesen, 162.

Reichstag, immerwährender, 96. Folgen davon, dessen Einführung, 97.

Reichsversammlung, an sie ein kaiserliches Commissionsdecret wegen Schließung des Friedens mit Frankreich, 26. ff. bewilligt sie, 31. bewilligt eine Türkensteuer, 59. Nothwendigkeit der allgemeinen, durch Bewilligung des freien Stimmrechts der Reichsstände, 94. erhält eine andere Gestalt, 96. immerwährende, 96.

Reichsvicariat, Irrung deswegen, 90.

Religionsfriede, von 1555. sein Hauptinhalt, 179.

Re-

Religionswesen, in Deutschland, 179.

Reservatrecht des Kaisers, 102. in Ansehung derselben entscheidet der Westphälische Friede nichts, 115.

Revisionen, bei dem kammergerichtlichen Mißbrauch derselben Entscheidungen, 126. bei dem Reichshofrath, 135.

Rußland, übernimmt es allein, dem Steph. Lesczinsky den Weg zum pohlnischen Thron zu verschließen, 7. glüklicher Krieg mit den Türken, 14. schließt mit ihnen einen Frieden, 55.

S.

Sachsen, Kur, macht Ansprüche auf die Jülichischen Lande, 64. Direktor des Corporis Evangelicorum, 84. f. warum seine Bücherprivilegien der Notarien, 114. f. protestirt gegen die Kurmaynz und Kurtrier aufgetragene Kammergerichtsvisitation, 128. vereinigt sich mit Brandenburg und Braunschweig über den Zinnaer Münzfuß, 152. über den Leipziger, 153. führt das Stempelpapier ein, 173.

Salm, Fürst von, wann in den Reichsfürstenrath eingeführt, 107.

Sanction, von Frankreich garantirt, 20.

Sardinien, was der König von Sardinien erhalten soll, 17. f. er tritt den Wiener Friedenspräliminarien bei, 24. 33. erhält die Langhischen Reichslehen, 34.

Schaubühnen, stehende, wo, 204.

Schauspiele, ihr Zuschnitt und Geist, 203.

Schlacht, bei Clausen, 15. Mehadia, 48. bei Cornia, 48. bei Krozka, 50.

Schmettau, Graf von, räth die Vertheidigung von Belgrad, 51.

Schwarzburg, Sondershausen, Graf von, wann in den Fürstenstand erhoben, 107. Rudolstadt, wann in den Fürstenstand erhoben, 108.

Schwarzenberg, Graf von, wann in den Fürstenstand erhoben, 107.

Seckendorf, Graf von, schlägt die Franzosen bei Clausen, 15. Feldmarschall im Türkenkrieg, 43. von Khevenhüller beneidet, 43. wird abgerufen und arretirt, 46. schließt zu Berlin einen geheimen Vertrag im Namen des Kaisers mit Brandenburg, 62.

Sicilien, behält Don Carlos, der es erobert hatte, 16.

Sitten, in Deutschland, wie sie noch nach dem Westphälischen Frieden beschaffen, 200. wodurch sie verfeinert werden, 203.

Soldaten, der deutschen, Bewaffnung verbessert, 160.

Sollicitatur bei dem Kammergericht, 152.

Spanien, ist mit den Wiener Friedenspräliminarien nicht zufrieden, 23. tritt ihnen doch bei, 25. entsagt Parma und Piacenza, 35. macht Anspruch auf die Mobiliarverlassenschaft des Herzogs von Toscana, 36. f.

Sparsamkeit, fürstlicher, ein Beispiel, 168.

Sprache, deutsche, verbessert, 196. f. französische wird fast überall Hofsprache, 202.

Staatsrecht, katholisch kaiserliches und evangelisch-reichsständisches, Entstehung desselben, 86. als Wissenschaft verbessert, durch wen, 198.

Stadt, eine, soll ohne kaiserliches Privilegium nicht angelegt werden, 105. Landstadt, s. Landstadt, Reichsstädte, s. Reichsstädte.

Standeserhöhungen, der, das Recht, behält der Kaiser, 105. Arten derselben, 107.

Stempelpapier, wer es zuerst eingeführt, 173.

Stimmrecht, freies, erhalten die Reichsstände durch den Westphälischen Frieden, 94.

Succow, General, Commandant in Belgrad, 50.

Sulzbach, Pfalz-, für diese Linie läßt Kurpfalz zu Düsseldorf die Eventualhuldigung einnehmen, 63.

Bran-

Brandenburgische Vorschläge in Absicht dieser Linie in der Jülichischen Successionsstreitigkeit, 65. von, der Prinz soll die Jülichischen Lande 2 Jahre provisorisch besizen, 69.

T.

Tabak, Rauch- und Schnupf- in Deutschland, 206.

Thee, üblich in Deutschland, 205.

Thomasius, Christian, seine Verdienste, 197.

Thurn und Taxis, Graf von, wann in den Fürstenstand erhoben, 107.

Toscana, soll Franz Stephan, Herzog von Lothringen, erhalten, 17. der Herzog von, Joh. Gasto, stirbt, 36.

Trier, von den Franzosen wieder zurükgegeben, 36. von, Kurfürst soll das Kammergericht visitiren, 128.

Türken, Rußland und der Kaiser bekriegen sie, 40. sind unglüklich gegen die Rußen, 41. glüklich gegen den Kaiser, 45. ff. schliessen mit dem Kaiser vortheilhaft Frieden, 52. ff.

U.

Uhlefeld, Graf von, Kaiserlicher Minister in Holland, sucht dessen Beistand für den Kaiser gegen Frankreich, 11. ohne Erfolg, 11.

Ulm,

Ulm, sein Handel, und warum er gesunken, 194.

Universitäten, welche seit dem Westphälischen Frieden errichtet oder erweitert worden, 196.

V.

Verhältnisse der Reichsstände geändert, 164.

Verschwendung, von fürstlicher, Beispiele, 168. ff.

Visitationen, des Kammergerichts, 125. kommen unter Rudolph II. in Abgang, 126. sollen wieder in Gang kommen, 126. f. des Reichshofraths, 136.

Vöhlin, Baron von, macht einen Bischöflichaugsburgischen Oculisten zum Doctor, 113.

Volkszahl, ihre Abnahme durch den dreißigjährigen Krieg, 186. f.

W.

Waldek, Graf von, wann in den Fürstenstand erhoben, 107.

Wahlkapitulationen, schränken die kaiserliche Gewalt ein, 87. die durch deu Westphälischen Frieden deutlich anerkannt, 116. Irrung darüber zwischen Kurfürsten und Fürsten, 117. beständige, Berathschlagung darüber, 117.

Wallis, Olivier, Graf, commandirt kleinere Corps gegen die Türken, 47. erhält das Obercommando

und wird bei Krozka geschlagen, 49. seine gemachte Fehler, 51. f. wird gefangen nach Brünn geführt, 55.

Walpole, Englischer Minister in Holland, 11.

Wiener-Tractat, Friedenspräliminarien, 18. ungleich von den übrigen Mächten aufgenommen, 23. f. Nachtrag dazu, 25. Wiener Friede, 38.

Wollenmanufacturen, wer sie im Eichsfelde errichtete, 190. 191.

Würtemberg, seine Volksmenge vor und nach dem dreißigjährigen Kriege, 186. Abgedankte von der Schwedischen Armee lassen sich darin nieder, 190.

Wusterhausen, in dem Vertrag verspricht der Kaiser, Brandenburg zum Besiz von Berg und Ravenstein zu verhelfen, 61.

Z.

Zinna, Versammlung daselbst wegen eines Münzfusses, 152.

Zölle im Reich anzulegen, liegt nicht in der Landeshoheit, 103.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Michael Ignaz,

Michael Ignaz Schmidts Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, Directors des Kaiserl. Königl. Hausarchivs, und der Büchercensur Commission-Beysitzers Neuere Geschichte der Deutschen
Bd.: 24. Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740. - 1804. - VIII, 240 S.

Frankenthal 1810

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.2,5(23/26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094132-8
VD18 90050347-001